VOM REINERTRAG

IN DER

LANDWIRTSCHAFT

EINE HISTORISCH-KRITISCHE STUDIE

INAUGURAL-DISSERTATION

DER STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINGEREICHT VON

WILHELM WALTZ

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1904

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Professor Dr. L. BRENTANO

Diese Arbeit erscheint gleichzeitig als 69. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz", im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

Inhalt

Seite

Einführung 1

I. Kapitel. Das Reinertragsprinzip 15

II. Kapitel. Der Begriff des Reinertrags 33

III. Kapitel. Reinertrag und Buchführung 67

IV. Kapitel. Ueber die Bewertung der Zwischenstoffe 83

V. Kapitel. Reinertragsermittelung und Betriebsgröße 104

VI. Kapitel. Die Berechnung der Verzinsung der einzelnen im Betriebe angelegten Kapitalsarten aus dem Reinertrag . 111

Zusammenfassung 119

Literaturübersicht

Aereboe, F., Untersuchungen über den Geldwert der landwirtschaftlichen Produktionsmittel. Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Heft 21, Berlin 1896.

Derselbe, Landwirtschaftliche Rentabilitätsfragen. Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Heft 55, Berlin 1901.

Derselbe, Buchführung. Anleitung für den praktischen Landwirt. Im Auftrage der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin, 1. Teil 1898, 2. Teil 1901.

Arnim, auf Golm, Philipp von . . ., Ideen zu einer vollständigen landwirtschaftlichen Buchhaltung, Leipzig 1805.

Anonym, Oekonomische Briefe oder entdeckte Betrügereien der Verwalter, Leipzig 1788.

Auhagen, Ueber Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, Thiels landw. Jahrb. XXV. Bd., Heft 1, 1896.

Berghaus, Johann Isaak, Anleitung zum landwirtschaftlichen Rechnungswesen nach Grundsätzen der kaufmännischen Doppelbuchhaltung. Eine von der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen gekrönte Preisschrift, Braunschweig 1796.

Block, Albrecht, Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze.

Bloeck, Richard, Untersuchungen über die Produktionskosten der Getreidekörner, Jena 1888.

Braun, F., Der Landwirt als Staatsbürger, Danzig 1870.

Brentano, L., Das Freihandelsargument, Berlin-Schöneberg 1901.

Derselbe, Die Natur des Grundeigentums, Die Zukunft, 3. Jahrg. 1895, Nr. 51.

David, E., Sozialismus und Landwirtschaft, Berlin 1903.

Drechsler, G., Die Produktionskosten der Hauptgetreidearten, Tübingen 1883.

Ehrenberg, P., Die Geldwertsberechnung der Futtermittel, Jena 1899.

Enquete, Die landwirtschaftliche im Großherzogtum Hessen, veranstaltet vom großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz in den Jahren 1884, 1885 u. 1886.

Fraas, Grundriß der Landwirtschaftslehre, Stuttgart 1848.

Fuchs, C. I., Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik, Jena 1898.

Goltz, v. d., Theodor, Frhr., Die heutigen Aufgaben des landwirtschaftlichen Gewerbes und seiner Wissenschaft, Danzig 1870.

Derselbe, Die landwirtschaftliche Buchführung, 8. Aufl., Berlin 1898.

Derselbe, Handbuch der gesamten Landwirtschaft, Tübingen 1890.

Derselbe, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, 2. Aufl., Berlin 1896.

Derselbe, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik, Jena 1899.

Derselbe, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Stuttgart und Berlin 1903.

Derselbe, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Aufl., Berlin 1903.

Havenstein, Die Aufgaben des Wanderlehrers. Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Heft 64, Neuere Fortschritte in Wirtschaftsbetrieb und Bodenkultur, Berlin 1901.

Hempel, Ludwig, Ueber den Wert der rationellen Landwirtschaft, Mögl. Ann. VI. Bd., 1. Stück, 1820.

Howard, H., Zur Reform landwirtschaftlicher Rentabilitätsberechnung, Leipzig 1873.

Derselbe, Frhr. v. d. Goltz und Graf zur Lippe und deren Ermittelung von Produktionskosten und Reinertrag, Berlin 1897.

Derselbe, Was vermag eine gute Buchführung dem Landwirt zu lehren? Leipzig 1898.

Derselbe, Die Produktionskosten unserer wichtigsten Feldfrüchte, 2. Aufl., Berlin 1902.

Huschke, Leo, Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen bei Klein-, Mittel- und Großbetrieb, Jena 1902.

Jung, Johann Heinrich, Versuch eines Lehrbuchs der Landwirtschaft, Leipzig 1798, 2. Aufl.

Derselbe, Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens, Leipzig 1786.

Kautsky, Karl, Die Agrarfrage, Stuttgart 1899.

Klawki, Karl, Ueber Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes, Thiels landw. Jahrb. XXVIII. Bd., H. 3/4, Berlin 1899.

Könitz, C., Frhr. v., Ueber das Verhältnis zwischen Reinertrag und Rohertrag in landwirtschaftlichen Betrieben verschiedener Wirtschaftssysteme, Thiels landw. Jahrb. XXIV. Bd., Berlin 1895.

Krafft, Guido, Lehrbuch der Landwirtschaft IV. Bd. Die Betriebslehre, 5. Aufl., Berlin 1892.

Krämer, Adolf, Die Buchhaltung des Landwirts, Bonn 1881.

Derselbe, Die Grundlagen und Einrichtung des landw. Betriebs in v. d. Goltz' Handb. d. ges. Landwirtschaft.

Derselbe, Die Landwirtschaft im 19. Jahrhundert, Frauenfeld 1902.

Liebig, Justus v., Einleitung in die Naturgesetze des Feldbaues, Braunschweig 1861.

Lippe, Graf zur, A., Ermittelung von Produktionskosten und Reinertrag landwirtschaftlicher Betriebe, Berlin 1896.
Lotz, W., Zolltarif, Sozialpolitik, Weltpolitik, Leipzig 1902.
Meisner, S. G., Darstellung einer neuen und äußerst leicht faßlichen Methode aller großen und kleinen Landwirtschaftsrechnungen in doppelten Posten nach kaufmännischer Art zu führen u. s. w., Berlin 1807.
Mayer, Rudolf, Hundert Jahre konservativer Politik und Literatur, I. Band. Literatur, Wien und Leipzig.
Derselbe, Das Sinken der Grundrente, Wien und Leipzig 1894.
Nicolai, J. D., Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preußischen Staaten, Berlin 1802.
Petersen, C., Die Rindviehzucht im landwirtschaftlichen Betriebe, Danzig 1874.
Pohl, J., Handbuch der landwirtschaftl. Rechnungsführung, Berlin 1879.
Rabe, Otto, Vierzig Jahre Brotgetreidebau, Berlin 1901.
Roth, Richard, Landwirtschaftliche Betriebslehre, Berlin 1901.
Seelhorst, Konrad v., Die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in der Landwirtschaft, Jena 1899.
Settegast, H., Der landwirtschaftliche Betrieb, 3. Aufl., Breslau 1885.
Skalweit, B., Die ökonomischen Grenzen der Intensivierung der Landwirtschaft, Berlin 1903.
Sombart, W., Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902.
Derselbe, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1903.
Stieger, G., Reinertrag und Buchführung. Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Heft 64, Neuere Fortschritte in Wirtschaftsbetrieb und Bodenkultur, Berlin 1901.
Stumpfe, Ueber die Konkurrenzfähigkeit des kleinen und mittleren gegenüber dem Großgrundbesitzer, Thiels landwirtschaftliche Jahrbücher, XXV. Bd., Heft 1, Berlin 1896.
Stumpfe, E., Der landwirtschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb, Berlin 1902.
Thaer, Albrecht, Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft, 2. Aufl. 1801—1804.
Derselbe, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, IV. Bd., 5. Aufl., Berlin 1853.
Derselbe, Versuch einer Ausmittelung des Reinertrags der Grundstücke, Berlin 1813.
Derselbe, Leitfaden zur allgemeinen Gewerbslehre, Berlin 1815.
Thiels landwirtschaftliches Konversationslexikon, Leipzig 1877.
Derselbe, Landwirtschaftliche Jahrbücher.
Thünen, Joh. H. v., Der isolierte Staat in Beziehung auf landwirtschaftliche Nationalökonomie 1859.
Veit, R., Handbuch der Landgüterverwaltung, Augsburg 1837.
Derselbe, Lehrbuch der Landwirtschaft, Augsburg 1846.

Verein für Sozialpolitik, Bäuerliche Zustände in Deutschland, Leipzig 1883.
Wagner, Deutschland als Industriestaat. Die Zukunft 1897, Nr. 52.
Derselbe, Agrar- und Industriestaat, Jena 1902.
Walz, Landwirtschaftliche Betriebslehre, Stuttgart 1878.
Werner, H., Die rechnungsmäßige Kontrolle über die landwirtschaftlichen Betriebe in v. d. Goltz' Handbuch der gesamten Landwirtschaft, I. Bd.
Wilckens, M., Kritische Bemerkungen über die Wertberechnung des Stalldüngers, Neue landwirtschaftliche Zeitung 1869.

Einführung

Unter dem Einfluß verschiedener wirtschaftlicher und politischer Momente gewann in den letzten Jahren die Ermittelung der Produktionsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft ein neues, lebhaftes Interesse. Eine große Anzahl von Schriften befaßte sich theoretisch oder praktisch mit den einschlägigen Fragen. Verschiedene Enqueten, teils von Privaten, teils von Staatsbehörden unternommen, suchten die Lage unserer Landwirtschaft festzustellen; so insbesondere die wichtigen vom Reichsamt des Innern 1898 unternommenen Erhebungen als Material für die Neuordnung unserer handelspolitischen Beziehungen. Ein wertvolles Ergebnis der Lektüre dieser Literatur ist folgendes:

Fast überall wirkte ungünstig beeinflussend auf die Rentabilität der Landwirtschaft die unvollkommene Anpassung der Landwirte an unsere modern-kapitalistische Wirtschaftsordnung; sie haben noch nicht genügend die Grundsätze angenommen, deren Befolgung in unserer auf Arbeitsteilung und Tausch beruhenden Wirtschaftsordnung eine wirtschaftlich befriedigende Lage bedingt. Es fehlt ihnen noch häufig die kaufmännische Auffassung und Ausübung ihres Berufes.

So schrieb z. B. Krämer[1]): „Von der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Kaufmann in der Buchhaltung zu Werke geht, haben die meisten Landwirte kaum eine Vorstellung. . . . Wie viele Landwirte wissen wohl am Schlusse eines Geschäftsjahres, welchen Reinertrag ihr Betrieb geliefert hatte? Wie viele haben wohl eine richtige

[1]) „Buchhaltung“ S. 4 ff.

Vorstellung vom Reinertrage? ... Fast in allen Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes kann man sich bei näherer Prüfung überzeugen, daß die meisten Landwirte über solche so gut wie gar nichts wissen, daß sie nicht messen, nicht wägen, nicht rechnen und also auch keine Resultate kennen, welche sie zu einem tieferen Nachdenken über ihre Wirtschaft antreiben." Wie sehr diese Aeußerung Krämers heute noch zutrifft, zeigte sich, als man zum Zwecke der vorhin erwähnten Enqueten an die Landwirte mit der Bitte um Ueberlassung von Rechnungsmaterial herantrat. So teilt uns Frhr. v. Könitz folgende Erfahrungen mit[1]): „Viele Güter hatten, trotzdem sie von intelligenten Landwirten geleitet werden, überhaupt keine Buchführung, oder dieselbe beschränkte sich auf einzelne Aufzeichnungen in landwirtschaftliche Kalender. Auf anderen Betrieben war wohl eine Buchführung vorhanden, aber dieselbe stellte sich bei genauer Prüfung als unrichtig oder so lückenhaft heraus, daß eine einigermaßen genaue Reinertragsberechnung unmöglich war.... Eine nicht geringe Anzahl von Landwirten war mit den Einzelheiten ihrer Wirtschaft überhaupt nicht vertraut, weshalb auf die Bitte um Aufschluß über die Verhältnisse ihrer Wirtschaft eine äußerst mangelhafte Aufklärung erfolgte; in anderen Fällen waren die Mitteilungen sehr ausführlich, jedoch widersprachen sich bei genauer Sichtung des Materials die angegebenen Zahlen derartig, daß der Verfasser von einer Roh- und Reinertragsberechnung des betreffenden Betriebes absehen mußte. Mehrfach schien es dem Verfasser sogar, als ob das mitgeteilte Zahlenmaterial absichtlich unrichtig angegeben worden wäre, um einen richtigen Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes nicht zu ermöglichen. ... In allen Fällen, selbst dort, wo Buchführungen vorlagen, hatten sich Ergänzungen und eine Kontrolle der mitgeteilten Rechnungen als notwendig erwiesen." Aehnlich lauten die Klagen der großh. hessischen Enquete über den „Mangel einer geordneten Buchführung bei unseren Landwirten" und auch bei den Er-

[1]) „Ueber das Verhältnis zwischen Rohertrag und Reinertrag in landwirtschaftlichen Betrieben verschiedener Wirtschaftssysteme", Thiels landw. Jahrb. XXIV. Berlin 1895, S. 316/17.

hebungen über „die Rentabilität typischer Landwirtschaftsbetriebe“ im Jahre 1898 machte sich dieser Mangel an Buchführung sehr unliebsam bemerkbar. So konnte z. B. im Reichstage auf folgendes Schreiben eines ostpreußischen Großgrundbesitzers hingewiesen werden: „Es ist mir bekannt, daß dem ganzen ostpreußischen landwirtschaftlichen Zentralverein in Königsberg rund 120 Fragenbeantwortungen eingereicht sind, von denen etwa 60 ganz ungenügend waren, und die übrigen 60 behandelten bloß die Gruppe der Neunzigerjahre, konnten also den Kern der Frage nicht beantworten. Dem Zentralverein für Litauen wurden etwa 40 Antworten eingereicht. Auf meine Frage an den damaligen Generalsekretär, wie viele von diesen aus Buchführungen heraus und wie viele Phantasieantworten ad hoc seien, erhielt ich die Antwort, daß sich das seiner Kenntnis entziehe. Von einem Kreisverein weiß ich, daß gemachte Antworten eingereicht sind“ [1]). Dr. L. Huschke schreibt in seiner Arbeit, daß er von den Buchführungen aus insgesamt 20 Wirtschaften, deren Leiter sich zur Teilnahme an der Enquete gemeldet hatten, etwa 4 als genügend auswählen und in Betracht ziehen konnte [2]). Diese Tatsachen lassen den Mangel an kaufmännischem Geiste in der Landwirtschaft umso auffallender erscheinen, wenn man berücksichtigt, daß schon seit Anfang des 19. Jahrhunderts Bestrebungen im Gange sind, die Landwirte über den Wert und die Notwendigkeit von Reinertragsermittelung und Buchführung — seit langem schon ein nötiges Erfordernis in jedem kaufmännischen Unternehmen — aufzuklären.

In dieser Hinsicht macht sich besonders in unserer Zeit eine rege Tätigkeit bemerkbar. Man bemüht sich, durch Vorträge von Wanderlehrern, durch eigens errichtete Buchführungsanstalten [3]), durch Beförderung der Lehre vom Rechnungswesen auf den Hochschulen u. s. w. den Landwirten die Rech-

---

[1]) Prot. d. Reichstags, 195. Sitzung am 16. Okt. 1902, S. 5696.

[2]) „Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen u. s. w.“ S. 38, Anmerkung 1, S. 39.

[3]) Buchführungsinteressentenverein zu Leipzig, Buchstelle der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu Berlin.

nungslegung in ihrem Betrieb nahe zu bringen und möglichst zu erleichtern. Bei dieser regen Agitations- und Aufklärungstätigkeit ist es besonders auffallend, daß die Erfolge bis jetzt verhältnismäßig geringfügig waren.

Wie ist dieser geringe Erfolg zu erklären? Wohl kann man sagen, der ganze Beruf mit seiner angestrengten Tätigkeit im Freien bringt es schon mit sich, daß der Landwirt vor allen Schreibereien und Rechnungen eine begreifliche Abneigung empfindet. Für uns hier ist aber die Tatsache wichtiger, daß Buchführung und Reinertragsermittelung in der Landwirtschaft mit wesentlich größeren Schwierigkeiten verknüpft sind als im kaufmännischen Gewerbe; und weiter noch, daß eben infolge dieser Schwierigkeiten eine einheitliche, unbestreitbare Ansicht über die Ausgestaltung von Buchführung und Reinertragsermittelung sich noch nicht herausgebildet hat. Wir haben es nicht mit einem vollkommen abgeschlossenen Wissensgebiet zu tun, sondern vieles ist noch im Werden und der Weiterentwickelung bedürftig.

Bei der Bedeutung einer zuverlässigen Reinertragsermittelung ist es begreiflich, daß eine große Anzahl von landwirtschaftlichen Schriftstellern sich mit diesem Gegenstande befaßt hat; und durch die schon erwähnten Schwierigkeiten, ein klares und einwandfreies System der landwirtschaftlichen Reinertragsermittelung zu schaffen, wird es weiterhin erklärlich, daß in dieser großen Literatur die verschiedenartigsten Vorschläge und Ansichten auftreten.

In dieser Einleitung soll in großen Zügen auf die Bedeutung der landwirtschaftlichen Reinertragsermittelung hingewiesen und ebenso kurz sollen die Hauptschwierigkeiten erörtert werden, die sich der Schaffung einer durchaus vollkommenen Methode entgegenstellen.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Reinertragsermittelung tritt in erster Linie auf dem Gebiete der Landwirtschaftswissenschaft und der landwirtschaftlichen Praxis selbst hervor. Sie greift jedoch noch weit darüber hinaus, sie ist von Wichtigkeit für die Lösung einer Reihe von Fragen der Volkswirtschaftstheorie und der staatlichen Wirtschaftspolitik, der Finanzwissenschaft und der Besteuerung.

Von Bedeutung für die landwirtschaftliche Theorie und Praxis wurde die Reinertragsermittelung erst Hand in Hand mit der Umgestaltung, die sich auf diesen Gebieten seit Beginn des vorigen Jahrhunderts vollzog. Erst die Lehren Albrecht Thaers vom rationellen Betrieb der Landwirtschaft und dem Prinzip des höchstmöglichen Reinertrages waren es, die mit ihrem Eindringen in die landwirtschaftliche Praxis die Reinertragsermittelung zur Notwendigkeit machten [1]).

Die Basis der Lehre vom rationellen Betrieb der Landwirtschaft bildete die Erkenntnis, daß durch Mehraufwand von Kapital und Arbeit die Erträge gesteigert werden könnten. Diese Aufwendungen sollten jetzt erfolgen nach Maßgabe der durch die Wissenschaft im voraus festgestellten Erkenntnis ihrer Wirkungen. In dem Augenblick, wo der Landwirt die herkömmliche Wirtschaftsweise, mit dem ihm bekannten Verhältnis von Aufwand und Ertrag verließ und sich dem rationellen Betrieb unter Mehraufwendung von Arbeit und Kapital zur Erreichung bestimmter gewollter Mehrerfolge zuwandte, in diesem Augenblick war er genötigt, sich eine Kontrolle über die Wirkung seiner Maßnahmen zu verschaffen. Die Reinertragsermittelung mußte ihm jetzt zeigen, ob Aufwand und Ertrag im richtigen Verhältnis ständen [2]). Noch stärker mußte in dieser Richtung die Tatsache wirken, daß eine immer größere Verflechtung der landwirtschaftlichen Betriebe in den nationalen Markt und später in den Weltmarkt und damit in die Kreditwirtschaft stattfand. Daher mußten sich die Landwirte — was Thaer überall energisch verlangt — die Grundsätze eines rationell geleiteten Gewerbebetriebes, vor allem das Prinzip des größtmöglichsten Reinertrages zu eigen

---

[1]) Es sei in diesem Zusammenhang nur kurz darauf hingewiesen, daß in späteren Kapiteln auf das mangelnde Interesse an der Feststellung des Reinertrags in der vorhergehenden Zeit noch zurückzukommen sein wird.

[2]) Vgl. z. B. Thaer, Gewerbslehre, S. 200: „Wo der Betrieb der Wirtschaft mit Frondiensten aufhört und die Arbeit mit Kapital bestritten werden muß, wird genaues Anzeichnen und Berechnen dem Landwirt ebenso nötig wie dem Kaufmann," oder Engl. Landw., II. Bd., 2. Abteilung, S. 1: „Die Kunst, richtig zu berechnen, ist also für den Landmann ebenso wichtig, als die Kunst, den Acker gut zu bestellen."

machen. Erstes Erfordernis für einen Landwirt, der nach diesem Prinzip wirtschaften will, ist aber, daß er sich über die tatsächlich erzielten Erfolge durch eine Reinertragsermittelung Aufschluß gibt. Diese Berechnung hat weiterhin die Aufgabe, ihm zu zeigen, auf welche Ursachen eine ungenügende Rentabilität zurückzuführen ist, indem sie eine getrennte Betrachtung der einzelnen Faktoren ermöglicht, aus deren Zusammenwirken der Reinertrag entspringt [1]).

Die Hauptbedeutung der Reinertragsermittelung ist aber in folgendem zu suchen: Da der moderne, vom Markte abhängige Landwirt stets bestrebt sein muß, den möglichst höchsten Reinertrag heraus zu wirtschaften, so muß er Anhaltspunkte haben, auf die er sich bei seinen Bestrebungen dies Ideal zu erreichen, stützen kann. Und da sind es die bei der faktischen Reinertragsermittelung für den individuellen Betrieb gewonnenen Zahlen, die diese unentbehrlichen Anhaltspunkte für „Rentabilitätsberechnungen“ im engeren Sinne liefern müssen; d. h. der Landwirt wird unter Benutzung der sich aus seiner Rechnungsführung ergebenden Zahlen fiktive Rechnungen anstellen müssen, die ihm zeigen, ob sich nicht bei veränderter Verteilung des Aufwandes von Arbeit und Kapital, bei anderer Gestaltung der Organisation des Betriebes, durch Forcierung des einen, durch Vernachlässigung des anderen Produktionszweiges u. s. w. ein noch höherer Reinertrag hätte erzielen lassen können. Den gewonnenen Resultaten entsprechend wird er in Zukunft seinen Betrieb einzurichten haben [2]).

Die Bedeutung der Reinertragsermittelung für die Landwirtschaftswissenschaft erstreckt sich besonders auf zwei ihrer wichtigsten Gebiete, auf die landwirtschaftliche Betriebslehre und die landwirtschaftliche Taxationslehre. Zunächst werden, wie Dr. Stieger ausführt, die Ergebnisse der kontrollierenden Buchführung, wenn sie in der nötigen Anzahl vorhanden sind, zur Ausgestaltung der Betriebslehre dienen können, indem man durch sie gewisse Beziehungen und Gesetzmäßig-

[1]) Vgl. z. B. Thaer, Engl. Landw., II. Bd., 2. Abt., S. 2.

[2]) Vgl. Aereboe, Untersuchungen (Arb. d. deutsch. Landw.-Ges. H. 21), S. 114.

keiten zwischen Ertragshöhe und Betriebsorganisation nachweisen kann [1]). Was die Taxationslehre angeht, so dürfte zu erwähnen sein, daß die so wichtigen Werttaxen für landwirtschaftliche Grundstücke sich genau nur anstellen lassen auf Grund einer Anzahl zuverlässiger Reinertragsermittelungen. Die so gewonnenen Werttaxen bilden dann ein unentbehrliches Material für den Ausbau der landwirtschaftlichen Taxationslehre, indem sie deren Sätze bestätigen oder berichtigen. Weiterhin würde, um mit v. d. Goltz zu reden, „erst die Veranstaltung zahlreicher auf richtigen Prinzipien beruhender Werttaxen von Gütern die Möglichkeit verschaffen, einen genauen Aufschluß über den Ertragswert des landwirtschaftlich benutzten Bodens zu gewinnen", der sich ja bekanntlich nicht mit dem Verkaufswert zu decken braucht [2]). Sodann würde noch dem Rechnungswesen die im allgemeinen fehlende Vermittelung zwischen Theorie und Praxis überhaupt zufallen [3]).

Die Bedeutung der Reinertragsermittelung für die Volkswirtschaftslehre und -politik ist ja gerade in der jüngsten Zeit hinreichend dargetan worden. Es sind hier besonders die Fragen nach der Rentabilität der deutschen Landwirtschaft im allgemeinen und nach den landwirtschaftlichen Produktionskosten, aus deren Beantwortung man die wichtigsten Schlüsse für Theorie und Praxis gezogen hat. In erster Linie kommen die Produktionskosten des Getreides in Betracht. Nachdem man diese auf Grund der Ergebnisse einer Anzahl von Reinertragsermittelungen festzustellen versucht hatte, zog man hieraus den Schluß, daß die heutigen Getreidepreise diese Produktionskosten nicht mehr deckten und daß die deutsche Landwirtschaft bei diesen Preisen nicht weiterbestehen könne. Auf Grund dieser Erwägungen forderte man von dem Staate ein Eingreifen zur Beseitigung dieser Uebelstände. Nun gestehen aber eine Anzahl von Autoritäten diesen Reinertrags- und besonders den Produktionskostenberechnungen eine ab-

[1]) Arb. d. deutsch. Landw.-Ges. H. 64, Neuere Fortschritte u. s. w. S. 34.

[2]) Taxationslehre 2. Aufl., S. 581.

[3]) Howard, Zur Reform u. s. w. S. 2.

solut beweisende Kraft nicht zu, da eine einwandfreie Methode der Berechnung noch keineswegs feststehe. Da nun die Möglichkeit, daß die Berechnungen nicht zutreffend sind, zu berücksichtigen ist, dürfte folgende Bemerkung Huschkes wohl zu beachten sein: „Sind aber die Untersuchungen übereilt, die Berechnungen falsch, so werden es in unserem Falle auch die Schlüsse, die an maßgebender Stelle daraus gezogen werden, sein, und eine falsche Wirtschaftspolitik, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, wird die Folge sein“ [1]).

Weiterhin suchte man auf Grund von Reinertragsermittelungen durch Vergleich der Reinerträge spezieller Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes das „Rückgrat“ der deutschen Landwirtschaft — ob Getreidebau ob Viehzucht? — zu bestimmen, und gemäß den Ergebnissen forderte man Maßnahmen der staatlichen Wirtschaftspolitik [2]). Ferner benutzte man auch schon die ermittelten Produktionskosten als Waffe in den Preiskämpfen zwischen organisierten agrarischen Produzenten und städtischen Konsumenten (man denke z. B. an den Berliner Milchkrieg) — als Basis für eine erhöhte Preisforderung. Es entspricht dies der Erscheinung, daß auch industrielle Kartelle (z. B. das Kohlensyndikat) ihre Preise angeblich auf Grund der von ihnen ermittelten Selbstkosten stellen.

Endlich wird eine exakte Lösung der für die Volkswirtschaftstheorie und -politik so wichtigen Frage, unter welchen Umständen der Groß-, Mittel- oder Kleinbetrieb die überlegene Betriebsform sei, sich auch erst finden lassen mit Hilfe einer großen Anzahl einwandfreier Reinertragsermittelungen.

Kurz sei auch noch hingewiesen auf die Bedeutung der Reinertragsermittelung für das Steuerwesen verschiedener Länder, in denen das Steuersystem teilweise auf den landwirtschaftlichen Reinertrag basiert ist. So soll man z. B. bei der Ausführung des sächsischen Einkommensteuergesetzes

---

[1]) Landw. Reinertragsberechnungen S. 42.

[2]) Vgl. z. B. Huschke, a. a. O. S. 184, desgleichen Rabe, 40 Jahre Brotgetreidebau S. 46 ff.

den Landwirten gegenüber schlimme Erfahrungen gemacht haben[1]).

An eine landwirtschaftliche Reinertragsermittelung können zwei Aufgaben gestellt werden, die eine grundlegende Verschiedenheit des Rechnungsverfahrens bedingen. Man kann einmal verlangen, daß der Abschluß einfach den Nachweis über die Gesamtrentabilität des Betriebes zu erbringen hat. Sodann aber auch, daß er neben dem ökonomischen Gesamterfolg der Wirtschaft noch den Reinertrag einzelner spezieller Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes nachweist. Ueber die Durchführung der erstgenannten Berechnungen hat sich so ziemlich eine einheitliche Ansicht herausgebildet; abgesehen von etwaigen formalen Verschiedenheiten ist hier das Moment, das mitunter noch Anlaß zu Differenzen gibt, die Auffassung vom Begriffe des Reinertrages[2]). Dieser Begriff hat sich erst im Laufe der Entwickelung herausgebildet, ist heute noch nicht überall klar erkannt und in mancher Hinsicht einer weiteren Vervollkommnung fähig. Auf diesen Begriff des Reinertrages und seine historische Entwickelung ist in einem besonderen Kapitel zurückzukommen.

Eine richtige Auffassung ist natürlich von gleicher Bedeutung für die zweite erwähnte Art von Reinertragsermittelungen. Nur kommen hier, wenn es sich darum handelt, auch die Rentabilität einzelner Zweige festzustellen, neue Schwierigkeiten hinzu, die wiederum neue Differenzen zeitigen. Es handelt sich beispielsweise um die Fragen: Ist eine Rentabilitätsberechnung der einzelnen Zweige eines Betriebes überhaupt möglich? Dann: Inwieweit und in welcher Beziehung kann und soll eine Spezialisierung dieser Zweige auf einzelne Konti und im Abschlusse folgen? Wie sind die in der Wirtschaft selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produktionsmittel zu bewerten? u. s. w. Eine solche Rentabilitätsberechnung läßt sich

---

[1]) Vgl. Fühlings Landw. Zeitung 1887, S. 196 und Krämer, Buchhaltung S. 4.

[2]) Vgl. z. B. v. d. Goltz, Geschichte d. deutsch. Landw. II. Bd., S. 396: „Ueber den Inhalt des Begriffes ‚Reinertrag' und die Art seiner Feststellung herrscht noch große Unklarheit und Meinungsverschiedenheit."

natürlich nur mit Hilfe der doppelten Buchführung durchführen. Es finden sich hier die größten Differenzen bei den verschiedenen Schriftstellern, sowohl was die prinzipielle Methode als die Ausführung im einzelnen betrifft.

Alle diese Schwierigkeiten haben ihre gemeinsame Ursache in dem eigenartigen Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes. Jeder Betrieb stellt ja, sofern er sich nicht etwa lediglich mit einem speziellen Zweige der landwirtschaftlichen Produktion befaßt, eigentlich einen sehr verwickelten „kombinierten Betrieb" dar, für den sich ähnliche aber noch größere Schwierigkeiten bei der Buchführung ergeben wie für den kombinierten Betrieb auf industriellem Gebiete. Wenn wir bei der Berechnung für einen einzelnen Zweig ein spezielles Konto eröffnen und ihn selbständig im Hauptbuche abschließen, d. h. also, diesen Zweig als vollkommen selbständige wirtschaftliche Einheit ansehen, so ist dies offenbar nur eine Fiktion, da er in Wirklichkeit doch nur ein Glied des ganzen Organismus und mit allen anderen Teilen desselben verknüpft und von ihnen bedingt und auf sie wiederum bedingend wirkend ist. Etwaige Bestimmungsgründe des Reinertrages eines Zweiges, die sich aus dieser Einbeziehung in den Organismus des Betriebes ergeben, lassen sich natürlich nicht zahlenmäßig erfassen. Es sind dies gewissermaßen Imponderabilien bei der Bestimmung des Reinertrages eines speziellen Zweiges. Ferner ergeben sich neue Schwierigkeiten daraus, daß mit einer solchen Lostrennung alle Empfänge und Leistungen auf einen gemeinsamen Wertmesser, den heute naturgemäß das Geld bildet, zurückzuführen sind. Ein Hindernis für die Berechnung ist dies deshalb, weil in jedem landwirtschaftlichen Betriebe ein großer Teil der umlaufenden Stoffe von dem einen Zweige erzeugt und von dem anderen wieder in derselben Wirtschaft verbraucht wird ohne Dazwischenkunft des Geldes. Daher fehlt oft ein Anhalt für die genaue Bewertung dieser Stoffe. Weiter kommt noch hinzu, daß ein großer Teil marktlos, also ohne festen Marktpreis ist, oder sogar, daß eine Verwertungsmöglichkeit außerhalb des eigenen Betriebes überhaupt nicht gegeben ist. Bei der Beantwortung der einschlägigen Fragen bleibt verschiedenen Ansichten ein großer Spielraum, und

für einzelne liegt die Möglichkeit einer exakten Lösung kaum vor.

Die hier obwaltenden Differenzen sind nun von einem nicht zu unterschätzenden Einfluß auf das sich je nach der angewandten Rechnungsmethode ergebende Resultat. Dies lehrt schon ein flüchtiger Einblick in die Materie. Die Rentabilität der einzelnen Zweige erscheint oft in ganz verschiedener Höhe und so können die tiefgehendsten Folgen für den einzelnen Betrieb sowohl als auch für weitere Kreise eintreten, wenn man auf Grund dieser zweifelhaften Ergebnisse zu effektiven Maßnahmen schreitet.

Wenn wir z. B. hier die neuerdings oft behandelte Frage, ob in der Viehzucht oder dem Ackerbau der Schwerpunkt unserer Landwirtschaft liege, herausgreifen, so warnt uns schon Körte (im I. Bd. der Mögl. Annal. d. Landw.), allzugroßes Vertrauen in diese Berechnungen zu setzen, denn: „Futter und Dünger begründen bei den landwirtschaftlichen Berechnungen . . . eine der größten Hauptschwierigkeiten. Ein Mehr oder Weniger des einen oder anderen gewährt bei Rechnungsresultaten die entgegengesetzten Ansichten. . . .“ Daß diese Auffassung auch heute noch richtig ist, erkennen wir z. B. aus einem Aufsatz vom Landesökonomierat Havenstein in den „Arb. d. deutsch. Landw.-Ges.“ der dort über die Bewertung des selbst gewonnenen Futters und Stalldüngers ausführt: „Hier ist der Willkür, oder besser gesagt, dem persönlichen Empfinden des Rechnungsführers ein so weiter Spielraum gelassen, daß sich die Endzahlen immer mehr oder weniger dem Empfinden anpassen werden“ [1]). Ein ähnliches Urteil fällt auch Edmund Klapper [2]): „Es treten in den Ergebnissen Unterschiede zu Tage, so erheblich, um zu bewirken, daß eine Rentabilitätsberechnung mit im übrigen ganz gleichen Rechnungsunterlagen die Frage nach dem gewerblichen Erfolg eines und desselben Betriebszweiges ganz verschieden, oft im entgegengesetzten Sinne beantwortet, je nachdem man beim Ansatz der Preise dem Verfahren dieses oder jenes Autors zu

---

[1]) Heft 64, S. 16.

[2]) Fühlings Landw. Zeitung 1895, S. 598.

folgen sich entscheidet.“ Freiherr v. d. Goltz ist der Ansicht, daß man bei Veröffentlichung über die Reinerträge in der Landwirtschaft immer prüfen müsse, „1. was der Betreffende unter Reinertrag versteht, 2. ob er über diejenigen materiellen Unterlagen und Kenntnisse verfügt hat, welche zur Feststellung des Reinertrages erforderlich sind; 3. ob er bei der Feststellung nach richtigen Grundsätzen verfahren ist. Die hier gemachten Bemerkungen waren nötig, um darzutun, daß die Angaben über die in der Landwirtschaft erzielten Reinerträge mit großer Vorsicht aufzunehmen sind“ [1]). Die „landwirtschaftliche Enquete im Großherzogtum Hessen“ faßt ihr Urteil „über die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Berechnung“, also über sich selbst, so zusammen[2]): „Die . . . niedergelegten Ergebnisse der in Rede stehenden Berechnungen zeigen bei genauer Durchsicht, daß trotz aller Vorsichtsmaßregeln und trotz aller Gewissenhaftigkeit der Herren Kommissäre die Berechnungen doch keineswegs zu wirklich zuverlässig erscheinenden Zahlen geführt haben, da in vielen Fällen, ohne daß die Geldrechnung dies zu motivieren vermochte, ein durchaus unverständliches Defizit nicht bloß in der Grundrente, sondern auch in der Rente von den gesamten in der Wirtschaft tätigen Kapitalien auftritt, während in anderen Fällen wieder eine ganz undenkbar hohe Grundrente von z. B. 10 % resultiert. Wenn hieran auch zum großen Teil der Mangel einer geordneten Buchführung bei unseren Landwirten die Schuld tragen mag, so wird doch kaum verkannt werden können, daß die Ursache dafür auch wesentlich mit in dem ganz besonderen Charakter zu suchen ist, der allen landwirtschaftlichen Berechnungen eigen ist, umsomehr, je mehr sie in den Bereich der Spekulationen treten. Die Produktionskosten wechseln in der Landwirtschaft ebenso ungeheuer, als wie die Erträge, die Anfechtbarkeit der bei den erwähnten Berechnungen figurierenden Zahlen liegt in den weitesten Grenzen und kein anderes Gewerbe zeigt in diesen Beziehungen so große Mannigfaltigkeit. Es kommt nicht darauf an, welche Produktionskosten sich pro

[1]) Vorlesungen S. 31.

[2]) Veranstaltet vom Großh. Minist. d. I. u. d. Justiz in den Jahren 1884, 85 u. 86. I. Bd. S. 61/62.

Hektar berechnen und welche Kosten irgend ein Landwirt für die Herstellung der Gewichtseinheit eines seiner Produkte aufgewendet hat; sondern es kommt darauf an, wie hoch sich die Produktionskosten im Verhältnis zum Wert der Produktion stellen und welche Kosten durchaus notwendig sind, um die Gewichtseinheit eines Produkts hervorzubringen. In allen diesen Beziehungen kann man mit landwirtschaftlichen Berechnungen, wenn man dabei zu spekulieren genötigt ist, alles beweisen, was man wünscht.“ Derartige Urteile über die Rentabilitätsberechnungen, insbesondere einzelner Zweige, ließen sich noch beliebig vermehren[1]).

Um die bestehende Unsicherheit auch noch durch eine Zahl zu illustrieren, sei auf einen Artikel von A. Küster in Fühlings Landw. Zeitung 1898 (S. 886) verwiesen. Es ergibt sich dort bei der Berechnung des Reinertrags eines „Kühereikontos aus der Wirklichkeit“ auf Grund derselben Rechnungsunterlagen: einmal ein Reinertrag von 5854,75 Mk., in einer zweiten Rechnung aber „ein tatsächlicher Verlust von 24 292,85 Mk.“ Professor Howard geht sogar so weit, daß er behauptet, man könne solche einzelnen Konten wie das er-

[1]) So fällt z. B. Dr. E. Stumpfe, Der landw. Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb, über die schon erwähnte Arbeit Huschkes das absprechendste Urteil. Er kommt mit weit mehr Berechtigung auf Grund derselben Zahlen, die Huschke anführt, gerade zu dem entgegengesetzten Resultat. Während Huschke neben der Notwendigkeit höherer Getreidezölle die technische und wirtschaftliche Ueberlegenheit des Großbetriebs über Klein- und Mittelbetrieb und die Tatsache, daß die bäuerlichen Betriebe unter der Krise stärker litten als der Großbetrieb, beweisen will, schließt Stumpfe aus diesen Zahlen das vollkommene Gegenteil (S. 238/39). Um ein anderes Beispiel zu erwähnen, so finden wir von Dr. Stieger eine scharfe Kritik der bekannten Schrift von Dr. O. Rabe (40 Jahre Brotgetreidebau) in den Arb. d. deutsch. Landw.-Ges. H. 64, S. 22 ff.: Während Rabe an der Hand von Zahlen, die er für „vollkommen einwandfrei“ hält, beweist, „dass die Verhältnisse des Getreidebaues selbst in den bestkultivierten Gegenden unseres Vaterlandes“ den Schutz höherer Getreidezölle bedingen (S. 52), spricht sich Stieger dahin aus, daß diese Schrift ein Beispiel sei dafür, „wie landwirtschaftliche Berechnungen nicht zu machen sind“. Er zeigt, daß diese „vollkommen einwandfreien“ Zahlen ein höchst zweifelhaftes Material sind, daß sie ferner, selbst wenn sie richtig wären, noch nicht zu den von Rabe gezogenen Schlüssen berechtigen.

wähnte Kühereikonto „auf Bestellung mit jedem gewünschten Resultat, Gewinn oder Verlust, in jeder geforderten Höhe“ liefern.

Wir haben in dieser Einführung zu zeigen gesucht, daß die Lehre von der landwirtschaftlichen Reinertragsermittelung für die verschiedensten Gebiete der Theorie und Praxis von tiefgreifender Bedeutung ist. Ferner hat uns ein flüchtiger Einblick gelehrt, daß diese so wichtige Lehre eines weiteren Ausbaus noch dringend bedarf; und wir suchten die allgemeinen Gründe zu erkennen, die diesen verbesserungsbedürftigen Zustand erklären.

I. Kapitel

Das Reinertragsprinzip

Für jeden, der sich von einem positiven Standpunkte aus, theoretisch oder praktisch, mit der Reinertragsermittelung befaßt, müßte es selbstverständliche Voraussetzung sein, daß er auf dem Boden der Anerkennung des Reinertragsprinzips für die Landwirtschaft steht, d. h. daß er die Landwirtschaft als Gewerbe auffaßt und demgemäß die Erzielung des größtmöglichsten Reinertrags für den Zweck des landwirtschaftlichen Betriebs hält, und dies Ziel entweder als Theoretiker für die Praxis vorschreibt oder als praktischer Landwirt selbst zu erreichen sucht. Erst damit wird ja, um mit Thaer zu reden, „genaue Berechnung des aus jeder einzelnen Operation erfolgenden reinen Gewinnstes ein wesentlicher Gegenstand der landwirtschaftlichen Kunst“ [1]).

Aber das Reinertragsprinzip war keineswegs immer anerkannt und gerade in jüngster Zeit scheint dieser Grundsatz, der ja für die Praxis noch nie vollständig maßgebend gewesen ist, wieder durch manche Theoretiker erschüttert zu werden.

Der Zweck folgender Ausführungen soll nun nicht sein, eine vollständige Geschichte dieses Prinzips zu geben, es soll nur die Zeit von dem Auftreten Thaers an bis zu unseren Tagen unter diesem Gesichtspunkt betrachtet werden.

Thaer war es, der zuerst mit Entschiedenheit dieses Prinzip aufstellte und damit der deutschen Landwirtschaft neue Wege zu weisen suchte. Zuerst sprach er seine Auffassung in der 1798—1804 erschienenen „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft“ aus: „Die Landwirtschaft ist ein Ge-

[1]) Engl. Landw. II. Bd., 2. Abt., S. 1.

werbe! — Der Zweck des Landwirts ist also nicht die möglich höchste Produktion aus dem Boden zu ziehen, sondern den möglichst höchsten Gewinn daraus zu erhalten. Wenn der stärkere Ertrag nach Abzug der Kosten einen geringeren Ueberschuß liefert als der schwächere, so will der Landwirt jenen nicht“ [1]).

Noch schärfer führt er diesen Gedanken in den „Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft“ aus: „Nicht die möglich höchste Produktion, sondern der höchste reine Gewinn — welches beides in entgegengesetztem Verhältnis stehen kann —, ist Zweck des Landwirts und muß es sein, selbst in Hinsicht auf das allgemeine Beste“ [2]).

Das ist für Thaer die Konsequenz aus dem Charakter der Landwirtschaft als Gewerbe. Diesen Standpunkt finden wir ebenso in seinen späteren Schriften der „landwirtschaftlichen Gewerbslehre“ [3]) und der „Buchführung“ vertreten.

Was veranlaßte Thaer, mit so auffallender Entschiedenheit den Gewerbecharakter und das Reinertragsprinzip für die Landwirtschaft zu betonen? Er suchte durch diese energischen Aufforderungen die deutsche Landwirtschaft aus der herkömmlichen, nur durch die Gewohnheit bestimmten naturalwirtschaftlichen Betriebsweise herauszureißen; die Landwirtschaft, wie er sagt, „mit wahrem Fabrikengeist“ [4]) zu durchtränken. Und eine solche Aufforderung war nötig; wie die anschaulichen Schilderungen zeitgenössischer Schriftsteller zeigen, schienen sich die größeren Besitzer nur wenig um ihren landwirtschaftlichen Beruf zu kümmern; sie waren zufrieden, wenn sie von ihren Verwaltern so viel erhielten, daß sie auskömmlich leben konnten; z. B. Berghaus schreibt [5]):

---

[1]) II. Bd., 2. Abt., S. 1.

[2]) I. Bd., S. 3, § 2.

[3]) S. 2: „Da die Landwirtschaft ein Gewerbe ist, so hat sie auch zu ihrem Endzweck den jedes anderen Gewerbes: ein Einkommen dadurch zu erwerben. Die Wissenschaft derselben muß also den möglichst höchsten Erwerb aus jenem Betriebe als Ideal und oberstes Prinzip aufstellen und entwickeln, wie man den unter den jedesmaligen besonderen Verhältnissen und Umständen höchst möglichen Gewinn dadurch erreiche.“

[4]) Buchführung S. 88 (2. Aufl. 1808).

[5]) Anleitung 1796, S. 45.

„Die allerwenigsten Gutsbesitzer besorgen ihre Wirtschaft selbst; und die es noch unternehmen, verfallen meist auf allerlei Veränderungen und nicht selten verworrene Versuche, zu deren Beurteilung und Ausführung ihnen die nötigen Kenntnisse fehlen oder wenn sie ja einige theoretische derselben erworben, ohne Auswahl geradezu anwenden.“ Er meint: „Noch immer muß man durchgängig die Klage wiederholen, die schon vor mehr als 25 Jahren von deutschen Patrioten geführet ward: Wir (die Gutsbesitzer) halten uns meist zu vornehm, unsere Handlung (mit Produkten der Landwirtschaft) selbst zu führen. Wir überlassen dieselbe gemeiniglich den Verwaltern, welche keine Begriffe vom Buchhalten und vom Handel überhaupt, noch vom Geldumsatze insbesondere haben, mithin sehr zufrieden sind, wenn sie die vorrätigen Waren einigermaßen losschlagen.“ Fast dieselben Klagen finden wir in einer anderen Schrift aus dem Jahre 1788[1]). Auch hier sucht der Verfasser energisch dahin zu wirken, daß die Gutsbesitzer selbst ihr Interesse der bisher verachteten praktischen landwirtschaftlichen Tätigkeit zuwenden, auch er klagt, wie Berghaus, besonders über die schlimme Verwalterwirtschaft. So schreibt er (S. 4): „So sehr man auch die Achtung für die Landwirtschaft affektiert, so hält man die Beschäftigung mit derselben doch immer noch für etwas Verächtliches. Wenig Besitzer, enthielten ihre Ländereien auch nur wenige Hufen, legen selbst mit Hand an, oder bekümmern sich um das, was in ihrer Wirtschaft vorgehet. Sie essen und trinken, halten zur gesetzten Stunde ihre Mittagsruhe und schlafen bis 8 oder 9 Uhr, und dies tun sie alles so regelmäßig, daß jeder ihrer Bedienten während der Zeit vor ihnen sicher ist. Kein Wunder also, wenn sich unredliche Diener dieses zu nutze machen und ihre Herrschaften nach und nach zu Grunde richten.“ Die Auswüchse der damaligen Verwalterwirtschaft kennt der anonyme Verfasser aus seiner eigenen früheren Tätigkeit als Verwalter recht genau: „Es ist bejammernswert, eines der wichtigsten Aemter in dem Staate von Leuten verwaltet zu

---

[1]) Oekonomische Briefe oder entdeckte Betrügereien der Verwalter u. s. w. Anonym 2. Aufl. Leipzig 1788.

sehen, welche in der Welt alles getan haben, nur das Einzige nicht, was sie zu ihrem Stande hätte geschickt machen können. Ihre Unwissenheit mag auch wohl großenteils schuld an ihrer Verachtung sein; und dieses ist hinwiederum ein Hindernis, daß sich jemand von wissenschaftlichen Kenntnissen diesem Stande widmet, sondern sich vielmehr desselben schämet" (S. 129, 130). In dieser allgemeinen Unwissenheit seiner ehemaligen Kollegen sieht der Verfasser „das einzige und größte Haupthindernis in der Verbesserung der Oekonomie" [1]). Daneben aber steht das alte Herkommen einer besseren Wirtschaftsweise im Wege: „Wir verunglimpfen den guten Namen der Wenigen noch dazu und bezüchtigen sie mit Schimpf, Spott und Verleumdung, wenn sie es wagen, von der unverständigen Weise der Großväter abzugehen. Statt diese wenigen vernünftigen Landwirte nachzuahmen, nimmt man sich's mit der größten Hartnäckigkeit vor, auf dem Wege des Großvaters

[1]) Die Ursache dieser mangelhaften Vorbildung sieht er in dem Material, das sich zur Annahme dieser Verwalterstellen bereit findet: „Leider muß ich bekennen, daß die allgemeine Unwissenheit bei meinen ehemaligen Kollegen, den Verwaltern, das einzige und größte Haupthindernis in der Verbesserung der Oekonomie ist. Fast alle halten sich vor klüger als sie wirklich sind, und diese Eigenliebe hindert sie vorzüglich, die fehlenden Kenntnisse sich noch zu erwerben. Die mehresten dieser Leute sind ganz unvorbereitet in diesen Stand getreten, so wie etwa ein Taugenichts in den Soldatenstand tritt: denn zu betteln schämeten sie sich, und graben mochten sie nicht (S. 128)." Oder er schreibt: „Allein in was für einem Stande haben die mehrsten unserer Verwalter gelebet, welche Geschäfte haben sie ehemals betrieben? Die Erörterung dieser Frage ist umso notwendiger, weil sie eine Ursache von der Unwissenheit der Verwalter enthält, von der man nicht hoffen kann, daß sie es so bald zu sein aufhören wird. Unsere sämtlichen Verwalter, einige wenige ausgenommen, waren Bediente, Kutscher, Reutknechte, verdorbene Bauern, abgedankte Soldaten und Gärtner u. s. w." Er gibt uns auch die Erklärung für das reichliche Vorhandensein solcher minderwertigen Elemente in diesem Beruf: Es ist die unbefriedigende materielle Stellung, die diesen Leuten geboten wird; die schlechte Bezahlung verleitet sie zu den vom Verfasser geschilderten mannigfachen „Betrügereien". Er schreibt (S. 139): „Unter tausend Verwaltern haben kaum zehen soviel für ihre Mühe und Arbeit, daß sie als rechtschaffene Leute leben können, und auf diese Weise würde ich es jedem verdenken, der etwas mehr als Schuhe zu putzen verstehet, wenn er die geringste Stelle eines Torschreibers mit der Stelle eines Verwalters vertauschen wollte."

zu bleiben, wenngleich eine Nahrung nach der anderen den Gläubigern preisgegeben werden muß u. s. w.“ [1]).

Diesen Geist wollte Thaer durch einen anderen, den „wahren Fabrikengeist“, ersetzen, und angesichts der Schwierigkeiten verstehen wir die Energie, mit der Thaer für seine Ansichten in allen Schriften Propaganda zu machen sucht.

Jedoch konnte sich, wie wir aus seinen Schriften selbst entnehmen können, dieser Ruf nur an eine beschränkte Anzahl von Landwirten richten. Unterlag doch damals noch ein großer Teil des Grund und Bodens der Zehntpflicht, welche die Befolgung rationeller landwirtschaftlicher Grundsätze für den Bauern zur Unmöglichkeit machte, wenn er nicht wirtschaftliche Verluste erleiden wollte. Die Aufgabe ist hier vielmehr, wie Thaer im einzelnen genauer ausführt: „Mit dem möglich mindesten Aufwande einigen Ertrag aus dem Acker zu ziehen“ [2]). Abgesehen von diesem Falle jedoch hält Thaer an seinen Prinzipien unbedingt fest.

Eine Opposition gegen diese neuartigen, aus England herüber verpflanzten Grundsätze blieb nicht aus. Ihre Vertreter waren die konservativ-reaktionären Anhänger der „romantischen Schule der Nationalökonomie“, Adam Müller, v. Bülow-Cummerow u. a. Ihre Opposition gegen das Reinertragsprinzip war die einfache Konsequenz ihrer allgemeinen konservativen Grundanschauung. Als Schwärmer für die mittelalterlichen Zustände der Volkswirtschaft war ihnen eine industrielle und kommerzielle Entwickelung Deutschlands gründlich verhaßt. Nun suchte Thaer das Gebiet, das bis jetzt von den neuen Ideen noch nicht ergriffen war, ebenfalls mit dem Geiste modernkapitalistischer Betrachtungsweise zu durchtränken, die althergebrachte Naturalwirtschaft in einen kapitalistischen Gewerbebetrieb zu verwandeln.

Die Argumentation, deren sie sich zur Rechtfertigung dieser Opposition bedienten, war im allgemeinen folgende: Da die Landwirtschaft die natürliche Grundlage des Staatswesens bildet, ist es nicht angängig, daß die Landwirtschafttreibenden ihre gleichsam amtliche Stellung lediglich als Geschäftsleute

[1]) S. 131.

[2]) Engl. Landw. III. Bd., S. 88 ff.

auffassen, deren Streben nach der Gewinnung des möglichst höchsten Reinertrags geht. Damit handelt die Landwirtschaft ihrem Charakter als Staatsgrundlage und dem Staatsinteresse zuwider, denn: erstens erfolgt die Gewinnung des größten Reinertrags auf Kosten der Nachhaltigkeit der Roherträge, da der Boden durch das rücksichtslose Streben nach dem höchsten Gewinn ausgeraubt wird und zweitens kommt es dem Staate nicht auf den möglich höchsten Reinertrag des einzelnen, sondern auf die möglichst hohe Getreideproduktion im ganzen, also auf den möglichst hohen Rohertrag des einzelnen an. Kosegarten will nicht, daß der in die Landwirtschaft „eindringende Handelsgeist die Folge hat, daß der Landwirt nur den Reinertrag, namentlich sofern er durch den Geldbetrag sich darstellt, ins Auge faßt“ [1]). Aehnlich polemisieren Adam Müller und v. Bülow-Cummerow gegen die „manufakturierenden Landwirte“ und ihr „schimmerndes Kunststück vom Jahresertrag“ [2]).

Am ausführlichsten und reinsten finden wir diese Auffassung von einem Herrn Philipp v. Arnim auf Golm vertreten in seinen 1805 veröffentlichten „Ideen zu einer vollständigen landwirtschaftlichen Buchhaltung“. Gegenüber dem Prinzip des höchst möglichen Reinertrags, wie wir es von Thaer aufgestellt gefunden haben, setzt er den Satz (S. 90): „Alledem, was man in der Landwirtschaft unternimmt, muß eine richtige und genaue Kalkulatur zu Grunde liegen, denn es ist notwendig, daß man seine Zinsen gewinne, und billig, einen Lohn für seine Arbeit zu erwarten, aber man sei weit davon entfernt, den Grundsatz aufzustellen, den mehrere Oekonomen schamlos genug sind, zu befolgen: ‚Was mir das Meiste einbringt, das treibe ich‘.“ Im gleichen Sinne schreibt er in der Vorrede zu dieser Schrift (S. VI): „Solche Landwirte, welche egoistisch bloß auf den merkantilen Gewinn sehen, welche ihre Pflicht, dem Staatszwecke zuvorzukommen, nicht einsehen und nicht besorgt sind, der unteren Volksklasse ein frohes Dasein

---

[1]) „Betrachtungen über die Veräußerung und Teilbarkeit des Landbesitzes“ 1842. Zit. nach Rud. Meyer, 100 Jahre kons. Pol., S. 145/46.

[2]) Vgl. „A. Lewy, Zur Genesis u. s. w.“, Münchn. volksw. Studien, 27. Stück, S. 32.

und Liebe für ihre Heimat zu verschaffen, diese sind ungetreue Untertanen, welche Mißmut und Unwillen erregen, und Revolution und Insurrektionen vorbereiten.“ Ganz besonders wendet er sich gegen das Eindringen des „Fabrikengeistes“ in die Landwirtschaft. So schreibt er mit Bezug auf die kaufmännische Buchführung, wie sie Thaer verlangt (S. 2): „Die Schule, welche diesen Mann bildet, wird es nicht versäumt haben, ihm die Rechenkunst zu lehren. Mag derselbe doch die Kunst, welche das betrügliche Italien erfand, auf sein landwirtschaftliches Geschäft anwenden, um durch eine Menge Ziffern und durch welsche Worte sich und andere zu täuschen. Fern sei es von mir, ihm Anleitung zu geben, seinen Eigennutz zu befördern. Das Landleben werde ihm zur Hölle, untreue und widerspenstige Arbeiter zu Peinigern, welche ihn in die Handelsstadt zurückscheuchen, die seine Grundsätze gebar.“ Auch er vertritt besonders die Auffassung von der amtlichen Stellung des Landwirts: „Der Landwirt ist ein Staatsbeamter und muß das bauen, was nach bestem Wissen und Gewissen oder nach Staatsvorschriften dem Lande not tut. Hat er seine Zinsen und ein auskömmliches Gehalt, so hat er alles, was er verlangen darf.“ . . . „Daß der Adel wie ein Fabrikunternehmer die Landwirtschaft auf Kosten der Arbeiter und des Publikums lukrativ zu machen sucht, das macht ihn so verächtlich, daß jeder Krämer sich mit ihm vergleichen darf.“

Er ist ein scharfer Gegner der von Thaer befürworteten und unterstützten Reform auf dem Gebiete der Agrarpolitik, er ist kein Freund der Bauernbefreiung, und er will die größeren Güter nur in Händen von Adeligen wissen, denen er aber gleichzeitig auch gewisse besondere Pflichten, die ihnen ihre Stellung als Gutsbesitzer auferlegt, vorschreibt: „. . . ich verlange von einem Adeligen keine glänzende Ahnentafel, um ihm den ausschließenden Besitz der größeren Güter im Lande zu sichern, aber das fordere ich, daß derjenige, welcher Gutsbesitzer ist, oder zu werden denkt, die Pflichten eines Gutsbesitzers kenne, daß er es wisse, daß es seine Schuldigkeit sei, für das Wohlsein der Einwohner des Guts besorgt zu sein; daß er es wisse, daß, wenn der Staat es seiner

Rechtlichkeit überlassen, von dem Erwerb der ersten Lebensbedürfnisse Gewinn zu ziehen, seine Pflicht sei, auch darauf gewissenhaft zu sehen, daß die vom Landbau ausgeschlossenen Bürger rechtlich leben können: daß also der Landgutsbesitz durchaus kein merkantiles Gewerbe sein könne, und daß der Erwerber eines Landguts sich deutlich gegen den Staat erklären müsse, daß er die redliche Absicht habe, das übernommene Amt mit Treue und Uneigennützigkeit zu verwalten, und beweisen müsse, daß er die gehörige Geschicklichkeit dazu habe." Er begründet alle diese Forderungen, wie die anderen Vertreter dieser Anschauungen, mit einem dem landwirtschaftlichen Betrieb eo ipso anhaftenden amtlichen Charakter (S. 6): „Die Verwaltung des Landguts ist ein Amt, nicht notwendig ein lukrativer Posten und ein Gegenstand merkantilen Gewinnes." Durch eine kaufmännische Auffassung käme nach seiner Ansicht der Landwirt aber leicht in einen Konflikt mit seinen staatlichen Aufgaben. Wenn die Gutsbesitzer diese ihre Pflichten aber außer acht lassen sollten, so verlangt er ein scharfes Vorgehen (S. IX): „Wer seine Untertanen drückt und für ihr Wohlsein nicht sorgt, wer seine Landsleute mit den Bedürfnissen des Landes vorbeifährt, um vom Auslande einige Taler mehr zu gewinnen, der sei ohne Gnade ehrlos, und kein noch so rechtmäßiger Titel schütze ihn länger im Besitze eines Amts, dessen er sich unwürdig gemacht hat."

Diese Opposition war so stark, daß selbst Thaer in seinen Möglinschen Annalen derartigen Anschauungen Raum gewähren mußte[1]). Er wendet sich hiergegen in seiner Gewerbslehre und in einem Artikel in den Annalen des Ackerbaues: „Manche haben die Landwirtschaft nicht als Gewerbe, sondern als Staatsbürgerpflicht, besonders für die Klasse der Gutsbesitzer, betrachtet und ihr ein anderes, vermeintlich höheres Ziel vorstecken wollen; aber irrig und verleitend in Hinsicht auf das allgemeine Beste sowohl als für den Einzelnen"[2]). Ein praktischer Erfolg dieser Bestrebungen der Romantiker, der Land-

[1]) VI. Bd., I. St. 1820, S. 248.
[2]) Gewerbslehre S. 3.

wirtschaft aus allgemeinen Rücksichten auf den Staat einen anderen Zweckgedanken zu geben, dürfte wohl nicht eingetreten sein, das kann schon aus den fortwährenden Klagen über das Zunehmen des Händlergeistes entnommen werden.

Eine eigentümliche Erscheinung ist es aber, daß diese Opposition später in gewissem Sinne doch noch Erfolge zu verzeichnen hatte. Es traten Verhältnisse ein, die bewirkten, daß die Forderungen dieser Romantiker aus anderen Gesichtspunkten heraus von neueren Theoretikern lange Zeit vertreten wurden, und daß auch die praktische Landwirtschaft sie teilweise zu verwirklichen bestrebt war. Gerade die zwei oben bezeichneten Hauptforderungen sind es, für die die Wissenschaft und in ihrem Gefolge die Praxis eintrat: Man richtete sein Augenmerk erstens auf die Nachhaltigkeit der Erträge und zweitens auf die Erzielung eines möglichst hohen Rohertrages, beides unter Vernachlässigung des Thaerschen Reinertragsprinzips.

Die Gründe für diese Erscheinung liegen in folgenden Umständen: 1. in den enormen Fortschritten, die die Landwirtschaftswissenschaft um die Mitte des vorigen Jahrhunderts machte, die von einschneidender Bedeutung für die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes wurden: die Epoche Liebigs; 2. in dem andauernden und starken Steigen der Getreidepreise seit Beginn der Dreißigerjahre des 19. Jahrhunderts bis um die Mitte der Siebzigerjahre.

Die nähere Erklärung bezüglich des ersten der beiden angeführten Gründe finden wir in den Schriften Liebigs selbst. Er begnügte sich ja bekanntlich nicht bloß damit, die neuen wissenschaftlichen Theorien aufzustellen, sondern er zog auch selbst aus diesen Theorien gewisse Konsequenzen, die über sein spezielles Gebiet hinausgriffen. Er suchte so der deutschen Landwirtschaft einen neuen Zweckgedanken zu geben, der dem Thaerschen Standpunkte entschieden widersprach. Professor Johann Pohle charakterisiert die Auffassung Liebigs treffend so: „Auf Grund des von ihm erkannten Gesetzes der Stoffbewegung zwischen Boden, Pflanze und Tier sagte Liebig, das einseitige Streben des Landwirts nach Reinertrag führe zur Depravation der Grundstücke. Das müsse aufgegeben

werden. Der Landwirt müsse vielmehr vor allem die dem Boden in der vorhergehenden Ernte entzogenen Pflanzennährstoffe immer wieder restituieren. Dadurch werde die höchste Produktion für die Gegenwart und für die Zukunft sichergestellt, und diese sei vor allem anzustreben. Allerdings könne der Landwirt eines Reinertrags nicht entbehren, aber dem gerecht zu werden, werde er am besten in die Lage gesetzt durch das Studium der Naturwissenschaft. Dadurch werde er mit dem notwendigen Rüstzeug ausgestattet, um in jedem Falle sein Verfahren naturgemäß zu korrigieren, und so erreiche er dann in richtiger Weise seinen Zweck“ [1]).

Es ist eine neue Zweckvorstellung, die Liebig der Landwirtschaft geben will. Ihr Zweck soll nicht mehr sein, wie bei Thaer den möglichst höchsten Gewinn zu erhalten, sondern die möglichst hohe naturale Produktion überhaupt; also gerade das, was Thaer ausdrücklich verworfen hatte mit den Worten: „Der Zweck des Landwirts ist nicht, die höchste Produktion aus dem Boden zu ziehen.“

Weiter verlangt Liebig Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Erträge, ermöglicht durch den vollständigen Wiederersatz aller im Boden enthaltenen Pflanzennährstoffe, die durch die Ernte dem Boden entzogen worden sind. Er will, daß der Betrieb „auf ewige Zeit auf denselben Feldern dauern kann, ohne sie zu erschöpfen“ [2]).

Nun traten ja auch Thaer (vgl. z. B. Rat. Landw. I. § 2) und seine Schüler für Nachhaltigkeit der Erträge ein und forderten demgemäß Ersatz für „die durch Aberntung der Früchte entstandene Erschöpfung“ (Rat. Landw. I. § 256). Jedoch besteht offenbar ein tiefer Unterschied in den Zielen, die mit diesem Ersatz verfolgt werden. Der „nachhaltige Gewinn“ ist es, der Thaer zu dieser Forderung bestimmt, während Liebig damit erreichen will, daß die Bodenkräfte den Feldern auf ewige Zeit in gleicher Stärke erhalten werden. Thaer fordert also, wie aus allen seinen Schriften hervorgeht, den Wiederersatz „mit Rücksicht auf die Reproduktion des im

[1]) J. v. Liebig und die landw. Lehre. Berlin 1885.

[2]) Liebig, „Einl. in d. Naturgesetze des Feldbaues“, Braunschw. 1862, S. XI.

Dünger in den Boden gebrachten Geldwerts“ (vgl. z. B. Rat. Landw. I. § 248—258), während die Forderungen Liebigs Erwägungen entspringen, die das rein technische Ideal zur Grundlage haben. Diese Verschiedenheit der Grundauffassung äußert sich darin, daß Thaer einen Ersatz, der sich nicht wieder bezahlt macht, ablehnen muß, während ihn Liebig verlangt, ohne Rücksicht darauf, ob der Landwirt einen größeren oder geringeren Reinertrag erzielt. (Die bitteren Erfahrungen, welche man nach Roscher [Nationalökonomik des Ackerbaus § 30, Anm. 4] überall gemacht hat, wo man Landwirte aus hochkultivierten in niedrigkultivierten Gegenden ansiedelte, lassen uns die Verschiedenheit der Auffassungen mit ihren Konsequenzen für den Reinertrag deutlich erkennen.)

Im wesentlichen aber war es die Ansicht Liebigs, daß die Landwirtschaft ihr Augenmerk auf möglichst hohe Roherträge zu richten habe, die die landwirtschaftliche Theorie und Praxis auch zu der ihrigen machten; und man kann sagen, daß heute noch unsere Landwirtschaft vielfach unter dieser Ueberschätzung des Rohertrages zu leiden hat.

Natürlich ist die Annahme der Lehren der alten Romantiker nicht darauf zurückzuführen, daß Liebigs staatswirtschaftliche Argumente die Landwirte zu seiner Ansicht bekehrt hätten. Wir haben vielmehr vorhin schon angedeutet, welches die Gründe dieser auffälligen Erscheinung waren. Wir fanden sie 1. in den enormen Fortschritten, die die Landwirtschaftswissenschaft durch Liebigs Verdienst gerade um diese Zeit machte und 2. in den damals anhaltend hohen und steigenden Getreidepreisen. Es war das zufällige zeitliche Zusammentreffen dieser beiden Erscheinungen, das die erwähnten Konsequenzen herbeiführte: Liebig gab der Landwirtschaft neue Mittel an die Hand, die geeignet waren, die Roherträge in vorher ungeahnter Weise zu steigern. Wären die Getreidepreise stationär geblieben, so hätte sich die Intensivierung nicht allgemein bezahlt gemacht, die Reinerträge auf den schlechteren Böden wären gesunken. Aber die Getreidepreise gingen andauernd in die Höhe, und somit war die intensive Wirtschaft überall lohnend, die Intensitätsgrenze war stark hinaufgeschraubt. Hierin liegt die Erklärung für die Er-

scheinung, daß die deutsche Landwirtschaft sich die Erzielung höchster Roherträge als Zweck setzen konnte: es deckte sich lange Zeit das Streben nach größtem Rohertrag mit dem Streben nach größtem Reinertrag, die Verwirklichung des technischen mit der des wirtschaftlichen Zweckgedankens [1]).

Die Folge dieser Tatsachen war, daß die ökonomischen Gesichtspunkte beim Betrieb der Landwirtschaft zurücktraten, die naturwissenschaftlich-technischen gewannen die Oberhand. Als Aufgabe der Landwirtschaftslehre sah man nicht mehr an, die Mittel zur Erreichung des ökonomischen Zweckgedankens zu geben, sondern man sah in ihr nur mehr „angewandte Naturwissenschaft". Ein hervorragender Lehrer der Landwirtschaft stellte, wie v. d. Goltz sagt, den Satz auf: Die Landwirtschaftswissenschaft könne „nach ihrem wesentlichen Inhalt als die Physiologie oder Biologie der Kulturorganismen bezeichnet werden" [2]).

Das Schwinden des Interesses für den Reinertrag spiegelte sich wieder im Stillstand der landwirtschaftlichen Betriebslehre und im Rückgang des Interesses für die zahlenmäßige Feststellung des Betriebserfolges durch Buchführung und Reinertragsermittelung [3]).

Die Folgen all dieser Fehler konnten nicht ausbleiben, als die Konjunktur ungünstiger zu werden begann. Professor v. d. Goltz schreibt, schon in der ersten Hälfte der Siebzigerjahre hätten bei noch feststehenden Getreidepreisen aufmerksame Beobachter erkannt, daß infolge der Vernachlässigung der wirtschaftlichen Gesetze die Landwirtschaft einer Krisis entgegengehe, denn das Verhältnis zwischen Roh- und Reineinnahmen sei schon damals ein ungünstiges geworden und gleichzeitig die Verschuldung des Bodens in ungewöhnlich hohem Grade gestiegen. Noch schlimmer mußten diese Irrtümer dann wirken, als in der zweiten Hälfte der Siebzigerjahre die Preise zu sinken be-

---

[1]) Vgl. z. B. v. d. Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft S. 313/14.

[2]) Fühlings Landw. Zeitung 1894, S. 2.

[3]) Vgl. Stieger, Arb. d. deutsch. Landw.-Ges. H. 64, S. 24; Krämer, Die Landwirtschaft im 19. Jahrh. S. 50; v. d. Goltz, Gesch. d. deutsch. Landw. II. Bd., Vorwort S. III.

gannen und ein jäher Sturz, besonders der Getreidepreise, eintrat [1]).

Das Sinken der Getreidepreise bewirkte, daß auf einer großen Anzahl von Böden die intensive Wirtschaft, die dem Ideal der hohen Roherträge entsprach, nicht mehr rentieren konnte. Jetzt erkannten die Landwirtschaft und ihre Lehrer die Fehler. Wissenschaft und Praxis gaben demgemäß das Rohertragsprinzip auf und wandten sich wiederum der Thaerschen Lehre zu. Der naturwissenschaftlich-technische Teil der Landwirtschaftslehre wurde wieder auf das ihm tatsächlich gebührende Maß beschränkt, betriebstechnische und -organisatorische Fragen gewannen erneutes Interesse. Mit der Betriebslehre nahm auch die Lehre von der landwirtschaftlichen Buchführung und Reinertragsermittelung einen neuen Aufschwung, und auch die Aufmerksamkeit der Praktiker wandte sich mehr und mehr wieder diesen Materien zu.

Jedoch scheint sich jetzt wieder eine Umwandlung anzubahnen. Wir sehen, wie eine große Anzahl von Nationalökonomen, Politikern, Landwirtschaftslehrern und praktischen Landwirten zu Gunsten der daniederliegenden Landwirtschaft eine weitgehende Staatshilfe verlangt, derart, daß der Staat die Garantie dafür übernimmt, daß „die Produktionskosten nebst einigem Geschäftsgewinn“ gedeckt werden [2]).

Auf den ersten Blick scheint dies Verlangen nicht im Widerspruch zu stehen mit der Aufrechterhaltung des Reinertragsprinzips. Es ist jedoch unabweisbar, daß von dem gekennzeichneten Standpunkte aus die Folgerung gezogen werden muß, daß unsere Landwirtschaft das Reinertragsprinzip wieder aufzugeben habe.

Suchen wir diese Entwickelung zunächst an der Hand der Schriften von Professor v. d. Goltz zu verfolgen.

Schon 1870 schrieb er [3]): daß es eine Einseitigkeit sei, dem Landwirtschaftsbetrieb nur den Zweck unterzulegen, einen möglichst hohen dauernden Reinertrag zu erzielen. Vielmehr

---

[1]) Vgl. v. d. Goltz, Fühlings Landw. Zeitung 1894, S. 2.

[2]) Aehnlich Ad. Wagner, Agrar- u. Industriestaat S. 114.

[3]) v. d. Goltz, Die heutigen Aufgaben u. s. w. Danzig 1870. Habil.-Rede.

habe das landwirtschaftliche Gewerbe und damit jeder einzelne Landwirt weiterhin auch danach zu streben, „daß nicht nur das Wohl der bei dem landwirtschaftlichen Gewerbe beteiligten Menschen, sondern auch dieses selbst im Ganzen wie in seinen einzelnen Zweigen möglichst gefördert werde“. Er sucht der „privaten oder individualen“ Aufgabe noch eine „öffentliche oder soziale“ gegenüberzustellen. Entgegen einer solchen Auffassung, die dem Grundeigentümer als solchem gewisse spezielle sittliche Pflichten auferlegen will, hat schon Brentano betont, daß „in diesem Sinne jedweder Besitz, und nicht bloß dieser, sondern auch die Bildung, ja selbst die Arbeit ein mit Pflichten versehenes Amt“ ist[1]). Wir können nicht, indem wir eine solche Verpflichtung nur der Landwirtschaft unterstellen, darin ein Moment erblicken, das dem Reinertragsprinzip teilweise gegenüberzustellen sei.

Jedoch finden wir in derselben Schrift eine Stelle, die, wenn sie logisch durchgedacht wird, zu einer Negierung des Reinertragsprinzips führen muß. v. d. Goltz spricht nämlich die Ansicht aus, daß die Erzielung möglichst hoher Reinerträge, die ja Zweck des landwirtschaftlichen Gewerbes sei, bedingt werde durch die Gewinnung möglichst hoher Roherträge (S. 9). Diese Auffassung hat sich in späteren Schriften noch fortgebildet. Wir finden sie in den „agrarischen Aufgaben der Gegenwart“, in der „Betriebslehre“, in den „Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik“. Gegen diese Auffassung wandte sich schon Professor Howard in einer kleinen Schrift[2]).

Welche Erwägungen führen v. d. Goltz zu dieser Ansicht? Sie erklärt sich schließlich aus einer Ueberschätzung der Bedeutung der landwirtschaftlichen Roherträge für die Volkswirtschaft. Er steht in Bezug auf die landwirtschaftliche Produktion nicht auf dem Standpunkt, auf dem auch das Thaersche Reinertragsprinzip basiert, „daß die nationalen Produktivkräfte in einer Weise Verwendung finden“ sollen, „welche den größtmöglichsten Ueberschuß über die aufgewendeten Pro-

---

[1]) „Zukunft“ 3. Jahrg. 1895, Nr. 51, S. 548.

[2]) Frhr. v. d. Goltz u. Graf z. Lippe und deren Ermittelung vom Produktionskosten- und Reinertrag. Berlin-Schöneberg 1897.

duktionskosten abwirft“ [1]), sondern er sieht in einer quantitativ möglichst hohen naturalen Produktion ein Moment, das für das wirtschaftliche Leben des Volkes von besonderer Bedeutung sei, denn die Roherträge, sagt er, „entscheiden darüber, ob und in welchem Umfang ein Volk die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse durch die Erzeugnisse des eigenen Landes decken kann“ [2]). Daß dies geschieht, hält er für ein notwendiges Erfordernis zum Wohlergehen des ganzen Staates.

Nun sucht er aber diese Auffassung mit dem Prinzip des Reinertrages, das er nirgends aufgegeben wissen will, zu vereinen. Aus diesem Streben ergeben sich natürlich Widersprüche. Wenn er z. B. einen vor allen Dingen hohen Rohertrag als Vorbedingung für einen hohen Reinertrag ansieht [3]), so hat er damit wohl das, was er als öffentliches Interesse des Staates bezeichnet, mit dem privaten der landwirtschaftlichen Gewerbetreibenden in Einklang zu bringen gesucht, aber er muß sich hier entgegenhalten lassen, daß es „in jeder Wirtschaft eine Grenze gibt, über welche hinaus die Intensität des Arbeits- und Kapitalaufwands nicht getrieben werden darf, ohne der Rentabilität zu schaden“ [4]). Daß seine Auffassung dem Grundsatze des größtmöglichsten Reinertrages widerspricht, erhellt ferner, wenn wir einen seiner Sätze einem schon zitierten Ausspruche Thaers gegenüberstellen. In dem Streben, die öffentlichen und privaten Interessen als übereinstimmend darzutun, schreibt er: „Ein hoher Rohertrag bildet allerdings die Voraussetzung zu einem hohen Reinertrag und insofern sind die Interessen der einzelnen Landwirte gleichlaufend.“ Dagegen sagt Thaer, daß das Ziel des Landwirtes ein hoher Reinertrag und nicht ein hoher Rohertrag sein müsse, „selbst in Hinsicht auf das allgemeine Beste“.

Es dürfte also deutlich sein, wie die Goltzsche Auffassung der Thaerschen widerstreitet.

Professor v. d. Goltz bekennt sich zwar ausdrücklich und grundsätzlich als Anhänger des Reinertragsprinzips, jedoch

---

[1]) Brentano, Freihandelsargument S. 4.
[2]) Betriebslehre S. 93.
[3]) Vorlesungen u. s. w. S. 53.
[4]) Howard, v. d. Goltz u. Graf z. Lippe u. s. w. S. 15.

führt ihn das Bestreben, eine von ihm im voraus gewollte Interessenidentität zwischen Staat und landwirtschaftlicher Privatwirtschaft zu konstruieren, dazu, daß er faktisch das Reinertragsprinzip aufgibt.

Konsequenter in seiner Ansicht ist Rudolf Meyer, der auf einem Standpunkt steht, der dem eben besprochenen verwandt ist[1]). Die Vordersätze, von denen er ausgeht, führen ihn zu einer offenen Negation des Reinertragsprinzips. Er weist darauf hin, wie die Tatsache der Wichtigkeit der Landwirtschaft für das Staatsganze, die in ihrer hohen naturalen Produktion zu suchen ist, dazu führt, daß dieser Landwirtschaft auch spezielle Pflichten aufzuerlegen sind. Durch Erfüllung dieser Pflichten muß eine strikte Befolgung des Reinertragsprinzips ausgeschlossen werden. So schreibt er z. B.: „Wenn der Grundbesitz Anspruch auf Schutz hat, so hat er auch Pflichten, und die erste ist, seinen Grund und Boden nur zur Erzeugung von Produkten für die Ernährung des deutschen Volkes, nicht aber, weil sie mehr einbringt, zur Versorgung der Franzosen mit billigem Spiritus zu ihrer Weinpantscherei und der Engländer mit billigem Zucker zum Tee zu mißbrauchen.“ „Wenn aber ein kurzsichtiger und unpatriotischer Egoismus Schnapsbrenner und Rübenbauer verführt, mehr Branntwein und Zucker zu erzeugen, als das deutsche Volk verbraucht, und dadurch dem Körnerbau und der Viehzucht Acker zu entziehen, so muß der Staat ihrem wankenden Patriotismus gegen das Eigeninteresse zu Hilfe kommen, indem er die Rückvergütung für exportierten Spiritus und Zucker zurückzieht, und wenn das noch nichts nützt, sogar einen Exportzoll einführt. . . .“

Meyer verlangt also, daß die Landwirtschaft, falls ihr eine staatlich besonders protegierte, gewissermaßen amtliche Stellung zugestanden wird, als Gegenleistung das Reinertragsprinzip im Interesse des Staates aufzugeben habe.

Dieser Auffassung ist auch Adolph Wagner grundsätzlich beigetreten. Denn das ist die notwendige Konsequenz: wenn

---

[1]) Das Sinken der Grundrente und dessen mögliche soziale und pol. Folgen, 1894, S. 23 ff.

man, wie er, die Landwirtschaft gleichsam amtlich mit der Aufgabe betraut, den deutschen Getreidebedarf möglichst zu decken, so muß die Landwirtschaft diese Amtspflicht, für die sie entschädigt wird, auch erfüllen und ihre Aufgabe in einer möglichst hohen naturalen Produktion sehen. Wagner hat auch diesen Ansichten klaren Ausdruck gegeben. Er verlangt, daß die Landwirtschaft nicht aus rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus zu einem extensiven Betrieb übergeht [1]). Er sieht es als wünschenswert an, daß die Landwirtschaft auch die volkswirtschaftlichen, sozialen und nationalen Gesichtspunkte neben den gewerblichen im Auge behalte. Der Staat aber soll sie hierfür entschädigen, so daß nicht „die Not die Besitzer und Landwirte zwingt", den „rein privatwirtschaftlichen und vom Gesichtspunkte des ökonomischen Individualismus aus ganz richtigen" Standpunkt „immer ausschließlicher zur Richtschnur des praktischen Handelns" zu machen [2]).

Es scheint also eine Epoche angebrochen zu sein, in der wie zur Zeit der altkonservativen romantischen Reaktionäre gegen das Reinertragsprinzip angekämpft wird und zwar aus den gleichen idealen Gesichtspunkten wie damals.

Auf eine Kritik dieses Standpunktes kann im Rahmen dieser Betrachtung nicht eingegangen werden, da eine weitgehende Erörterung prinzipieller Fragen hierdurch notwendig gemacht würde. Nur eins dürfte vielleicht bemerkt werden, eine Lehre, die sich schon aus den vorausgegangenen Betrachtungen ziehen läßt: die praktische Landwirtschaft wird sich von diesen volkswirtschaftlichen, nationalen und sozialen

---

[1]) Vgl. hier z. B. P. v. Arnim S. 91: „Nach diesem Grundsatz wäre es vielleicht an manchen Orten erweislich, daß es ratsam sei, das gesamte Land zu Dresch gehen zu lassen und einstweilen die Hände in den Schoß zu legen. — Nicht also. Der Landwirt ist ein Staatsbeamter . . ." Wagner, S. 110 Anm. 2.

[2]) Vgl. Agrar- u. Industriestaat S. 31, 34, 35, 111. Dort macht sich Wagner die Argumente der Romantiker manchmal fast wörtlich zu eigen. So wenn er z. B. sich gegen das Eindringen von dem „Geist des Handelns, will sagen, Händlergeist", gegen „Händlerauffassung und Händlerinteresse" und gegen „diese rücksichtslose Befolgung jenes ökonomischen Prinzips im persönlichen und wirtschaftlichen Leben wendet".

Gesichtspunkten in ihrem Handeln nur dann leiten lassen, wenn sich dies auch vom privatökonomischen Standpunkt aus als dauernd akzeptabel erweist, wenn die Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse dauernd eine solche Höhe haben werden, daß die Landwirte für ihre im Interesse des Staats gebrachten Opfer auch volle Entschädigung finden. Es ist ein Analogon zu der vorhin betrachteten Erscheinung: Die Romantiker propagieren die Lehre vom hohen Rohertrag, und als die Fortschritte der Wissenschaft und Technik im Verein mit den steigenden Getreidepreisen die intensivste Wirtschaft überall rentabel machten, da nahmen die Landwirte auch diese Lehre an. Sollten diese Entschädigungen für unsere Landwirtschaft nicht eintreten, so würde auch auf manchen durch die Natur ungünstiger gestellten Böden ein Uebergang zu einem extensiven Wirtschaftssystem in Konsequenz des Reinertragsprinzips nicht aufzuhalten sein. Ebenso würde auch der Schwerpunkt der Produktion sich vom Getreidebau nach dem lohnenderen Anbau von Handelsgewächsen und vor allem nach der Viehzucht verschieben, wenn sich hier die Reinerträge höherstellen.

II. Kapitel

Der Begriff des Reinertrags

Schon in der Einleitung wiesen wir hin auf die grundlegende Bedeutung dieses Begriffes und auf die heute noch auf diesem Gebiete vorhandenen Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten, die schwere Nachteile für das gesamte landwirtschaftliche Rechnungswesen zur Folge haben müssen.

Aufgabe dieses Abschnittes soll es sein, unter Benutzung von historischen Gesichtspunkten eine Darlegung des Inhaltes des Begriffes Reinertrag zu geben.

Die Entwickelung ging naturgemäß Hand in Hand mit der Entwickelung der Lehre von der landwirtschaftlichen Buchführung, auf die wir in einem späteren Kapitel zu sprechen kommen. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß wie bei der Buchführung, so auch bei dem Begriffe Reinertrag die Entwickelung sich nicht in glattem Flusse vollzog, sondern daß sie verschiedentlich aufgehalten und durchkreuzt ward.

Zuerst beeinflußten die Gestaltung des Reinertragsbegriffes die Lehren der Kameralisten und sodann die Ansichten von Schriftstellern, die mittels einer schematischen Uebertragung der Formen der kaufmännischen Buchführung eine landwirtschaftliche zu schaffen versuchten.

Eine neue Entwickelungsreihe beginnt nach ihnen mit dem Auftreten Albrecht Thaers. Wie in fast allen seinen übrigen Lehren, war er auch hier ein Schüler der Engländer. Auch auf diesem Gebiete wirkte er durch Uebertragung der englischen Errungenschaften nach Deutschland vollständig umgestaltend. Die Auffassung vom Reinertrag, die er schuf,

deckt sich, wie noch später zu zeigen ist, grundsätzlich schon mit der heute im allgemeinen anerkannten.

Den von Thaer entwickelten Grundsätzen folgten im allgemeinen seine Schüler, und wenn auch der Begriff keine weitere Fortbildung erfuhr, so blieb doch noch das Interesse wach.

Dies änderte sich jedoch, als nach dem Auftreten Liebigs die Naturwissenschaften in der Landwirtschaftslehre und -praxis die Oberhand gewannen. Mit dem Interesse für betriebs- und buchführungstechnische Fragen überhaupt schwand auch das für den Begriff des Reinertrags; wo der „Reinertrag“ erwähnt wird, da hat man meist nur einen sehr unklaren Begriff im Auge, was schon äußerlich daraus hervorgeht, daß die meisten Schriftsteller in Erkenntnis der Schwierigkeiten es vermeiden, eine Definition dieses Begriffes zu geben.

Erst in der neueren Zeit wandte man sich wieder mit mehr Interesse wie der Betriebslehre und Buchführung, so auch dem Begriffe des Reinertrags zu. Fußend auf Thaerschen Anschauungen wurde er immer schärfer ausgebildet. Nicht nur über die Stellung der in Betracht kommenden Faktoren suchte man sich Aufklärung zu geben, auch bezüglich ihrer Höhe wollte man jetzt feste Unterlagen gewinnen, die Willkürlichkeiten hier möglichst wenig Spielraum lassen sollten.

Die Entwickelung des Begriffes „Reinertrag“ knüpft zunächst an den Begriff des „Einkommens“ an.

Unter „Einkommen“ verstehen wir die Summe von Werten, welche innerhalb einer Wirtschaftsperiode zu der ungeschmälert fortbestehenden Gütermenge einer Person hinzutritt. Der Begriff des Einkommens ergibt sich also aus einer Betrachtung, die von der Person, vom oben wirtschaftenden Subjekt ausgeht. Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt des bewirtschafteten Objekts, so führt diese Betrachtung zu dem Begriffe des „Ertrags“ [1][2]). Das „Einkommen“ einer Person

---

[1]) Vgl. v. Hermann, Staatsw. Untersuchungen, 1. Aufl., S. 297 ff.

[2]) Manche Schriftsteller wählen anstatt „Einkommen“ und „Ertrag“ die Benennungen „subjektiver“ und „objektiver Reinertrag“. Wenn auch der Gesichtspunkt, aus dem heraus diese Benennung vorgeschlagen wird, richtig ist, so kann diese Benennung trotzdem doch nur zu größerer Ver-

kann aus den verschiedensten Quellen fließen: aus Grund und Boden infolge eigener Bewirtschaftung oder Verpachtung, aus zinsbringenden Papieren, aus Beteiligung an Geschäften u. s. w.

Dieser Begriff des „Einkommens“ ist es, von dem die Entwickelung ausgeht und der bei älteren Schriftstellern, wie Joh. H. Jung(-Stilling) als „Reinertrag“ angesprochen wird. Dem naturalwirtschaftlichen Charakter der damaligen Landwirtschaft entsprechend ist auch dieser Einkommensbegriff modifiziert, der sogenannte „Reinertrag“ ist schließlich nur der Ueberschuß aller Geldeinnahmen über alle Geldausgaben des Wirtschafters am Ende des Jahres. So sagt auch z. B. Jung: „Der Ertrag wird die Einnahme genannt. Wenn die Summe der Ausgabe von der Summe der Einnahme abgezogen wird, so zeigt der Ueberschuß den reinen Ertrag“ [1]). Bestimmend für diese Auffassung vom Begriffe eines „Reinertrags“ war die damalige Zweckvorstellung von der Landwirtschaft: möglichste Befriedigung der Bedürfnisse des eigenen Haushalts und eventuell noch einige Ersparnisse. Nach Jung „geht der unmittelbare und Hauptzweck des landwirtschaftlichen Gewerbes dahin, daß der Landwirt seine eigenen, seiner Hausgenossen und die bürgerlichen wesentliche erhöhende Bedürfnisse von seinem gewonnenen Ertrag so befriedige, damit der einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit unbeschadet der größte reine Ertrag erhalten werde“ [2]). Dieser Zweckvorstellung entsprechend bilden dann „die Produktion und die Haushaltung . . . zusammengenommen die Landwirtschaft“, und Ackeraufwand und Hausaufwand werden zum „landwirtschaftlichen Aufwand“ vereinigt[3]). Konsequent dieser Auffassung sind bei Jung auch die Begriffe Aufwand und Ertrag im einzelnen gestaltet: die Arbeitskosten bleiben unberücksichtigt, die Kosten des Gesindes erscheinen unter dem „häuslichen

---

wirrung der verschiedenen Begriffe beitragen. Das letztere gilt auch dann, wenn ein Begriff „Roheinkommen“ eingeführt wird, denn es liegt im Begriff alles „Einkommens“, daß es Reineinkommen ist, ein „Roheinkommen“ ist also an sich schon etwas Begriffwidriges.

[1]) Einleitung zur Kameralrechnungswissenschaft, Leipzig 1786, S. 9.

[2]) Versuch eines Lehrbuchs der Landwirtschaft u. s. w., Leipzig 1783, S. 56.

[3]) A. a. O. S. 7.

Aufwand". Sämtliche Kosten des Haushaltes werden zur Ermittelung des reinen Ertrages abgezogen und unter diesem Hausaufwand folgende vier Stücke begriffen: 1. die Nahrung, 2. die Kleidung, 3. erlaubte Vergnügungen und 4. hauptsächlich gute Erziehung der Kinder und Bildung der Hausgenossen.

Eine solche Auffassung wurde, wie noch zu zeigen ist, in der Theorie bald überwunden. Bei praktischen Ausführungen von Reinertragsermittelungen dürften sich aber trotzdem auch heute noch Reminiszenzen an diesen früheren Standpunkt geltend machen. So findet sich z. B. in der 1899 veranstalteten Erhebung über die Verhältnisse einzelner Bauerngüter in verschiedenen Teilen Oesterreichs[1]) folgendes unter den Ausgaben verzeichnet: Ausgaben für Bekleidung, Salz, Spezerei, Mehl u. s. w. und (S. 77) auch 1410 fl. Studienkosten für den Sohn. Aehnlich fand Dr. E. Stumpfe in dem von der preußischen Landwirtschaftsgesellschaft gesammelten Material Wirtschaften, in deren Rechnungen z. B. aufgeführt werden 1100 Mk. Pension und Schulgeld für auswärtige Schulen besuchende Kinder oder 2700 Mk. Repräsentationskosten, oder 2245 Mk. für Unterhalt, Schulgeld, Bücher und Taschengeld für vier Kinder[2]). Auch Auhagen nimmt unter die Haushaltungsausgaben, die dem Betrieb zur Last gelegt werden, z. B. Ausgaben für Tabak, Festlichkeiten, Unterhalt und Schulgeld für einen 14jährigen Sohn auf dem Gymnasium auf[3]).

Aehnliche Mißstände weist auch Huschke für die Agrarenquete von 1898[4]) nach. Dort soll nämlich der „Privatverbrauch des Unternehmers an Wirtschaftsprodukten" nur so weit in Rechnung gesetzt (d. h. nicht dem Betriebe zur Last ge-

---

[1]) Veranstaltet durch ein Wiener Spezialkomitee für die österreichische landwirtschaftliche Ausstellung in Paris. Vgl. Fühlings landw. Zeitung 1900, S. 549.

[2]) Der landw. Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb S. 248/49.

[3]) Vgl. S. 13, 25. Auhagen erkennt aber auch, daß die Haushaltungsausgaben derartige Berechnungen sehr verdunkeln, und glaubt, daß ein klares und zum Vergleich mit der Lage anderer Stände geeigneteres Bild gewonnen werden könne, wenn man die Haushaltsausgaben ganz außer acht läßt u. s. w. Vgl. S. 49.

[4]) Vgl. Landw. Reinertragsberechnungen u. s. w. S. 19 ff.

legt) werden, als er die Summe überschreitet, die einem „Administrator mit freier Station und einem angemessenen baren Gehalte“ angesetzt werden müßte[1]). Hier sind reine Haushaltungsausgaben, allerdings in etwas verdeckter Weise, in die Reinertragsermittelung hineingezogen, indem sie zur Bestimmung des Arbeitsentgeltes für den Unternehmer eingesetzt wurden. Huschke weist an einem Falle nach, daß diese Methode dazu führen kann, daß dem Kinderreichtum eines Landwirts ein Einfluß auf den Reinertrag des Betriebs eingeräumt wird (S. 21).

Zu einer Ermittelung der objektiven Rentabilität kann es natürlich nicht führen, wenn derartigen rein persönlichen Verhältnissen des Wirtschafters, die zu dem Betrieb in keiner Beziehung stehen, ein Einfluß auf die Rentabilität eingeräumt wird. Diese Betrachtung stellt sich teilweise auf den Standpunkt des wirtschaftenden Subjektes und nicht lediglich auf den des bewirtschafteten Objektes, und demgemäß ist das Resultat nicht ein „Ertrag“, sondern es ist mit dem Begriffe der Einnahme und des Einkommens verwandt.

Lassen wir jetzt derartige Rückfälle außer Betracht und versuchen, den Gang der Entwickelung weiter zu verfolgen. Der Begriff „Reinertrag“ tritt zunächst immer noch in Konfusion mit dem Begriff des Einkommens. Vorhin wurde betont, daß das Einkommen aus zwei verschiedenen Quellen, aus der Hauswirtschaft und aus der Landwirtschaft, als „Reinertrag“ angesprochen wurde. Dies änderte sich, als die rein hauswirtschaftliche Betrachtungsweise verlassen wurde. Man schied nunmehr das Einkommen aus anderen Quellen von dem Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und zog nur das letztere in Berücksichtigung. Entsprechend macht z. B. P. v. Arnim darauf aufmerksam, daß die meisten Landwirte ihre eigene Oekonomie noch nicht genug vom landwirtschaft-

[1]) Vgl. auch v. d. Goltz, Buchführung 1898, S. 74: „Ist der Gutsherr oder Gutspächter zugleich der Wirtschaftsdirigent, so ist der Unterhalt für ihn und seine Familie ebenfalls dem Haushaltungskonto zur Last zu schreiben, jedoch nur insoweit, als derselbe den einem besoldeten Administrator desselben Gutes zu gewährenden Unterhaltsbedarf nicht übersteigt.“

lichen Geschäft trennen, daß sie „die Nebenbeschäftigung ohne gehörige Sonderung mit dem Hauptgeschäfte“ vermischen[1]).

So lehnte sich zunächst der Begriff des „Reinertrags“ an den des Einkommens an, und erst Alb. Thaer blieb es vorbehalten, die objektive Betrachtungsweise, die zum Begriffe des „Ertrags“ leitet, einzuführen.

Jedoch damit hatte der Einkommensbegriff seine Rolle bei dieser Materie noch nicht vollständig ausgespielt. Auch bei Thaer finden wir noch Anklänge an die überwundene Auffassung, und bis auf unsere Zeit behauptet der Begriff des Einkommens immer noch einen Teil seiner ehemaligen Stellung: obwohl man von der objektiven Betrachtungsweise ausgeht, bleiben immer noch gewisse Differenzen, die in einer teilweise noch subjektiven Betrachtung ihre Wurzel haben. Man kann sagen, daß die Entwickelung des Begriffes Reinertrag seit Thaer bestimmt wird durch die Tendenz einer immer schärfer werdenden Scheidung des Begriffes Ertrag von dem des Einkommens.

Unter diesem Gesichtspunkte können wir nicht nur die Differenzen über die Stellung einzelner Posten bei der Berechnung auffassen, sondern auch das besonders in unseren Tagen auftretende Streben einer Fixierung dieser einzelnen Posten bezüglich ihrer Höhe.

Im folgenden soll versucht werden, diese Entwickelung darzulegen, und eine kurze Auseinandersetzung möge dazu dienen, die Anhaltspunkte für die Anordnung des zu behandelnden Stoffes zu geben.

Der Begriff des „Ertrages“ (bezogen auf eine Wirtschaftsperiode, d. i. hier naturgemäß ein Jahr) zerfällt wiederum in zwei Unterbegriffe: Rohertrag und Reinertrag. Der Rohertrag[2]) im landwirtschaftlichen Betriebe wird dargestellt durch den Wert der innerhalb eines Jahres gewonnenen Wirtschaftserzeugnisse. Er erscheint 1. als Eingang für die gewonnenen und verkauften Produkte, 2. als Wert der pri-

---

[1]) Vgl. Ideen u. s. w., Vorrede S. 5.

[2]) Hier ist nur der Geldrohertrag und Geldreinertrag im Gegensatz zum Naturalrohertrage und Naturalreinertrage zu betrachten.

vaten Nutzungen des Wirtschaftsleiters und 3. als geldwerte Vorräte[1]).

Der Reinertrag wird gefunden, indem von diesem Rohertrage die Kosten seiner Gewinnung in Abzug kommen. Reinertrag ist also der Ueberschuß, der nach Abzug der Wirtschaftskosten vom Rohertrage bleibt.

Unter Wirtschaftskosten begreifen wir — die nähere Begründung wird später noch zu geben sein — folgende Gruppen:

I. Löhne in bar oder in natura

1. für die Leitung der Wirtschaft,

2. für die der Wirtschaft geleistete Handarbeit.

II. Die übrigen Wirtschaftskosten, die aufzufassen sind als Wiederersatz

1. des aufgewendeten umlaufenden Betriebskapitals,

2. der Abnutzung des Gebäudekapitals und des stehenden Betriebskapitals.

Durch Abzug dieser Kosten vom Rohertrag erhalten wir den Reinertrag der Gutswirtschaft, den wir unter zwei Gesichtspunkten weiter betrachten werden:

I. Rückwärts schauend, nach seiner Herkunft, zur Feststellung der Anteile, die der Mitwirkung der verschiedenen einzelnen Kapitalsarten zuzuschreiben sind.

II. Vorwärts schauend, im Hinblick auf die tatsächlich erfolgende Verteilung des erzielten Reinertrags. In ihn teilen sich nämlich

1. der Grundeigentümer. Er erhält immer:
   a) Verzinsung für den Grund und Boden (Grundrente),
   b) Verzinsung für die Gebäude und andere mit dem Boden verbundene Kapitalien;

2. der landwirtschaftliche Unternehmer. Er erhält aus dem Reinertrag:
   a) die Verzinsung des von ihm in den Betrieb gesteckten Betriebskapitals,
   b) über diese regelmäßige Verzinsung hinaus event. noch einen Unternehmergewinn;

3. der Staat, insofern er einen Teil des erzielten Reinertrags als Steuern beansprucht.

[1]) Vgl. Aereboe, Buchführung I, S. 22 ff.

I. 1. Der Lohn für die Wirtschaftsleitung. Ein jeder Betrieb bedarf, wenn überhaupt ein Produktionserfolg eintreten soll, eines Leiters. Seine Aufgabe ist es, den Betrieb derart zu organisieren und in Tätigkeit zu setzen, daß überhaupt Produkte und durch deren Verwertung ein Ertrag entstehen können. Von dem Standpunkt des Betriebs, des Objekts, aus, ist also das Vorhandensein einer leitenden Persönlichkeit notwendig. Die Kosten für diese Person sind dem Betrieb als notwendige Wirtschaftsausgabe zur Last zu schreiben, wenn der Reinertrag gefunden werden soll. Für den Betriebsleiter selbst zählt dieser Lohn stets zu seinem „Einkommen".

Schon bei diesem Posten finden wir, daß Thaer die Begriffe des Ertrages und des Einkommens noch nicht vollständig auseinanderhält. Wir finden in seinen Werken keine Anleitung für die Bewertung dieser Tätigkeit; das Arbeitsentgelt ist noch in seinem Begriffe des „Reinertrags" mitenthalten. Die Erklärung hierfür, daß Thaer diesen Posten außer acht zu lassen scheint, dürfen wir wohl darin suchen, daß er, der Schüler der Engländer, bei seinen Betrachtungen stets von der Pachtung ausgeht, wo für den Pächter der Gesamterfolg sowohl seiner persönlichen Tätigkeit, als auch der Gewinn der von ihm in den Betrieb eingelegten Kapitalien ausschlaggebend war. Hätte Thaer verlangt, daß sich der Rechnungsführer als Administrator und nicht als Pächter betrachtet, so wäre er notwendig darauf geführt worden, auch ein Entgelt für die administrative Tätigkeit des Unternehmers, die die Kosten für einen Verwalter erspart, einzusetzen. Bei der Ausdehnung, die die Gutsadministration in Deutschland hatte, wurden naturgemäß die Kosten für den Verwalter als Aufwandsposten eingesetzt und so kam man dann auch dazu, wo ein selbstwirtschaftender Unternehmer vorhanden war, dessen Leitertätigkeit analog zu behandeln.

Wenn nun auch heute im allgemeinen diese Auffassung in der Theorie anerkannt ist — auf abweichende Ansichten wird später zurückzukommen sein — so besteht doch noch eine große Unsicherheit über das Maß der Bewertung dieser Tätigkeit.

In der älteren Literatur ist die Lösung der Frage ziem-

lich einfach. Es heißt dort überall, wenn überhaupt dies Thema angeschnitten wird, daß der Landwirt für sich diejenige Summe in Abzug bringen könne, die er einem besoldeten Administrator zahlen müßte, da er ja die Kosten für diesen erspare. Die nähere Fixierung schien bei der Einfachheit und Sicherheit dieses Maßstabes dem einzelnen überlassen werden zu können[1]).

Erst in neuerer Zeit, als die Veröffentlichungen von Reinertragsermittelungen zum Beweise bestimmter Tatsachen zahlreicher wurden, führte die Polemik auch zu einer näheren Untersuchung dieser Frage. Man erkannte bald, daß die Höhe dieses Postens wesentlich auf das Endresultat einwirken müsse, daß daher Willkürlichkeiten in der Bemessung kein allzu großer Spielraum bleiben dürfe, wenn die Vergleichbarkeit der einzelnen Materialien ermöglicht sein sollte. Man suchte daher eine einheitliche Fixierung nach bestimmten Grundsätzen zu treffen. Diese Frage ist heute noch sehr im Fluß und ein allgemein gleichmäßiger und bestimmter Maßstab hat sehr zum Schaden des Wertes der verschiedenen Veröffentlichungen noch nicht gefunden werden können. Hiermit in Verbindung stehen noch als weitere dubiose Posten die Wohnung und Naturalbezüge des Wirtschafters, die weiter unten betrachtet werden sollen.

Für die Berechnung des Leitergehaltes gibt z. B. Klawki zwei verschiedene Methoden an, die aber doch zu verschiedenem Resultat führen dürften[2]). Einmal will er hierbei den

[1]) Vgl. z. B. A. Krämer, „Die Buchhaltung des Landwirts", Bonn 1881, S. 86. „Eigentlicher Arbeitsverdienst des Unternehmers zählt (daher) zu den Produktionskosten. Daraus geht hervor, daß es zur Aufgabe des Wirtschafters gehört, sich über die Anforderungen seiner Arbeit für die technische Leitung bezw. die Aufsichtsführung und die manuelle Beteiligung an den Geschäften Rechenschaft abzugeben und deshalb festzustellen, welches Maß von persönlichen Dienstleistungen er seinem Betriebe widmet, und welcher Wert demselben beizulegen ist. Einen zutreffenden Ausdruck hierfür zu finden, kann ihm nicht schwer fallen, wenn er sich die Frage beantwortet, welcher Aufwand erforderlich sein würde, um die gleiche Arbeit mit fremden Kräften zu stande zu bringen, oder wie hoch er seine Arbeitskraft in der nämlichen Stellung auf Rechnung anderer zu verwerten Aussicht hat."

[2]) Thiels landw. Jahrbuch, XXVIII. Bd., Heft 3/4, Berlin 1899

Grundsatz angewandt wissen, daß die Summe, die man einem landwirtschaftlichen Verwaltungsbeamten als Gehalt geben müßte (nicht jedoch die Summe, die sich der Besitzer selbst für seine Tätigkeit rechnet), einzusetzen sei. Dann denkt er sich als Anhalt für die Berechnung das Landgut in Sequestration und setzt den event. Gehalt für einen Sequester nebst 500 Mk. für gelieferte Naturalien als Entgelt für die Tätigkeit des Besitzers ein.

Huschke (S. 17) weist darauf hin, daß der erste Maßstab für die größeren Güter wohl angewandt werden könne, weil dort tatsächlich Administration vorkomme, bei Mittel- und Kleinbetrieben aber müsse man den Gehalt eines Zwangsverwalters bei einem event. Konkurse heranziehen. Zwischen beiden jedoch sei ein nicht zu verkennender Unterschied und insbesondere das letztere Gehalt, sagt er, „welches einem solchen Zwangsverwalter oder Sequester gewährt wird, kann unseres Erachtens auch gar nicht zum Maßstab für die Berechnung des Unternehmerlohnes in der gleichen Wirtschaft gebraucht werden: denn abgesehen davon, daß dasselbe gewöhnlich möglichst niedrig bemessen wird, kann eine solche Wirtschaftsführung eines Gutes überhaupt nicht mit der sonst üblichen, regelmäßigen verglichen werden, und ebensowenig dürften die dafür in beiden Fällen gewährten Entschädigungen sich entsprechen."

Für die Wichtigkeit der angeregten Fragen sprachen bald die Veröffentlichungen aus den Materialsammlungen der Preußischen Landwirtschaftskammer, die zu tieferem Eingehen nötigten.

So bemerkt hierüber z. B. Dr. E. Stumpfe[1]), daß bei dieser Enquete für die Tätigkeit des Großgrundbesitzers ein entsprechendes Administratorengehalt zur Berechnung kam, welches unter dem Gesichtswinkel bemessen war, daß der betreffende Administrator im stande sein müsse, mit unbeschränkter Vollmacht das Gut zu bewirtschaften. Die Elastizität dieses Maßstabes zeigte sich, als z. B. bei einem Rittergute in Branden-

„Ueber Konkurrenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs" S. 283, 409.

[1]) Der landw. Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb, Berlin 1902.

burg 2700 Mk. „Repräsentationskosten“ unter den Haushaltskosten (die dem Administrator bestritten werden müßten) eingesetzt waren. Ein anderer Betriebsleiter bewertete seine Arbeit mit 10000 Mk., und auch hier wurde auf die großen Repräsentationspflichten, die nicht zu umgehen sind, hingewiesen. Angesichts der offenkundigen Mängel dieser Erhebungsmethode unterzog sie Huschke in seiner Arbeit einer eingehenderen Kritik:

Der Fragebogen will, daß ein angemessenes Gehalt und freie Station eines besoldeten Administrators für die Berechnung der Leitertätigkeit maßgebend sein sollen. Unter diesem angemessenen Gehalt ist nun „ein Gehalt zu verstehen, das den Verhältnissen (Größe, Intensität u. dergl.) der Wirtschaft, nicht aber etwaiger besonderer persönlicher Tüchtigkeit des Besitzers entspricht, also das bare Gehalt (einschließlich etwaiger Tantiemen u. s. w.), das einem besoldeten Administrator (Wirtschafter) gewährt werden würde.“ Huschke bemängelt hieran folgendes: er verlangt, daß bei der Bemessung des Gehalts im Gegensatz zu der Enquete, die nur die Verhältnisse (Größe, Intensität u. s. w.) des Gutes berücksichtigt wissen will, besonders auch die persönliche Tüchtigkeit des Leiters außerdem in Betracht gezogen werde, und hierbei werde man sich häufig zu fragen haben, „ob nicht die Arbeitsleistung des selbst wirtschaftenden Besitzers quantitativ und qualitativ diejenige eines besoldeten Beamten übertrifft“ (S. 28). Als Grundlage aber läßt er ebenfalls die ortsüblichen Gehalte an Administratoren in ähnlichen Stellungen dienen.

Wenn es nun auch zweifellos richtig ist, daß „mehr denn je der Erfolg einer Wirtschaft von der Persönlichkeit des Leiters, von seiner Sachkenntnis und Urteilskraft, von seiner Sorgfalt und Energie“ abhängt, so wird es doch auch nach seiner Methode nicht möglich sein, den Reinertrag ganz objektiv zu ermitteln, jede Willkür auszuscheiden und „die Wirkungen des Betriebsleiters auf den Erfolg rechnerisch zu fassen“ [1]). Dies wird selbst dann nicht der Fall sein, wenn er

---

[1]) Vgl. auch Conrads Jahrbuch für Nat.-Oek. u. Stat., 3. Folge, XXVII. Bd., 4. H. 1904, S. 556.

die Bewertung nicht dem Unternehmer selbst überläßt, sondern Sachverständige damit beauftragt wissen will. Setzt man diesen Posten überhaupt in die Rechnung ein, so ist noch das Allersicherste und am wenigsten Dehnbarste, daß man sich den Wirt als Administrator denkt. Die persönliche Tüchtigkeit kann ja dann durch Tantiemen (deren Gewährung ja auch der Fragebogen in Betracht zieht) ihren Ausdruck finden. Auf eine vollkommen einwandfreie Bemessung aber ohne jede Willkür und auf ein rechnerisches Erfassen der Wirkung des Leiters auf den Erfolg wird man wohl stets verzichten müssen. Die besondere persönliche Tüchtigkeit und auch Untüchtigkeit wird eben wegen der großen Wichtigkeit des Leiters für den Betriebserfolg in einem hohen oder niedrigen Reinertrag deutlich zum Ausdruck kommen.

Um eine absolute Vergleichbarkeit von Wirtschaftsergebnissen unter diesem Gesichtspunkte zu erzielen, haben sich schon Schriftsteller dazu entschlossen, die Schwierigkeiten dadurch aus dem Wege zu räumen, daß sie diesen Posten vollständig ausfallen ließen und diesen Ausfall deutlich erkennbar machten[1]). Diese Methode dürfte, wenn auch nicht theoretisch gerechtfertigt, so doch angesichts weiterer Schwierigkeiten bei dem Ansatz dieses Gehalts, auf die wir noch weiter unten zu sprechen kommen werden[2]), nicht unbegründet erscheinen.

Das Entgelt für die Leitertätigkeit eines Administrators, von dem hier allgemein ausgegangen wird, besteht nicht nur in einem Barlohn, sondern diesem Beamten wird meistens noch „freie Station“ außerdem als Naturallohn zugestanden. Entsprechend wird auch für den selbstwirtschaftenden Unternehmer dieser Naturallohn zugebilligt.

Bei Thaer finden wir aus den schon oben entwickelten Ursachen diesen Lohnanteil nicht. Er betrachtet vielmehr die Familie des Landwirts als eine der Landwirtschaft fremde, mit ihr nur in regulärer Abrechnung stehende Person[3]) und schreibt demgemäß dem Landwirtschaftsbetrieb alles zu gute,

---

[1]) So z. B. Skalweit, S. 23/24 und Bock, Thiels landw. Jahrbuch, XXX. Bd.

[2]) Vgl. Kap. V.

[3]) Gewerbslehre 1808, S. 71.

was der Haushalt wie in bar, so auch in Naturalien dorther bezieht.

Von Interesse ist hier noch die Höhe des Preises, den Thaer für diese Produkte in Ansatz bringt. Er hat die eigentümliche Auffassung, daß nicht der Preis eingesetzt werden dürfe, der durch Verkauf loco Hof hätte erzielt werden können, sondern vielmehr ein bedeutend niedrigerer[1]). Diese Ansicht rechtfertigt er mit den Worten: „So muß notwendig jeder auf Gentlemans Fuß lebende und nicht mit der Landwirtschaft allein beschäftigte Hausvater verfahren, wenn er den Ertrag seiner Wirtschaft richtig schätzen will. So macht es selbst der große, genaue Bücher führende Kaufmann und Fabrikant.“ Damit verstößt Thaer natürlich selbst gegen das Prinzip, das er soeben aufgestellt hat; denn wenn er seine Familie wirklich als der Landwirtschaft fremde Personen betrachten wollte, so würde er doch die Naturalien zu keinem anderen Preise als zum Marktpreise liefern und demgemäß auch in Rechnung setzen müssen[2]). Wir können in dieser Ansicht einen Rest der im Prinzip aufgegebenen Auffassung erblicken, die Land- und Hauswirtschaft als Einheit ansah und dieser Zusammengehörigkeit auch rechnungsmäßigen Ausdruck verlieh.

Wenn nun auch die Thaersche Methode heute im allgemeinen nicht mehr befolgt wird, so lassen sich doch noch Spuren seiner Einwirkung erkennen. Wir sahen, daß der Unternehmer nur einen gewissen Teil von Naturalien aus dem Betrieb beziehen darf, ohne dafür belastet zu werden, nur den Teil, der dem Werte der „freien Station“ des Verwalters entsprechen würde. Jeder Mehrbezug aber ist als Privatverbrauch zu betrachten, für dessen Lieferung der Betrieb zu erkennen ist. Nur so ergibt sich ein objektiver Reinertrag, wenn diesen rein persönlichen Momenten kein Einfluß zugestanden wird. Zweifel treten jedoch mitunter auf, wenn die Frage nach den Preisen, die für diese Produkte anzunehmen sind, aufgeworfen wird. Für diese Produkte und ihren Preisansatz ist an dem Ausspruch Thaers

[1]) Gewerbslehre S. 71, 73.

[2]) Andernfalls ginge ja der Teil des Gewinns, der durch Verkauf hätte erzielt werden können, der Wirtschaft verloren. Vgl. Huschke S. 24.

festzuhalten, daß diesbezüglich die Familie wie eine der Landwirtschaft fremde, nur mit ihr in regulärer Abrechnung stehende Person anzusehen sei. Daher sind hier auch die Preise einzusetzen, die einer solchen Person berechnet werden würden: Marktpreise abzüglich der Unkosten, die durch den Transport zum Markt und durch sonstige Kosten des Verkaufs entstanden wären. Wenn hier auch praktisch kaum die Tagespreise zu Grund gelegt werden können, so sind doch wenigstens Durchschnittsmarktpreise heranzuziehen. Nicht angängig ist es aber, Preise heranzuziehen, die nicht auf Grund von Marktpreisen ermittelt sind. Dies finden wir aber z. B. bei Stumpfe[1]), der ganz allgemein sagt, „daß man die konsumierten Produkte der eigenen Wirtschaft nicht mit dem vollen Marktwerte, sondern nur mit den Produktionskosten ansetzen darf".

Es besteht also auch heute noch, wie schon bei Thaer, eine Tendenz, besonders niedrige Preise für den Haushaltsbedarf anzunehmen. Dadurch kommt aber dem Landwirt ein Vorteil zu gute, der lediglich aus seiner persönlichen Stellung zum Betrieb entspringt, wodurch dann der Reinertrag um die Differenz zwischen Markt-(loco Hof-)Preisen und den willkürlich angenommenen Preisen gekürzt erscheint. Es wird so ein Teil des Betriebserfolges zu Gunsten des Betriebsleiters vorweggenommen, der füglich in dem „Reinertrag" des Betriebes erhalten sein müßte.

I. 2. Löhne für dem Betriebe geleistete Handarbeit. Mit Aufgabe der Naturalwirtschaft und der Benutzung unentgeltlicher Arbeitskräfte in Gestalt von Fronarbeitern u. a. war man gezwungen, in den tatsächlich für den Betrieb ausgegebenen Handarbeitslöhnen für Gesinde, Tagelöhner u. s. w. einen Teil der Wirtschaftskosten zu erblicken, einerlei ob diese Löhne in bar oder Naturalleistungen bestanden. In dieser Beziehung konnten kaum Zweifel auftauchen.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich erst, wenn Arbeit nicht von fremden Hilfskräften, sondern von dem Unternehmer und seiner Familie selbst geleistet wird. Die älteren Schrift-

---

[1]) Ueber die Konkurrenzfähigkeit u. s. w., Thiels landw. Jahrbuch, XXV. Bd., S. 98; vgl. auch Huschke S. 24.

steller, die, der damaligen Lage der Landwirtschaft entsprechend, meist nur größere Verhältnisse im Auge haben, gehen an diesen Fragen vorbei. Erst die neueren Erhebungen über landwirtschaftliche Verhältnisse wirkten auch hier anregend.

Handarbeitsleistungen des Unternehmers und seiner Familienangehörigen sind, ebenso wie die Leitertätigkeit, stets als Wirtschaftskosten aufzufassen und zu dem Preise anzuschlagen, zu dem man sich die gleiche Arbeitsleistung durch fremde Personen verschaffen könnte. Streitpunkte über dieses Thema liegen auf einem anderen Gebiete und berühren nicht den „Begriff des Reinertrags". Sie werden aber in einem späteren Kapitel noch zu erwähnen sein.

II. Neben den Löhnen haben wir als weitere Gruppe von Wirtschaftskosten den übrigen Kapitalaufwand hier zu erörtern.

Wir unterscheiden hier Wirtschaftskosten, die aufzufassen sind als Wiederersatz

1. des aufgewandten umlaufenden Betriebskapitals,

2. der Abnutzung des Gebäudekapitals und stehenden Betriebskapitals.

Die erste Gruppe soll hier nur kurz erwähnt werden, da sich ja die baren Auslagen, die im Interesse des Betriebs gemacht werden, stets leicht erfassen lassen. Hierher gehören Ausgaben für Saatgut, Dünger u. s. w. und gewisse mit dem Betrieb in unmittelbarem Zusammenhang stehende Abgaben und Steuern. Unter letzteren wären zu verstehen einmal alle Verpflichtungen, die auf das Objekt, das Landgut selbst, radiziert sind. Dementsprechend gehören dann auch etwaige Einnahmen aus ähnlichen Verhältnissen mit zum Ertrag. Sodann, insofern der Betrieb technische Nebengewerbe umfaßt, die betreffenden Steuern (Zucker-, Malz-, Branntweinsteuern), und ferner Abgaben in Gestalt von Deich- und Siellasten. Die Stellung der übrigen Steuern, die nicht als Wirtschaftskosten anzusehen sind, wird später noch zu bestimmen sein.

Als nächste Gruppe der Wirtschaftskosten ist schon

erwähnt der Kapitalverbrauch, der entsteht durch den Gebrauch bezw. die Abnutzung der im Betrieb fixierten Kapitalien.

Zur genauen Feststellung aller dieser Vermögensveränderungen ist eine Bestand- und Wertaufnahme notwendig. Unter diesem einheitlichen Gesichtspunkte der Inventaraufnahme sollen im folgenden die genannten Wirtschaftskosten insgesamt betrachtet werden.

Die Notwendigkeit einer Inventur für eine genaue Reinertragsermittelung wurde früh erkannt. Schon Meisner beginnt seine Ausführungen mit einem „Inventario". Wenn er auch noch nicht alles hier in Geld veranschlagt und die Wertveränderungen in Rechnung setzt, so bemerkt er doch, daß die Wirtschaftsbestände „am Jahresschlusse in eben demselben Zustande sich befinden müssen, als bei Anfang des Rechnungsjahres, denn sonst müßte ihr gegenwärtiger Wert ebenfalls mit in das Inventarium gezogen und der sich am Schluß der Rechnung etwa befindende höhere Wert mit zu dem Ertrag als Gewinn angeschlagen werden". Auch P. von Arnim verlangt eine Inventur. Er verzichtet jedoch darauf, die Vermögensveränderungen in Rechnung zu setzen. Wie seine ganze Buchführung, so dient auch seine Inventaraufnahme nicht dem Zwecke der Reinertragsermittelung, sondern dem der Kontrolle. Bei Thaer ist eine Inventur selbstverständlich.

Zu einer jeden genauen Reinertragsermittelung ist eine Bestandaufnahme am Anfang und am Schlusse des Rechnungsjahres notwendig, denn der Geldüberschuß der Einnahmen über die Ausgaben stellt allein noch nicht den ganzen Reinertrag dar. Es ist vielmehr notwendig, auch die Wertveränderungen der investierten Kapitalien und der Bestände in Betracht zu ziehen. Es sind also hier Vermögensveränderungen, denen ein Einfluß auf den Reinertrag zugestanden wird. Diese Vermögensveränderungen, die mit Hilfe der Inventur festgestellt werden sollen, sind derart, daß sie selbst positiv oder negativ einen Teil des Ertrags darstellen[1]). Demgemäß sind zwei Fälle zu berücksichtigen: 1. wenn schon vor Schluß eines Rech-

[1]) Vgl. Aereboe, Buchf. I, S. 44 ff.

nungsjahres ein Teil des Jahresertrags zur Ertragsquelle, zum Vermögen hinzugeschlagen, zur Erweiterung des ersteren verwandt ist. Dieser Teil kommt für die Ertragsberechnung als schon vor der Abrechnung verwandter (und zwar kapitalisierter) Reinertrag, für die Vermögensrechnung als Vermögenszuwachs in Frage. Diese Feststellungen ließen sich aber vielleicht auch ohne Inventur aus dem Kassenbuch nachweisen. 2. Der zweite Fall, wo die Vermögensveränderungen auch die Ertragsberechnungen angehen, betrifft die sich an Wirtschaftsbeständen durch Gebrauch vollziehende Abnutzung. Diese Abnutzung ist unter die Wirtschaftskosten einzubegreifen und bei der Reinertragsermittelung mit zu verrechnen. Es sind Vermögensteile, welche die Form von Rohertrag angenommen haben. Die Kosten dieser verbrauchten Teile oder die Aufwendungen für Ersatz müssen vom Rohertrag abgezogen werden. Zur Feststellung dieser verschiedenen Amortisationen ist aber unbedingt eine Vermögensaufnahme notwendig[1]). Zunächst der Grund und Boden. Trotzdem er im allgemeinen einen Hauptteil des gesamten in der Landwirtschaft angelegten Kapitals darstellt, spielt er doch hier keine allzu bedeutende Rolle. Gewöhnlich wird sein Wert bei der Anfangs- und Schlußinventur gleich hoch anzusetzen sein. Wie hoch dieser Ansatz ist, ist für eine „Reinertragsermittelung“ ohne Bedeutung, da diesem Anschlag kein Einfluß auf die Höhe des Reinertrags eingeräumt wird und die Frage der Verzinsung, die sich der Landwirt glaubt rechnen zu müssen, hier nicht zum Austrag kommt. Ueber die Wertveränderungen, die sich am Grund und Boden innerhalb eines Rechnungsjahres vollziehen können, ist folgendes zu bemerken: es können besonders durch veränderte Konjunktur u. s. w. bedeutende Verschiebungen, Wert-

[1]) A. a. O. weist Aereboe weiter darauf hin, daß andere Veränderungen an den Vermögensbeständen, die nicht unter die genannten Kategorien fallen, z. B. Entwertung von Feldern durch Ueberschwemmen, Abbrennen nicht versicherter Gebäude, Viehsterben für die Ertragsberechnung belanglos bleiben müssen, denn hier handelt es sich um Vermögensverluste und nicht um Wirtschaftskosten. Bei diesem Punkt zeigt sich besonders, daß eine nach rein kaufmännischen Grundsätzen durchgeführte Bilanz nicht unter allen Umständen den landw. Reinertrag richtig angeben muß (S. 47).

erhöhungen und ebenso Wertminderungen eintreten. All diese Momente kommen zwar in der Inventur zum Ausdruck, bleiben aber ohne Einfluß auf die Höhe des zu ermittelnden Reinertrags. Ihr Ansatz dient vielmehr nur dazu, um zu zeigen, wie hoch der Reinertrag die betreffende in der Inventur angenommene Wertsumme verzinst. Auch Kosten von Meliorationen, die eine dauernde Werterhöhung des Grund und Bodens bedeuten, haben wohl in der Inventur ihren Ausdruck zu finden, sie brauchen aber bloß in Bezug auf ihre Zinsen im jährlichen Wirtschaftsertrag zu erscheinen[1]).

Weiter könnten Wertveränderungen durch Mehrung oder Minderung der Bodenkraft zu berücksichtigen sein; jedoch sind diese Momente zahlenmäßig kaum zu erfassen. Besonders Howard wendet sich u. a. gegen dieses Hereinziehen der landwirtschaftlichen Statik in die Buchführung: der Landwirt könne sich nur folgendes sagen: „Durch den Verkauf von tierischen, pflanzlichen und technischen Produkten sind soundsoviel Pflanzennahrungsmittel aus der Wirtschaft fortgegangen, soundsoviel sind durch Zukauf hineingekommen. Der Saldo stellt sich nun entweder zu Gunsten oder zum Schaden der Wirtschaft. Im ersteren Fall muß er sich sagen, richtig gewirtschaftet zu haben, im letzteren muß er trachten, in einem anderen Jahre den Verlust wieder auszugleichen. Dieses Plus oder Minus aber in direkte Beziehung zu seinen einzelnen Feldern zu bringen und mit Zahlen diese Verhältnisse in seine Feldkonten ziehen zu wollen, um dann danach eine Zu- oder Abnahme des Werts der einzelnen Felder zu bestimmen, ist eine Unmöglichkeit, ein verfehltes Streben."

Der Grund und Boden hätte also in diesem Zusammenhange, wo es sich darum handelt, die Wertminderungen zu bestimmen, die als Teil der Wirtschaftskosten aufzufassen sind, außer Betracht zu bleiben, wenn auch ein Hereinziehen dieser Momente in die Buchführung schon versucht wurde. Die Gründe, die hierzu führen, sind ebenso wie die Wertveränderung zweierlei Art: Eine Gruppe von Wertveränderungen (Wertminderungen und Erhöhungen) gehen lediglich die Er-

[1]) Vgl. v. d. Goltz, Buchf. S. 51.

tragsquelle, d. i. das Landgut selbst, nicht aber dessen Ertrag an und sind also bei der Ertragsberechnung außer Ansatz zu lassen; eine andere Gruppe, die eine gewisse Berechtigung haben könnte, hier berücksichtigt zu werden, muß außer Rechnung bleiben, da ein rechnerisches Erfassen unmöglich erscheint, und diese Methode kann umso eher gewählt werden, als sich die Wertveränderungen im Laufe der Zeit in einer ordnungsgemäß geführten Wirtschaft wieder ausgleichen müssen.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse, wenn wir die Bauanlagen ins Auge fassen[1]). Unter die Wirtschaftskosten gehört hier zunächst der Abzug einer bestimmten jährlichen Quote für Reparaturkosten, da es ungerechtfertigt erscheinen muß, den Reinertrag eines Jahres, in dem vielleicht eine größere Reparatur notwendig wurde, stärker zu belasten auf Kosten der Erträge anderer Jahre. Außerdem aber, und dies ist von größter Bedeutung, ist vom Rohertrag noch eine Amortisationsquote in Abrechnung zu bringen. Bei einem Neubau wird der Anschaffungswert durch die Zahl der Jahre, während derer das Gebäude voraussichtlich gebrauchsfähig sein wird, dividiert und jedem Jahre eine so gefundene Quote in Abrechnung gebracht. Jedoch meistens ist die Sachlage die, daß die Gebäude schon seit längerer Zeit sich auf dem Gute befinden, ihr Neuwert unbekannt und nur in der für das ganze Gut gezahlten Kaufsumme enthalten ist. Unter Benutzung dieser Kaufsumme als Anhalt müßte dann ihr Wert taxiert werden. Oft aber fehlt auch dieser Anhaltspunkt, und dann kann man sich nur, wenn auch sehr vorsichtig, auf den Brandkassenwert stützen. Aufgabe der Inventur ist es jedenfalls, diesen Wert möglichst genau festzustellen und danach die Amortisationsquoten für die einzelnen Jahre zu bestimmen.

Analog den Baulichkeiten werden auch die größeren Maschinen zu behandeln sein. Hier gestaltet sich aber die

---

[1]) Thaer bemerkt (vgl. Gewerbslehre S. 37), daß durch das „Betriebs- oder umlaufende Kapital“, wie er sich ausdrückt, „der sich abnutzende Besatz auch der wirtschaftlichen Gebäude in Stand gehalten werde“, und S. 34, „daß Erhaltung und Reparatur der Gebäude dem Betriebskapital zur Last falle“.

Berechnung der Amortisationsquote wesentlich einfacher, da die Anschaffungskosten meist genau bekannt sind.

Die Enquete des wirtschaftlichen Ausschusses berücksichtigt in ihrem Fragebogen nur diese Wertveränderungen von Gebäuden und größeren Maschinen (abgesehen vom Viehstand). Nicht berücksichtigt jedoch werden die Wertschwankungen bei dem übrigen toten Inventar, bei den einfacheren Maschinen und den landwirtschaftlichen Gerätschaften. Ein vollständiges Außerachtlassen dieses Punktes kann aber in vielen Fällen von großem Einfluß auf das Endresultat sein. Aereboe (Buchführ. I., S. 35) ist der Ansicht, daß man bezüglich einer annähernd zutreffenden Beantwortung der Frage, ob die laufenden Wirtschaftsausgaben zu einer Erweiterung dieser Bestände geführt haben oder nicht, sich lediglich an die Angaben des Kassenbuchs halten könne. Vermindern könne sich der Bestand nicht wesentlich, ohne daß der Betrieb darunter leidet, er werde sich also (vorausgesetzt, daß Umgestaltungen des Betriebs, Zuwachs an Land, Uebergang zu neuen Kulturen u. s. w. nicht in Frage stehen) im Durchschnitt der Jahre ziemlich gleich bleiben. Wenn die Richtigkeit dieser Ausführungen auch für den Großbetrieb anzuerkennen ist, so dürften sie doch, wo es sich um Mittel- und Kleinbetrieb handelt, nicht zutreffend sein. Huschke bemerkt in dieser Hinsicht zutreffend, daß gerade im letzten Jahrzehnt beträchtliche Wertschwankungen des toten Inventars bei Klein- und Mittelbetrieben sich geltend gemacht haben. Die Ursache dieser Erscheinung sieht er mit Recht in der fortschreitenden Intensivierung und der wachsenden Benutzung von Maschinen auch in diesen Betrieben (Reinigungsmaschinen, Rübenschneider, Kartoffelquetschen, bessere Pflüge, Eggen u. s. w.). Ohne eine vergleichende Inventarisierung auch dieser Bestände am Ende und Beginn des Jahres kann eine genauere Reinertragsermittelung nicht ermöglicht werden. Denn oft wird ein beträchtlicher Teil des Reinertrags im kleinen Betrieb durch die Anschaffung einer guten teuern Maschine absorbiert.

Wenn die Ansichten über eine Notwendigkeit der Inventarisierung dieser Bestände noch geteilt sein könnten, so sollte dies bezüglich der Viehbestände nicht der Fall sein. Hier ist

selbst auch „für eine oberflächliche Beantwortung unserer Frage (nach Wertsveränderungen) ohne Bestandaufnahme nicht auszukommen“. Aereboe vereinfacht diese Aufnahme dahin, daß man „für die einzelnen Vieharten und etwaigen Altersklassen ein für allemal einen, den durchschnittlichen Verhältnissen entsprechenden Kostenbetrag festsetzt, dann die Tiere der einzelnen Viehzuchtzweige und -klassen zu Beginn und Schluß eines jeden Rechnungsjahres nur zählt, und jedes mehr oder weniger vorhandene Stück mit dem festgesetzten Kostenbetrag in Rechnung zieht. Für jedes mehr vorhandene ist der betreffende Betrag von den Bewirtschaftungsausgaben in Abrechnung zu bringen, für jedes weniger vorhandene Stück ist derselbe hinzuzurechnen“. Für die Gewinnung von Durchschnittsergebnissen, die Aereboe hier im Auge hat, genügt dieser Weg vielleicht. Aber er ist natürlich nur für den Großbetrieb gangbar, bei bäuerlichen Betrieben ist diese Methode offenbar ausgeschlossen.

Zu dem landwirtschaftlichen Inventar gehören außerdem alle noch lagernden Vorräte. Für die Bestandsaufnahme sind sie zu trennen in solche, die zum Verkaufe bestimmt sind und solche, die in der eigenen Wirtschaft weitere Verwendung finden sollen. Erstere Bestände müssen unbedingt aufgenommen werden, wenn auch Zweifel über den Preisansatz entstehen können. Letztere dagegen können ebenso wie der Stalldünger im allgemeinen bei der Inventarisierung außer acht gelassen werden, da sie sich innerhalb der einzelnen Jahre ziemlich gleich bleiben und bald als Ertrag zum Vorschein kommen.

Zusammengefaßt ist über die Inventur folgendes zu sagen: Sie bildet ein notwendiges Erfordernis für eine objektive Reinertragsermittelung und ihre Bedeutung wird umso größer, wenn Rechnungen von nur einem oder wenigen Jahren herangezogen werden. Ebenso kann sie beim Kleinbetrieb für die Höhe des Reinertrags oft die ausschlaggebenden Momente enthalten, denn hier ist das Inventar im Verhältnis zum investierten Kapital und zum Reinertrag ein sehr bedeutendes und die Schwankungen verhältnismäßig viel größer als beim Großbetrieb. Wenn auch von der Wissenschaft die Notwendigkeit

einer Inventaraufnahme allgemein anerkannt ist, so wird dies doch in der Praxis noch sehr häufig nicht berücksichtigt; besonders wird hier der Einwurf erhoben, daß trotz der großen Arbeit der Wert nur ein problematischer sei, da das Ganze auf bloßen Taxationen basieren müsse. Das Bild, das man so vom Reinertrage erhalte, könne wegen der Unzuverlässigkeit aller Taxationen der Wirklichkeit nicht entsprechend sein. Wenn nun auch diese Einwürfe teilweise begründet sein mögen, so ist es trotzdem nicht angängig, auf eine Inventaraufnahme gänzlich zu verzichten, denn unter diesen Umständen könnten die auftretenden Fehler noch viel bedeutender sein als die, die durch die allerdings unzuverlässigen Taxationen bei der Inventur hervorgerufen werden.

Nachdem im vorhergehenden die verschiedenen Gruppen von Wirtschaftskosten betrachtet worden sind, durch deren Abzug vom Rohertrag der Reinertrag sich ergibt, dürfte nunmehr auch die Notwendigkeit herangetreten sein, eine Begründung zu geben, weshalb gerade und nur diese Kosten als solche Wirtschaftskosten aufzufassen sind. Zu diesem Zwecke muß leider den noch folgenden Ausführungen einiges vorweggenommen werden, nämlich die Angabe des Zieles, zu dem die Entwickelung des Begriffes Reinertrag tatsächlich hingeführt hat.

Die Reinertragsermittelung muß, wie das Wort besagt, den „reinen Ertrag“ als Ergebnis haben. Der Begriff des Ertrags wurde schon an anderer Stelle näher erläutert. Er wird bestimmt durch die Betrachtungsweise, die ausgeht von dem Objekt, in unserem Falle also von dem Standpunkt der gesamten Gutswirtschaft, zu der der Betriebsleiter, der Grund und Boden, die Gebäude und alle anderen mit dem Boden verbundenen Wertgegenstände, die notwendigen fixen und umlaufenden Kapitalien gehören. Alle Eingänge und Ausgänge, die nicht durch die Gutswirtschaft, das Objekt, bedingt werden, stehen in keiner Beziehung zu dem Begriffe des Ertrags. Sie haben ihre Ursache nicht in dem bewirtschafteten Objekt, sondern in dem wirtschaftenden Subjekt, und ihre Beziehungen erstrecken sich demnach nur auf das Einkommen dieses Subjekts, auf das sie mehrend oder mindernd wirken.

Der reine Ertrag in vollständig objektivem Sinne tritt uns am besten entgegen, wenn wir uns eine Gutswirtschaft in Administration vorstellen[1]). Der Administrator arbeitet mit den ihm vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Kapitalien: was er am Schlusse einer Wirtschaftsperiode als Ergebnis der Wirtschaft an den Unternehmer abführt, ist der „Reinertrag der Gutswirtschaft", der aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Produktionselemente entstanden ist.

Das weitere Schicksal des Reinertrags, seine Verwendung, sei es als freies Einkommen des Unternehmers zu Konsumtionszwecken, sei es zur Verzinsung von Hypotheken, die auf dem Gute lasten, oder zur Verzinsung von Geldkapitalien, die der Wirtschaft zur Verfügung gestellt worden sind, berührt den Reinertrag und seine Höhe nicht. Reinertrag ist also die Verzinsung aller im Betriebe steckenden Kapitalien, in der noch, sofern diese Verzinsung die gewöhnlichen Beschaffungskosten der Kapitalien überschreitet, ein Unternehmergewinn enthalten sein kann[2]). Er zeigt, wie hoch sich die in der Wirtschaft tätigen Kapitalien tatsächlich verzinst haben. Vor der Ermittelung des Reinertrags irgendwelche Zinsen, einerlei ob für Grund- oder für Betriebskapitalien, abziehen zu wollen, hieße ein subjektives Moment, nämlich die Ansicht, daß die Wirtschaft diesen Zins abwerfen müsse, in die Rechnung hineintragen. Der Reinertrag wäre dann nicht durch eine vollkommen objektive Betrachtungsweise ermittelt und ihm wären Merkmale des Begriffes Einkommen angeheftet. Wie der Begriff Reinertrag sich diesem eben bezeichneten Ziele näherte, stets mit der Tendenz, noch anhaftende Kennzeichen einer subjektiven Betrachtungsweise abzustoßen, das soll im folgenden darzustellen versucht werden.

Der Reinertrag als zahlenmäßiges Ergebnis der Wirt-

---

[1]) Vgl. v. d. Goltz, Taxationslehre.

[2]) So sagt Hermann, Staatsw. Unters. 2. Aufl., S. 595: „Der Reinertrag besteht aus dem Gewinn von allen im Unternehmen angewendeten Kapitalien. Dieser ganze Reinertrag ist nun allerdings ganz Einkommen, aber nicht gerade des Unternehmers. Dies ist nur dann der Fall, wenn ihm alle jene Kapitalien angehören; außerdem nehmen die Darleiher, Vermieter, Verpachter der Kapitalien teil daran."

schaftsführung innerhalb einer Periode kann unter zwei Gesichtspunkten betrachtet werden:

I. Rückwärts schauend, nach seiner Herkunft, indem man ihn dem Zusammenwirken der verschiedenen Kapitalien zuschreibt und die Anteile zu ermitteln sucht, die der Wirksamkeit jedes einzelnen Kapitals zu gute zu schreiben sind. Man zieht eine bestimmte, niedrig gegriffene Verzinsung für das Grundkapital, eine höhere für das stehende und eine abermals erhöhte für das umlaufende Betriebskapital in dieser Reihenfolge vom Reinertrage ab und findet hierdurch die Verzinsung der einzelnen Kapitalien. Dies Verfahren dürfte aus folgendem Gedankengang begründet sein: Der Reinertrag enthält die Verzinsung aller im Betrieb steckenden Kapitalien einschließlich eines etwaigen Unternehmergewinnes. Kämen nun von dem Reinertrage die Zinsen in Abzug, zu denen die verschiedenen Kapitalien tatsächlich verschafft werden können, so bliebe als Rest der Unternehmergewinn. Nun werden aber die Zinsen nicht nur in dieser Höhe abgezogen, sondern wesentlich je nach der Kapitalsart erhöhte Sätze, und zwar mit der Begründung, daß der Unternehmer in Gestalt dieser höheren Zinsen eine Risikoprämie erhalte, die mit der Unsicherheit der verschiedenen Kapitalien wachsen müsse und daß in dieser höheren Verzinsung außer der Risikoprämie noch der eigentliche Gewinn des Unternehmens zu erblicken sei. Ein besonderer Unternehmergewinn wird also auf diese Weise nicht ermittelt. Dies Verfahren einer retrospektiven Betrachtung des erzielten Reinertrags wird noch in einem besonderen Kapitel Gegenstand einer eingehenderen Betrachtung sein müssen.

II. Der effektive Reinertrag kann jedoch auch in anderer Richtung, nämlich vorwärts schauend betrachtet werden, und hierauf soll sich dieses Kapitel beschränken. Der Reinertrag soll hier aufgefaßt werden unter dem Gesichtspunkt seiner tatsächlichen Verteilung. In ihn teilen sich

1. der Grundeigentümer als solcher. Er beansprucht
   a) Verzinsung für den Grund und Boden,
   b) Verzinsung für Gebäude und andere mit dem Boden verbundene Wertgegenstände,
2. der landwirtschaftliche Unternehmer, gleichviel ob selbst-

wirtschaftender Eigentümer oder Pächter, sofern er über das Betriebskapital verfügt,

3. der Staat, der einen Teil des Reinertrags als Steuern beansprucht.

Dem Grundeigentümer fällt aus dem Reinertrag zu die reine Grundrente und die Verzinsung für die verschiedenen Kapitalien, die mit dem Grund und Boden verbunden sind. Diese Verzinsung gehört — wie schon ausgeführt — nicht zu den Wirtschaftskosten, die zur Ermittelung des Reinertrags vom Rohertrag abzuziehen sind.

Bei Thaer finden wir zunächst eine andere Auffassung, die allerdings erst aus verschiedenen Aussprüchen heraus zu konstruieren ist, da er selbst eine genaue Definition nicht gibt[1]). Er sagt in seiner Einleitung zur englischen Landwirtschaft selbst, daß dies Werk größtenteils eine Kompilation aus englischen Schriften sein solle. Dementsprechend finden wir auch die englische Auffassung vom Begriffe des Reinertrags akzeptiert[2]). Das spezifisch-englische Moment läßt sich auf den durch Thaer übernommenen Grundsatz zurückführen, daß jeder Wirtschafter sich in Bezug auf seine Rechnungslegung als Pächter zu betrachten habe. Eine derartige Auffassung war in England das nach der Wirklichkeit Naheliegende. Dort bestand das Pachtsystem in ganz überwiegendem Umfange und man verallgemeinerte dessen Grundsätze. Für den Pächter bildet nun nicht alles, was nach Abzug der Wirtschaftskosten vom Rohertrage übrig bleibt, den Ertrag seiner Wirtschaft, sondern er muß noch die Pachtsumme, d. h. die Verzinsung für das ihm überlassene Grundkapital, die er an den Eigentümer abzuführen hat, in Berechnung ziehen. Wenn nun ein Eigentümer als Pächter rechnet, wie es Thaer verlangt, so bringt er ebenfalls von dem Ertrage eines Landguts oder Ackers noch den Pachtzins, den er hätte erhalten können, oder die Zinsen vom Werte des Grundkapitals in Abzug[3]). Späterhin bemerkt Thaer selbst, daß in der gezahlten Pachtsumme

---

[1]) Vgl. auch v. d. Goltz, Taxationslehre S. 305.

[2]) I. Bd. S. 218; II. Bd., 2. Abt. S. 3 ff. Berlin 1801.

[3]) Einl. i. d. engl. Landwirtschaft 68, 86, 88.

außer der Verzinsung auch noch eine Risikoprämie stecke, und hiermit muß er obige Auffassung als nicht ganz zutreffend anerkennen. Der Rest, der nach Abzug der Wirtschaftskosten zuzüglich der Pachtsumme bleibt, stellt vorerst bei Thaer den Reinertrag dar. Thaer sagt über diese Methode[1]), daß hierdurch die Grundrente (inkl. Gebäuderente) „von den Einkünften, welche der Fleiß, die Talente und das Glück des Wirtschafters herauszuziehen vermögen", scharf geschieden werde.

Wenn wir diese Auffassung Thaers auf ihre Grundlagen zurückführen wollen, so dürfte sich etwa folgendes feststellen lassen. Thaer geht von einer objektiven Betrachtung aus. Sein Ziel ist jedoch nicht die Ermittelung des „Reinertrags der Gutswirtschaft", sondern er stellt sich auf den Standpunkt des landwirtschaftlichen Gewerbes, dessen Repräsentant der Pächter ist, und ermittelt dessen Ertrag. Er zieht daher außer den eigentlichen Wirtschaftskosten zur „Ermittelung des Reinertrags" auch noch die Zinsen des Grundkapitals oder die Pachtrente ab. Reinertrag ist also für ihn die Verzinsung aller im Betrieb steckenden Kapitalien abzüglich der Zinsen vom Grundkapital, oder auch anders ausgedrückt, Reinertrag ist hier die Verzinsung des Betriebskapitals und Unternehmergewinn. Diese Methode entspricht dem Zweck, den der Pächter naturgemäß mit seiner Rechnungslegung gewöhnlich verbindet: sie soll Verzinsung und Gewinn aller von ihm selbst in den Betrieb gesteckten Kapitalien nachweisen. Aus diesem Grunde geht sie nicht von dem objektiven Standpunkt der Gutswirtschaft aus und hat nicht die Auffindung eines Ertrags als Ergebnis. Vielmehr stellt, da Thaer, wie schon ausgeführt, auch keinen besonderen Lohn für die Leitertätigkeit rechnet, der „Reinertrag", der so ermittelt ist, schließlich nichts anderes dar, als das Einkommen des Pächters, das er aus dem Betriebe der Landwirtschaft zieht, wenn ihm das Betriebskapital eigentümlich gehört.

In diesem Zusammenhang ist noch die interessante Tatsache zu konstatieren, daß bereits Berghaus im Jahre 1796

---

[1]) A. a. O. II. Bd., 2. Abt. S. 60.

auf einem anderen Wege zu einer ähnlichen Formulierung des Begriffes Reinertrag gelangt war[1]):

Man begann um diese Zeit — in einem späteren Kapitel wird hierauf noch genauer eingegangen werden —, nach einer besseren Buchführungsmethode für die Landwirtschaft zu suchen, und glaubte diese, wie Berghaus u. a., in einer Nachahmung der kaufmännischen doppelten Buchhaltung gefunden zu haben, wobei man es nicht für nötig hielt, die Eigenheiten und besonderen Erfordernisse des landwirtschaftlichen Gewerbes zu berücksichtigen. So ist es zu verstehen, wenn wir bei Berghaus folgende Definition finden: „Der Ueberschuß, der daraus entsteht, wenn man allen Aufwand, wohin wie billig die verhältnismäßigen Zinsen des Grundkapitals, der Immobilien, der Grundpächte u. dergl. gehören, von dem summarischen Ertrag subtrahiert, veranlaßt notorisch den reinen Ertrag, den der Kaufmann bestimmten reinen Gewinn nennt.“ Da diese Bestrebungen, die rein kaufmännische Buchführung auf die Landwirtschaft zu übertragen, wie später noch zu zeigen sein wird, nicht von Erfolg begleitet waren, so war dieser Begriff im landwirtschaftlichen Rechnungswesen nicht nur ohne Vergangenheit, sondern auch ohne Zukunft. Er steht vollständig isoliert da. Der Begriff Reinertrag entwickelte sich vielmehr in der Landwirtschaft selbst, und zwar unter ganz anderen Gesichtspunkten wie im kaufmännischen Gewerbe.

In den späteren Schriften Thaers, in seiner Buchführung und Gewerbslehre findet sich eine vollständig veränderte Auffassung: Wohl macht er auch hier noch manchmal die Bemerkung, daß die Zinsen des Grundkapitals von dem gesamten Ertrage abzuziehen seien. Jedoch verlangt er dies nicht, wie in seiner englischen Landwirtschaft, aus der Ansicht heraus, daß nur der verbleibende Rest den Reinertrag darstelle. Vielmehr versteht er hier, wie v. d. Goltz zutreffend ausführt, unter Reinertrag „die Verzinsung aller in dem Gutsbetriebe befindlichen Kapitalien einschließlich des Kapitalwertes von Grund und Boden“[2]). Wenn Thaer an verschiedenen Orten

---

[1]) Einleitung zum landw. Rechnungswesen 1796.

[2]) Taxationslehre S. 237.

die Grundzinsen von dem Ertrag abzieht, so tut er dies, um sich Rechenschaft zu geben, wieviel von Jahr zu Jahr von der Wirtschaftseinnahme zur Deckung dieser Zinsen erforderlich ist[1]), oder wenn er vollkommen bewußt die „Rente des Gutes" (Grundrente) von dem „reinen Wirtschaftsertrag" absondern will. Er schreibt demgemäß in seiner Buchführung nicht jedem Feld oder Schlag den „Landzins" ab, wie in der „Englischen Landwirtschaft". Er sagt in dieser Beziehung nur, „man kann den Grundwert des Guts auf die einzelnen Pertinenzien verteilen und sodann, wenn man will, den einzelnen Produktionen nach Art der Engländer die Rente des Bodens, auf welchem sie erbaut sind, zur Last schreiben, welches allerdings eine hellere Ansicht von dem mehr oder minderen Profit einer jeden gewährt"[2]). Diesen Zwecken dient auch das Kapitalkonto. Er ist aber nicht mehr der Ansicht, daß die Grundrente ein von dem Gesamtreinertrag abzusondernder Posten sei.

Die Grundlagen dieser vorgeschrittenen Thaerschen Auffassungen dürften im Unterschied zu oben folgende sein: dadurch, daß er jetzt im Reinertrag die Verzinsung aller in dem Gutsbetriebe befindlichen Kapitalien einschließlich des Kapitalwerts von Grund und Boden sieht, hat er zum Objekt der Reinertragsermittelung die ganze landwirtschaftliche Unternehmung als solche gemacht, völlig losgelöst von der Hauswirtschaft und persönlichen Verhältnissen. Er steht also grundsätzlich schon auf einem Standpunkt, der sich mit dem heute erreichten deckt. In Einzelheiten freilich finden wir noch Rückstände einer im Prinzip überwundenen Auffassung. Weiter erkannte Thaer auch die Bestandteile, aus denen sich der Reinertrag zusammensetzt. Er sah, daß in dem Reinertrag neben der Grundrente auch die Zinsen der verschiedenen angelegten Kapitalien enthalten seien und er benutzte diese Kenntnis, um den „reinen Erwerb der Wirtschaftsführung" zu berechnen, jedoch außerhalb der Buchführung, die zur Feststellung des Reinertrags dient[3]). Um diesen „reinen Erwerb" zu finden, zieht er nämlich für das Grundkapital, das als ein „mit höchster

[1]) Vgl. Thaer, Landw. Buchführung S. 90.
[2]) A. a. O. S. 91.
[3]) Vgl. Gewerbslehre S. 225.

Sicherheit auf Zinsen gelegtes Kapital“ angesehen werden muß, die Zinsen, die man allgemein von einem solchen erhält, ab, wofür er etwa 4 % annimmt. Für Zinsen des „stehenden Kapitals“ (des „Inventariums“) wären dann 6 % zu rechnen, für das „umlaufende oder Betriebskapital“ aber, weil es „den größten Gefahren unterworfen und Bedingung des ganzen Gewerbes“ ist und weil es „zu seiner Verwaltung große Aufmerksamkeit und Kenntnisse beansprucht, 12 % mindestens“. In den Zinsen dieses Kapitals allein besteht nach Thaer der Vorteil, der eigentlich aus dem Gewerbe hervorgeht. Die Zinsen der beiden erstgenannten Kapitalien werden also vom Reinertrag abgezogen, wenn Thaer feststellen will, ob der Betrieb auch das „umlaufende oder Betriebskapital“ genügend verzinst.

Diese Kalkulation, die gewiß jeder Landwirt vornehmen muß, gab späterhin die Veranlassung zu einer Verwirrung des Begriffes Reinertrag, indem des öfteren verschiedene Zinsen in verschiedener Höhe von vornherein abgezogen und erst in dem verbleibenden Rest der Reinertrag erblickt wurde.

Mit der Stellung der Zinsen des Grund- und Gebäudekapitals steht, wie schon aus den vorhergehenden Ausführungen hervorgeht, die des Pachtzinses in engem Zusammenhang. Bewirtschaftet nämlich der Eigentümer sein Gut nicht selbst oder durch einen Beamten, sondern überläßt er den Gebrauch des Grund und Bodens und der damit verbundenen Kapitalien einem anderen, so erhält er hierfür in der Pachtrente eine Entschädigung, die für ihn die Verzinsung dieser Kapitalien einschließlich einer Risikoprämie darstellt. Die Stellung der Pachtzinsen entspricht also, wenn wir von der Risikoprämie absehen, der der Zinsen des Grund-(und Gebäude-)Kapitals. Für den Pächter ist natürlich nur die Summe von Interesse, die ihm nach Abzug des Pachtzinses bleibt. Er ist gezwungen, ein persönliches Moment, die Pächterstellung, mit in Betracht zu ziehen, und so erscheint der Reinertrag um die Grundrente und die Rente der Gebäude- und anderer mit Grund und Boden verbundenen Kapitalien vermindert. Dem Pachtzins kommt aber dieselbe Position wie den vorhin besprochenen Kapitalien zu; er ist in dem ermittelten Reinertrag mit enthalten und aus demselben

zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung von Pachtzinsen wirkt also nicht auf den Reinertrag und seine Höhe, sondern sie bestimmt nur, wieviel von dem erzielten Reinertrag dem Pächter, wieviel dem Eigentümer zufällt.

An der Auffassung Thaers, daß der Reinertrag die Verzinsung aller in dem Betrieb steckenden Kapitalien einschließlich des Grundkapitals enthalte, wurde von seinen Nachfolgern festgehalten. Spätere Schriftsteller jedoch entfernen sich, wie schon angedeutet, vielfach von diesen Grundsätzen und sie ziehen, um den Reinertrag zu ermitteln, Zinsen für verschiedene oder alle Kapitalien, insbesondere aber für das Betriebskapital, ab.

Einen Abzug der Zinsen des Betriebskapitals können wir auch bei Thünen in seinem „Isolierten Staate“ konstatieren[1]). Thünen unterscheidet[2]) einen „Reinertrag des Bodens“ oder „völlig reinen Ertrag des Bodens“ und versteht hierunter die „Landrente“ in dem von ihm präzisierten Umfange, d. h. mit Ausschluß der Rente der Gebäude und anderer Wertgegenstände, die vom Boden getrennt werden können. Sodann gebraucht er den Ausdruck Reinertrag gleichbedeutend mit „Gutseinkünfte“, „Gutsrente“ und „reiner Ueberschuß“, und er begreift hierunter die „Landrente“ zuzüglich der Verzinsung des in Gebäuden und allen sonstigen Wertgegenständen, die vom Boden getrennt werden können, enthaltenen Kapitals. Der Reinertrag schließt also bei ihm nicht ein die Verzinsung des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals. Diese Zinsen werden vielmehr als „allgemeine Kulturkosten“ zu den Wirtschaftskosten gerechnet und vom Rohertrag in Abzug gebracht. Entsprechend Thünen gehen auch noch weitere Schriftsteller vor, so berechnet z. B. auch R. Roth einen „Reinertrag des Grund und Bodens einschließlich der Gebäude“[3]), indem die Zinsen des Betriebskapitals zu 5 % (und 2½ % vom Betriebskapital „Für unvorhergesehene Fälle“) als zum Wirtschaftsaufwand gehörig abgezogen werden.

---

[1]) Anders v. d. Goltz, Taxationslehre S. 306.

[2]) Der isolierte Staat u. s. w. 2. Aufl. 1842, I. Bd., S. 13, 17, 25, 227, 243, 349.

[3]) Landw. Betriebslehre, Berlin 1901, S. 112.

Die Stellung Thaers war, wie schon bemerkt, eine andere und seine Auffassung vom Begriffe Reinertrag scheint in neuerer Zeit wieder durchzudringen. Da er unter Reinertrag die Verzinsung aller im Betriebe tätigen Kapitalien verstand, schloß der Reinertrag auch die Verzinsung der Betriebskapitalien mit ein und ihre Höhe sollte der Reinertrag neben der Verzinsung des Grundkapitals erst nachweisen.

Zur Berechnung der „reinen Grundrente“ oder der „Gutsrente“ ist natürlich die Verzinsung der Betriebskapitalien in Ansatz zu bringen. Anders aber, wenn der „Reinertrag der Gutswirtschaft“ nicht nur deren Rente (Gutsrente) berechnet werden soll. Zu einer vollständig ausgestatteten Gutswirtschaft gehören außer dem Wirtschaftsleiter, dem Grund und Boden nebst Gebäuden u. s. w. auch noch die nötigen Betriebsmittel, Inventar und umlaufendes Betriebskapital, ohne die ja eine Wirtschaft nicht möglich ist. Soll also eine objektive Ertragsberechnung vom Standpunkte der mit allen Betriebsmitteln ausgestatteten Gutswirtschaft aus erfolgen, so ist die Verzinsung der Betriebskapitalien vom Rohertrag nicht abzuziehen, sondern sie ist als Teil des Ertrages in dem Reinertrag enthalten. Hieran ändert sich auch nichts, wenn das Betriebskapital nicht Eigentum des Wirtschafters, sondern von einem Kapitalisten gegen Zinsverpflichtung entliehen ist. Der Teil des Reinertrags, der zur Verzinsung dieser aufgenommenen Kapitalien notwendig ist, fließt dann nicht dem Unternehmer, sondern dem Kapitalisten zu, und nur der Rest, der über diese Verzinsung hinaus erzielt wird, verbleibt vom Reinertrage dem Unternehmer als Unternehmergewinn.

Sollte aber auch vom theoretischen Standpunkt aus die Berechtigung einer solchen Methode der Reinertragsermittelung noch nicht vollständig erwiesen erscheinen, so dürften doch etwa vorhandene Bedenken gegenüber den praktischen Vorteilen zurücktreten. Zunächst muß hier die tatsächliche Wichtigkeit des Betriebskapitals für die Landwirtschaft am deutlichsten zum Ausdruck kommen, die verdunkelt erscheint, wenn eine Verzinsung für das gesamte Betriebskapital oder etwa nur für einen entliehenen Teil in Abzug gebracht wird. Weiter würde nur auf diese Art die gesamte Frage sowohl der persönlichen

schätzungsweisen Bewertung, als auch die der Einbeziehung von Zinsen, deren Berechtigung auch bezüglich ihrer Höhe nie zu prüfen ist, ausgeschieden werden. Hierdurch erst würde eine größere Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit etwa veröffentlichter Reinertragsermittelungen erzielt werden.

Wie sehr die Frage der Verzinsung von Wichtigkeit für das Endresultat ist, zeigt deutlich an einem Falle z. B. J. Klix[1]). Er schreibt: „Oft bringen Fachleute Resultate mit 30 % Unterschied, der keineswegs durch die verschiedenen Lokalitäten zu erklären ist. Als Beispiel kann man die Haferkostenfrage in den Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft hinstellen. Es wurde versucht, den Hafer, unsere dankbarste Frucht, als unrentabel hinzustellen. Gerade hierbei spielte die hohe Verzinsung für kolossale Bodenpreise und andere hohe Kapitalien gegenüber der Nichtanrechnung von Zinsen die wesentlichste Rolle. . . . Der Unterschied ist ganz erheblich, wird z. B. das Rindviehkonto mit der Verzinsung seines eigenen, der Gebäude, des Futterwerts und aller umlaufenden Kapitalien bedacht, so bleibt vom Ertrag nichts übrig.“ Um ein anderes Beispiel zu erwähnen, könnte auf eine Materialsammlung der Landwirtschaftskammer von Schleswig-Holstein hingewiesen werden, über die Huschke sagt: „Sechs Landwirtschaftslehrer haben das Material zu dieser ziemlich umfangreichen Abhandlung geliefert, sind aber namentlich bei den Reinertragsberechnungen nach so verschiedenen Grundsätzen verfahren, daß sich die Resultate ihrer Erhebungen gar nicht ohne weiteres vergleichen lassen. Denn außer mancherlei Abweichungen in der eigentlichen Methode ihrer Reinertragsberechnungen — die sämtlich aufzuzählen wir uns versagen müssen — ist schon das Endziel derselben keineswegs bei allen Autoren das gleiche: der eine Berichterstatter ermittelt die Verzinsung des gesamten Anlagekapitals, ein anderer die des Grundkapitals (Grundstücke inkl. Gebäude), bald wird die ‚reine Grundrente‘, bald der Unternehmergewinn oder bloß ‚der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben‘ berechnet, und während der eine Bericht-

[1]) Fühlings Landw. Zeitung 1899: Welche Anwendung hat der Landwirt von der Buchführung zu machen?

erstatter beim Betriebskapital schon eine Verzinsung von 4 % für ausreichend erachtet, glaubt ein anderer eine solche von 6 oder 8 % einsetzen zu müssen“ [1]). („Ob die genannte Beschreibung typischer Wirtschaften ebenfalls auf Grund der vom wirtschaftlichen Ausschusse veranlaßten allgemeinen Enquete entstanden ist, vermögen wir nicht bestimmt zu entscheiden.“)

Neben theoretischen dürften also besonders auch praktische Erwägungen die Auffassung unterstützen, daß die Frage der Verzinsung möglichst vollständig ausgeschaltet werde, daß eine Ansicht noch weiter durchdringt, nach der der Reinertrag die Verzinsung sämtlicher Kapitalien darstellt, womit die Frage der Verteilung des Reinertrags an Grundeigentümer, Hypothekengläubiger, Unternehmer und Gelddarleiher von der Reinertragsberechnung ausgeschlossen ist.

Außer verschiedenen Personen verlangt jedoch auch noch der Staat einen Anteil am Reinertrag in Form von Steuern und Abgaben. Wohl in allen älteren Buchführungen finden wir die Steuern unter den Wirtschaftskosten und erst in neuerer Zeit werden sie des öftern aus dieser Stellung teilweise verwiesen. Man unterscheidet zwischen Steuern und Abgaben, die mit dem Betrieb in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Steuern aus technischen Nebengewerben, Deich- und Siellasten u. a.), und solchen Steuern, die sich, wie die Einkommensteuer, an die Person des Wirtschafters wenden. Erstere gehören zu den Wirtschaftskosten, letztere dagegen wenden sich an das Einkommen der Persönlichkeit, das sie verringern, und können somit vom Standpunkt einer objektiven Reinertragsermittelung nicht als Wirtschaftskosten gelten. Die Steuern sind von Bedeutung für das Einkommen, für den Teil des Reinertrags, der dem Landwirt schließlich zufließt, nicht aber für den Reinertrag der Gutswirtschaft selbst.

Wie stark der Wert und die Vergleichbarkeit von Rechnungen durch Einbeziehung von Steuern beeinträchtigt werden,

---

[1]) „Beschreibung typischer Wirtschaften aus verschiedenen Kreisen der Provinz Schleswig-Holstein, Sep.-Abdr. aus dem Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein pro 1898,“ Kiel 1899; Huschke S. 12, vgl. auch Fühlings Landw. Zeitung 1899, S. 689.

erhellt z. B. aus der Tatsache, daß im weimarischen Kreise speziell die Gemeindeumlagen sich „in der Höhe von 0—120% der Staatssteuer bewegen“ [1]). Bei solchen Verschiedenheiten fällt es sofort in die Augen, mit wie geringer Berechtigung derartige Ausgaben, die zum Betrieb in keiner Beziehung und wie dies Beispiel zeigt, auch in gar keinem Verhältnis stehen, in die Reinertragsermittelung einbezogen werden können. Jedoch dürften Belegstellen für eine unrichtige Behandlung dieses Postens wohl in den meisten veröffentlichten Reinertragsermittelungen zu finden sein.

Für alle drei eben betrachteten Kategorien, Kapitalzinsen, Pachtzinsen und Steuern, bemerkt treffend Aereboe: „Diese Ausgaben dienen nicht zur Bewirtschaftung des Landgutes, nicht zur Gewinnung oder Erhöhung des Reinertrages. Für die Höhe des Reinertrages eines Landgutes ist es ganz gleichgültig, wie hoch z. B. der Pachtzins ist, wieviel Schuldzinsen, Einkommensteuer, Kommunalsteuern der Landwirt zu zahlen hat, ob er Altenteile zu tragen hat u. s. w. Weder durch Steigerung noch durch Nachlaß der Pacht wird z. B. der Reinertrag des Landguts beeinflußt.“

Alle diese Ausgaben sind aufzufassen unter dem Gesichtspunkt einer tatsächlich erfolgenden Verteilung des erzielten Reinertrags, sie berühren jedoch nicht den Begriff des Reinertrags der Gutswirtschaft selbst.

---

[1]) Verein f. Soz.-Pol. Bäuerliche Zustände in Deutschland I. Bd., S. 102; vgl. auch III. Bd., S. 265.

III. Kapitel

Reinertrag und Buchführung

In diesem Abschnitt sollen die Beziehungen zwischen den verschiedenen Methoden der Buchführung und der Reinertragsermittelung erörtert werden. Früher schon wurde erwähnt, daß bei einem Abschluß mit Hilfe der einfachen Buchführung nur der Gesamtreinertrag eines landwirtschaftlichen Betriebs festgestellt werden könne, daß die doppelte Buchführung aber außerdem noch eine Feststellung der Rentabilität der einzelnen Zweige ermögliche.

Die Anfänge der landwirtschaftlichen Buchführung überhaupt dürfen wir wohl auf den landesherrlichen oder auch städtischen großen Gütern suchen, die durch Administratoren verwaltet wurden[1]). Es war natürlich, daß von diesen Beamten Rechenschaft über ihre Tätigkeit verlangt wurde. Der Zweck der Buchführung war zunächst die Kontrolle[2]). So erklärt sich auch die Anwendung der alten Form der „kameralistischen Buchführung", bei der eine Feststellung des Wirtschaftserfolges in gar keiner Weise angestrebt wird[3]). So schreibt z. B. noch

[1]) Vgl. J. Pohl, Handb. d. landw. Rechnungsführung und Howard, „Zur Reform u. s. w." Für England im 13. Jahrh. vgl. Walter of Henleys Husbandry, ed. by E. Lamond. London 1890.

[2]) Vgl. J. H. Jung, Anl. z. Kameralrechnungswissenschaft 1786, S. 23: „Der Vorzug des doppelten (jedoch hier nicht in unserem Sinne gemeint) Buchhaltens besteht darin, daß man 1. durch natürliche Kontrolle gegen alle Irrtümer im Rechnen gesichert ist, und daß man 2. jeden Augenblick seinen Vermögenszustand deutlich und mit Gewißheit übersehen kann."

[3]) Auf den Gütern von Privatleuten scheint eine geordnete Buchführung überhaupt nicht gehandhabt worden zu sein. So schreibt v. Arnim S. 93: „Bis zur Mitte des verflossenen Jahrhunderts waren die

Nicolai im Jahre 1802 in seinen „Oekonomisch-juristischen Grundsätzen von der Verwaltung des Domänenwesens in den Preußischen Staaten“ der Buchführung den Hauptzweck zu, „zur Kontrolle der Wirtschaftsbedienten und zur Verhinderung mancher Unterschleife“ zu dienen. P. v. Arnim berichtet, die meisten bekannten Werke, welche eine Anweisung zum landwirtschaftlichen Rechnungswesen enthalten, seien „größtenteils nur Anweisungen für Oekonomieschreiber, ihren Oberen Bericht abzustatten und den Zustand der Oekonomie darzulegen, mitunter auch zu verhüllen . . .“ [1]). Wie notwendig allerdings eine solche Kontrolle war, zeigt uns die Lektüre der schon früher angezogenen „Oekonomischen Briefe u. s. w.“. Auch hier ist das Buchführungsschema des anonymen Verfassers im wesentlichen darauf zugeschnitten, die von ihm „entdeckten Betrügereien“ zu verhindern.

Jedoch suchte er schon den „Reinertrag“ des ganzen Betriebs festzustellen, wenn auch noch unter Zugrundelegung eines recht zweifelhaften Begriffes, und ohne dieser Feststellung ein besonderes Interesse zuzuwenden [2]). Aber im letzten Viertel

---

Wirtschaftsrechnungen und Notate, wenn sie — welches doch selten geschah — sehr genau geführt wurden, nicht viel mehr als ein Journal, aus welchem es unbegreiflich fällt, wie der Landwirt seinen wirklichen Zustand hat übersehen können.“ Der Verfasser gibt uns hier auch eine Schilderung der Entstehung der „tabellarischen“ Buchführung, die früher besonders beliebt war, jedoch hier nicht weiter behandelt werden soll, da sie sich prinzipiell von der einfachen Buchführung nicht unterscheidet. Arnim tritt besonders für diese Methode ein und schreibt: „Nur die tabellarischen Uebersichten können einen vor Irrtümern und Auslassungen sichern und einen zu jeder Zeit über den richtigen Zustand seines Geschäfts ins reine setzen. Wie so vieles andere, verdanken wir auch Friedrich II. das Tabellenwesen. . . . Den Landwirten leuchtete bald ein, wie nützlich das Tabellenwesen sei, um auch ihr Geschäft in einen anschaulichen Begriff zu bringen. Jeder ward nun ein kleiner Friedrich auf seiner Scholle und schor sein, die Feder zu führen ungewohntes Gesinde, mit Tabellen, welche er oft selbst nicht verstand.“ Ideen S. 94.

[1]) Ideen S. V, Vorrede. Er selbst faßt den Zweck seiner Buchführung besonders dahin auf, ein (Hilfs-)Unterstützungsmittel für das schwächer werdende Gedächtnis des mit geistiger Arbeit überlasteten Mannes zu bieten. (Vgl. S. 5.)

[2]) Meisner kritisiert diese Berechnung so: „Der in diesem Werk befindliche Entwurf einer Wirtschaftsrechnung verbreitet sich nicht über

des 18. Jahrhunderts ließen die häufig erscheinenden Schriften, die das landwirtschaftliche Rechnungswesen behandelten oder doch in wachsendem Maße berücksichtigten[1]), deutlich erkennen, wie die Buchführung mehr und mehr die Aufmerksamkeit auf sich zog. So schreibt ein Buch über die Fortschritte der Landwirtschaft aus dem Jahre 1800: „Man fängt an, große Akkuratesse bei Führung der landwirtschaftlichen Register und Bücher einzuführen. Man hält jedem Zweig des ländlichen Gewerbes seine besonderen Register, welche das Entstehen, Fortgang, Ertrag und die ganze Geschichte desselben enthalten. Man hält besondere Saat-, Ernte-, Drusch- und Bodenregister, in der Viehzucht werden ordentliche Verzeichnisse des Viehbestandes nach Klassen mit besonderem Namen der Tiere, Register über Beleg-, Gebärungszeiten u. s. w. gehalten, damit man genau wisse, was für und wie viel man Viehstand habe, man hält genaue Flur-, Grenz-, Erbzins- und Fron- u. s. w. Register, um den schweren, aus der Vernachlässigung entstehenden Prozessen vorzubeugen“[2]). Auch aus dieser Beschreibung geht hervor, daß die Hauptaufgabe dieser sorgfältigen Buchführung doch noch nicht in der Reinertragsermittelung gefunden wurde; man ging damals eben noch von der Annahme aus, daß der Reinertrag am Ende des Jahres sich aus dem Kassenbestand ergeben müsse[3]).

Aber nachdem das Interesse der Landwirtschafttreibenden für eine geordnete Buchführung überhaupt einmal geweckt

---

alle Hauptgegenstände einer Wirtschaft und ist überdies nicht mit gehörigen Erläuterungen versehen. Auch dürfte die praktische Anwendung dieser Methode in mehr als einer Rücksicht, hauptsächlich aber der vielen Schreiberei und des wenigen Zusammenhangs wegen sehr problematisch sein.“

[1]) Vgl. Literaturübersicht bei Meisner S. 43 ff.

[2]) Zit. n. Howard, „Zur Reform etc.“

[3]) Vgl. z. B. v. Arnim, Ideen u. s. w. S. V (Vorrede): „Noch ist man es zu sehr gewohnt, die ganze landw. Buchhaltung auf die Aufzeichnung und Vergleichung der baren Einnahmen und Ausgaben zu beschränken und einige Ertragstabellen höchstens hinzuzufügen.“ Vgl. auch Krämer in v. d. Goltzs Handb. d. ges. Landw. S. 58: „Der inneren Natur einer solchen (natural-wirtschaftl.) Stufe entspricht, daß der Erfolg der Unternehmung ... nach dem Ergebnisse des im Tauschverkehr realisierten Umsatzes (Einnahme u. Ausgabe in Geld) beurteilt wird.“

war, war es natürlich, daß man aus dieser Arbeit so viel Vorteile wie möglich zu ziehen suchte. Man erkannte die Vorzüge, die eine Buchhaltung, wie sie der Kaufmann schon lange führte, hatte, und zwar interessierte man sich zunächst nicht, wie es naturgemäß erscheinen müßte, besonders für den Reinertrag der ganzen Unternehmung. Ihn glaubte man ja, den damaligen noch mangelhaften Anschauungen über den Begriff des Reinertrags entsprechend, aus dem, was am Ende des Jahres übrig blieb, dem Kassenbestande, zu erkennen. Man wandte vielmehr gleich sein Augenmerk mit besonderem Interesse auf die Ermittelung der Wirtschaftsresultate einzelner Zweige, die ohne Buchführung oder nur mit Hilfe der alten Buchführung nicht ermittelt werden konnten. Bei den Kaufleuten, die ihre eigene Methode einer Buchführung hatten, sah man, daß sie sich über die Resultate ihrer einzelnen Wirtschaftszweige genau Rechenschaft geben konnten. Daher griff man begierig auch nach ihrem, dem System der doppelten Buchführung. Dementsprechend lautete z. B. eine Preisaufgabe der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften: „Wie ist das Rechnungswesen bei großen Landwirtschaften am besten dergestalt einzurichten, daß man nicht etwa nur den Ertrag des ganzen Guts, sondern auch den gänzlichen Aufwand und die sämtlichen mittelbaren und unmittelbaren Einnahmen, also den reinen Ertrag eines jeden Produkts oder Artikels des Pflanzenbaues und der Viehzucht mit Leichtigkeit und Zuverlässigkeit ersehen könne; so wie dies bei den mannigfaltigen Artikeln der Handlung, durch die doppelte Buchhaltung möglich wird?“

Man versuchte es jetzt zunächst damit, die doppelte Buchführung, so wie man sie bei den Kaufleuten vorfand, auf die Landwirtschaft zu übertragen[1]). An diesem Versuche scheiterte auch, wie Meisner (1807) bemerkt, die preisgekrönte Schrift von Joh. J. Berghaus[2]), die jene Preisaufgabe zu lösen versuchte. Meisner schreibt S. 44: „Die Anwendung der strengen italienischen Buchführung in kaufmännischer Geschäftsform auf die Landwirtschaft ist zwar von Herrn B. genügend dar-

[1]) Vgl. II. Kapitel.

[2]) Berghaus: „Anl. z. landw. Rechnungswesen u. s. w.“ Braunschweig 1796.

gestellt worden, allein bei der praktischen Ausführung möchte sich mehr als eine Schwierigkeit finden, welche sie unmöglich machte.“ Meisner sah (S. IV) „die Unmöglichkeit ein, die Landwirtschaftsrechnungen nach der kaufmännischen Doppelbuchhaltung für den praktischen Gebrauch zweckmäßig einzurichten, wenn man die kaufmännische Form der letzteren beibehalten will, wie es Berghaus versucht hat. „Diese Form erfordert nämlich viel zu viel Schreiberei, wozu der Oekonom durchaus keine Zeit übrig hat, und ist überdies viel zu abweichend von seinem gewohnten Verfahren, wodurch sie ihm dunkel, mühsam und ungeläufig erscheint.“ Er erkannte mit dem richtigen Blick, daß nur „die Doppelbuchhaltung ihren Grundsätzen, aber nicht ihrer Form nach auf die Landwirtschaft mit sicherem Erfolg angewendet werden“ könne[1]).

Wenn auch diese ganze Literatur schon teilweise richtige Grundsätze über das landwirtschaftliche Rechnungswesen zu verbreiten suchte, so können wir doch von dem Auftreten Thaers an eine neue Epoche dieser Lehre datieren. Mit Recht sagt Pohl[2]): „Kein geringerer als Thaer war es, der ... dieses Thema in Fluß brachte ... Wie Thaer die ganze Landwirtschaftslehre auf eine neue Basis gestellt hat, so war er auch für die Rechnungsführung bahnbrechend“. Schon in seiner Einleitung zur Kenntnis der Engl. Landw. finden wir einen Abschnitt über landwirtschaftliche Berechnungen[3]). Die bisher erschienene deutsche Literatur schlägt Thaer nicht hoch an. Was ihn von ihr unterscheidet, läßt sich schließlich auf die von ihm aufgestellte Forderung des Gewerbecharakters der Landwirtschaft und des Zieles des größtmöglichen Reinertrages zurückführen. Dem erwähnten Abschnitt setzt er dann auch als Ueberschrift: „das Gewerbe der Landwirtschaft hat den Zweck, den möglichst höchsten Gewinn nach Abzug

---

[1]) Freilich ist die Art und Weise, wie Meisner seinen Zweck erreichen will, hierfür noch recht ungeeignet. Alle Preisansätze, auch die für marktgängige Produkte, erscheinen in einer willkürlich geschätzten Höhe. Eine entstehende Differenz zwischen geschätztem und realisiertem Wert beim Abschlusse faßt er als Gewinn bezw. Verlust auf.

[2]) Pohl, Handb. d. landw. Rechnungsführung S. 9.

[3]) Kenntnis d. engl. Landw. II. Bd., 2. Abt., S. 1 ff.

der Kosten zu erhalten“ [1]). Die Betonung dieser Forderung bewirkte in diesem Zusammenhang eine schärfere Zuspitzung der Buchführung auf die Reinerträge der ganzen Unternehmung und der einzelnen Zweige, und eine Verwerfung des ganzen für diesen Zweck überflüssigen Beiwerks. Ihm boten auch die Schriften der Engländer ein ganz anderes Material zur Verarbeitung, denn dort hatte die landwirtschaftliche Rechenkunst, wie von Thaer angeführte Beispiele zeigen, schon eine bedeutende Höhe erreicht. Diese erwähnten Momente hatten zur Folge, daß Thaer auch auf diesem Gebiete bahnbrechend werden und die deutsche Landwirtschaft aufs neue wesentlich bereichern konnte.

Für den rationellen Landwirt kommt nach Thaer eigentlich nur die doppelte Buchführung in Frage. In einem schon vorhin zitierten Aufsatze im 4. Bd. der Annalen des Ackerbaues schildert uns Thaer (S. 469 ff.) seinen Entwickelungsgang in Bezug auf die Buchführung. Er knüpft an an das Erscheinen der schon mehrfach erwähnten Göttinger Preisschrift und schreibt: „Meine Erwartungen waren sehr hoch gespannt, als des Herrn Berghaus gekrönte Preisschrift erschien. Ich fand in dieser Schrift manche lichtvolle Gedanken in den Abschweifungen und viele sehr richtige Ansichten des Ganzen. Aber über die eigentliche Methode und Ausführung wenig Belehrendes. Meine Ideen wurden dadurch nur noch verworrener. Ich glaubte, die Schuld läge an mir selbst, und las sie also mehrere Male zu verschiedenen Zeiten; aber ohne Aufklärung zu bekommen. . . . „Ich las nun verschiedene Schriften über die kaufmännische doppelte Buchhaltung und überzeugte mich, daß zwar die Idee des doppelten Anzeichnens und Bilanzierens im ganzen, aber nicht die kaufmännische Form für die landwirtschaftliche Buchhaltung zweckmäßig sei, und fing an, meine Rechnung nach einer für meine damalige individuelle Wirtschaft eingerichteten Form zu führen.“

Von diesen Ansichten ging denn auch Thaer bei seinen weiteren Veröffentlichungen aus. Besonders scharf sind die

[1]) Wir haben schon im 1. Kap. gesehen, daß P. v. Arnim eine Buchführung zu schaffen suchte, die vollständig bewußt nicht auf einen gewerblichen Charakter der Landwirtschaft zugeschnitten war.

Ausführungen in seiner Gewerbslehre[1]): „Unter allen Formen hat die der doppelten Buchhaltung nach der kaufmännischen Art, jedoch mit verschiedenen dem Gegenstand und dem Zweck angemessenen Modifikationen, den entschiedensten Vorzug. Sie gibt eine so klare und bestimmte Ansicht der Wechselwirkung aller einzelnen Teile aufeinander und der Einwirkung eines jeden auf das Ganze.“ Er erklärt dann kurz und deutlich das Wesen dieser Buchhaltung, das doppelte Eintragen eines jeden Postens und bemerkt dann, das allein sei es, was aus der kaufmännischen Buchhaltung in die landwirtschaftliche doppelte Buchhaltung herübergenommen werden müsse. Die speziellen Formen und Ausdrücke der ersteren seien zu verwerfen.

Aber Thaer weist noch auf einen Punkt hin, der einen prinzipiellen Unterschied zwischen der kaufmännischen und landwirtschaftlichen doppelten Buchführung bedeutet. Letztere soll nicht wie die kaufmännische als Endresultat den Vermögenszustand des Unternehmers darstellen, sondern vielmehr den jährlichen Reinertrag der Wirtschaft, wie er aus den einzelnen Zweigen des Betriebs hervorgegangen ist. Zur vollständigen Durchführung verlangt er die Bewertung aller Gegenstände und Leistungen unter Reduktion auf den allgemeinen Wertmesser, das Geld.

Den besonderen Vorzug der doppelten Buchhaltung sah er darin, daß sie die Erkenntnis des Reinertrags aller einzelnen Wirtschaftszweige ermöglichte. Demgemäß nahm er auch eine weitgehende Spezialisierung vor, und verlangt von der Einrichtung und Form des Hauptbuchs, daß sie zweckentsprechend „den Gewinn und Verlust bei jedem einzelnen Zweige klar anzugeben“ haben. Wenn er hierbei auch an manchen Stellen von der Notwendigkeit der Ermittelung landwirtschaftlicher Produktionskosten spricht, so geschieht dies doch nur mit Rücksicht auf die Geldwertbestimmung der marktlosen Zwischenstoffe. Die Hauptaufgabe der Buchführung sieht er jedoch nicht in der Ermittelung der Produktionskosten landwirtschaftlicher Produkte, sondern in der Bestimmung der verschiedenen Reinerträge.

---

[1]) Leitfaden zur allgem. landw. Gewerbslehre S. 200 ff.

Nach diesen von Thaer aufgestellten Prinzipien wurde dann die Buchführung in der folgenden Zeit weiter ausgebildet und vervollkommnet. Besonders galt fernerhin die Methode der doppelten Buchführung als die einzige einem rationellen Betrieb der Landwirtschaft angemessene Form.

Jedoch ist gerade in letzter Beziehung in der Literatur ein Rückschlag zu verzeichnen. Krämer schreibt über diese Erscheinung[1]): „In jüngster Zeit wurden die Landwirte, welche der doppelten Buchhaltung zugetan sind, durch einen allerdings bis jetzt vereinzelten Versuch überrascht, diese Rechnungsform zu diskreditieren.“ Derartige Versuche sind jedoch schon bedeutend früher zu verzeichnen und tauchten bis in die Achtzigerjahre hinein wieder auf. Schon 1869 wandte sich Dr. M. Wilcken gelegentlich einer Betrachtung über die Bewertung des Stalldüngers gegen die Anwendung der doppelten Buchführung in der Landwirtschaft[2]). Die Gründe, die ihn und verschiedene andere Schriftsteller[3]) zu ihrer ablehnenden Haltung bestimmten, basieren auf der Tatsache der Unmöglichkeit einer genauen Geldbewertung der in der Wirtschaft erzeugten und wieder verbrauchten Futtermittel und des Stalldüngers. So fällt z. B. Petersen über die Versuche, das Verhältnis aller Faktoren im landwirtschaftlichen Betrieb untereinander durch Zahlen feststellen zu wollen, folgendes Urteil[4]): „Bei solchen Systemen können immerhin schließlich nur sehr schwankende Mittelzahlen gefunden werden, deren Extreme in der Wirklichkeit für jeden einzelnen Faktor in großen Dimensionen voneinander abweichen. Ja, es hat außerdem, um zum Ziele zu gelangen, nie unterbleiben können, Wahrscheinlichkeitszahlen und -rechnungen zu Hilfe zu nehmen, und solche führen teilweise zu so lächerlichen Resultaten, daß man sich wirklich wundern muß, wie praktische Berufsleute

---

[1]) Einleitung z. Buchhaltung 1881.

[2]) Neue landw. Zeitung 1869, S. 441 ff.

[3]) Z. B. C. Petersen, Die Rindviehzucht im landw. Betrieb 1874; Prof. Dr. Lambl, Depekoration in Europa, Leipzig 1878 und die Grundrente als Zweck aller Landwirtschaft, Prag 1881, Wiener landw. Zeitung 1881 Nr. 9, 10 u. 26.

[4]) Rindviehzucht u. s. w. S. 7.

überhaupt solche Konsequenzen denken oder gar ziehen können."

Wenn nun auch heute ein ernstlicher Angriff gegen die doppelte Buchhaltungsform aus diesen Gründen heraus nicht mehr gemacht werden dürfte, so muß doch anerkannt werden, daß die erhobenen Einwürfe auch noch heute, wenn auch in vermindertem Maße, berechtigt sind und für die Verbreitung der doppelten Buchführung in der Praxis ein wesentliches Hemmnis bilden. In dem nächsten Abschnitt wird erwähnt werden müssen, daß keine Autorität für eine absolute Richtigkeit der zu ermittelnden Werte einzutreten vermag, und daß diese Wertermittelung für den praktischen Landwirt, der seine Buchführung selbst besorgt, noch manche Schwierigkeiten bietet.

Von einem tiefer liegenden Gesichtspunkt[1]) negiert Fiedler die Brauchbarkeit der Methode der doppelten Buchführung für die Landwirtschaft. Er wendet sich gegen sie nicht aus dem Grunde, daß einzelne Posten nur unzuverlässig bestimmt werden können, sondern er greift den Grundgedanken dieser Buchführungsart, der ihr in den Augen ihrer Freunde den besonderen Wert verleiht, an, indem er die Spezialisierung der einzelnen Konten als unbrauchbar für die Landwirtschaft verwirft.

Zunächst verneint er die Möglichkeit einer rechnerisch gesonderten Betrachtung von Viehzucht und Ackerbau: dies gilt natürlich umsomehr für die rechnerische Behandlung einzelner Unterzweige. Er geht von der Ansicht aus, daß „sich die Viehzucht zum Ackerbau in einem harmonischen Einklange befinden muß, wenn das Ganze Dauer haben" und die Erzielung des höchstmöglichen Reinertrages gewährleistet werden soll. Aus diesem Grunde einer vollständigen wirtschaftlichen Abhängigkeit der einzelnen Zweige, aus der Tatsache heraus, daß der landwirtschaftliche Betrieb ein „Organismus" ist, folgert er dann die Unmöglichkeit einer Isolierung der Betriebszweige und der erst dadurch ermöglichten rechnerischen

---

[1]) Fiedler, „Ueber die landw. Buchführung". Schlesische landw. Zeitung 1872 Nr. 16/17.

Erfassung ihres Erfolgs. Er schreibt (S. 62) hierüber: „Diese Voraussetzung eines einheitlichen Ganzen oder eines solchen organischen Gesamtwesens zwischen Ackerbau und Viehzucht, dürfte wohl kaum bestritten werden, und ist dies der Fall, dann müssen wir wohl auch zugestehen, daß in Bezug auf die Buchhaltung nicht die einzelnen Teile als besondere Gegenstände einer Buchführung betrachtet werden dürfen, denn es hieße dies ihren organischen Zusammenhang in unnützer Weise trennen."

Als der schärfste Gegner dieser Auffassung ist Prof. Howard anzusehen. Diese Gegnerschaft erscheint natürlich, da Howard nicht nur ein unbedingter Anhänger der Methode der doppelten Buchführung ist, sondern außerdem noch am reinsten das Prinzip der weitestgehenden Spezialisierung der einzelnen Zweige in selbständige Konten und beim Abschluß vertritt. Er ist der Ansicht, „daß nur die ganz detaillierte und spezialisierte Rechnung vermag, einen weiteren Fortschritt gegenüber der einfachen Buchführung zu bieten". Alles Dazwischenliegende hält er für bedenklich und glaubt, daß dadurch weder der Aufwand an Arbeit, noch an Kosten gedeckt wird, und daß der eigentlich angestrebte Zweck nach Klarheit über den Wirtschaftsbetrieb nur durch diese möglichst weitest spezialisierte Rechnung erreicht werden kann[1]).

Wäre nun die Landwirtschaft als ein „Organismus" im Sinne Fiedlers aufzufassen, bei dem selbst eine durchgeführte rechnerische Spezialisierung auf Ackerbau und Viehzucht vollständig wertlos wäre, so könnte am wenigsten eine derart spezialisierte Form, wie sie Howard will, berechtigt erscheinen. Howard betont demgegenüber, daß heute der landwirtschaftliche Betrieb als ein Organismus nicht mehr aufgefaßt werden könne; zur Zeit haben alle Betriebe ein individuelles Gepräge, so daß keiner dem andern gleicht, es „kommt der eine vorwärts, während der andere vielleicht mühsam sich erhält und wieder andere zu Grunde gehen — selbst unter sonst

[1]) „Was vermag den Landwirt eine gute Buchführung zu lehren" S. 3, 6.

gleichen oder ähnlichen Verhältnissen —", und weiterhin vermögen heute die Maßnahmen des Wirtschafters einen unendlich großen oft entscheidenden Einfluß auf den Gang der Geschäfte auszuüben.

Der Gedanke eines organischen Zusammenhanges der einzelnen Zweige verschwand jedoch nicht wieder, und wir werden gewisse wichtige Veränderungen auf das Weiterwirken dieser Ideen zurückzuführen haben.

Man schloß sich in der Zukunft zwar nicht der Auffassung an, daß infolge dieses organischen Charakters eine doppelte Buchführung überhaupt wertlos wäre, aber man wandte sich unter dem Einfluß dieses Gedankens gegen ganz spezialisierte und detaillierte Buchführungssysteme, wie das von Howard vertretene. Hierdurch wurde in den Konsequenzen eine prinzipielle Umgestaltnng der Forderungen herbeigeführt, die man an eine doppelte Buchführung stellen zu müssen glaubte[1]).

Man wandte sich also nicht gegen eine Spezialisierung und selbständige rechnerische Behandlung einzelner Zweige (d. h. gegen die doppelte Buchführung) überhaupt, sondern man argumentierte: für einzelne Hauptzweige ist eine derartige Spezialisierung allerdings notwendig und möglich, da diesen ein selbständiger Charakter zugesprochen werden kann. Innerhalb dieser bestimmten Zweige aber ist eine Trennung durch Anlegung von Sonderkonten und durch einen selbständigen Abschluß irreführend und zu verwerfen, da hier ein derartiger innerlicher organischer Zusammenhang vorhanden ist, daß die Darstellung der Erfolge dieser Unterzweige in der Buchführung sie nicht nur sehr beschwerlich und zeitraubend macht, sondern auch für zuverlässige Schlüsse nicht die notwendige Sicherheit bieten kann. Im Interesse der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Buchführung wird also eine so weitgehende Spezialisierung, wie sie z. B. Howard verlangt, verworfen.

Prof. v. d. Goltz vertritt in seiner Buchführung zwar noch die Ansicht, daß die Zahl der einzuführenden Konten mehr oder weniger im Belieben des Rechnungsführers stehe, und

---

[1]) Vgl. z. B. Aereboe, Arbeiten d. deutsch. Landw.-Ges. H. 55, S. 2.

daß durch eine möglichst weitgehende Spezialisierung der Zweck der Buchführung „streng genommen“ am vollkommensten erreicht werde, aber er weist gleichzeitig darauf hin, daß dadurch die Arbeit viel mühevoller und komplizierter wird, und „was besonders zu beachten ist — desto leichter schleichen sich Irrtümer in die Rechnung ein, weil man tatsächlich nicht immer im stande ist, bezüglich aller in der Wirtschaft geschehenen Verwendungen bis ins kleinste Detail Aufschluß zu geben, wem dieselben zu gute gekommen sind“.

Trotz dieser Bedenken ist aber v. d. Goltz kein prinzipieller Gegner der Spezialisierung, was von einer anderen Gruppe von Schriftstellern zu sagen ist. R. Clausen wandte sich 1887 in einem Aufsatze in Fühlings landw. Ztg.[1]) gegen die Auffassung, als ob die Viehhaltung ein selbständiger Zweig des landwirtschaftlichen Betriebs sei; sie habe vielmehr fast immer nur den Zweck, Bodenprodukte und insbesondere nicht verkehrsfähige zu verwerten. Daher dürfe die Frage, die die Buchführung zu beantworten habe, nicht lauten, wie hoch ist der Reinertrag der Viehhaltung, sondern vielmehr, „wie hoch habe ich die Produkte, in erster Linie die nicht verkehrsfähigen, meines Ackers oder Bodens durch meine Viehhaltung verwertet“. Die erste Frage sei nur bei solchen Wirtschaften berechtigt, welche in unmittelbarer Nähe einen Markt haben, auf dem sie ohne Schwierigkeiten ihre vollständige Produktion in Stroh, Heu, Grünfutter, Rüben u. s. w. absetzen können, also bei der Berechnung immer den Marktpreis zu Grunde legen müssen. Diese Auffassung geht offenbar von der Grundanschauung aus, daß das Schwergewicht der Wirtschaft meistens nicht in der Viehhaltung, sondern in dem Ackerbau liege.

Einen ähnlichen Standpunkt nehmen Aereboe und seine Anhänger (z. B. Stieger) ein. Aereboe ist der Ansicht, daß gegen das Verfahren der doppelten Buchhaltung und gegen den Wert der Ergebnisse der Umstand spreche, „daß es wirklich selbständige Betriebszweige in der Landwirtschaft nicht gibt. Ein jeder landwirtschaftlicher Betrieb ist ein Organismus,

---

[1]) S. 165 ff., Ueber die Berechnung der Kosten und des Ertrages der Rindviehhaltung.

bei dem alle Teile derart ineinandergreifen, daß eine völlige Loslösung eines dieser Teile ohne einschneidende Einwirkungen auf die übrigen nicht denkbar ist“ [1]). Da er aber dennoch an der Notwendigkeit einer doppelten Buchführung festhält, so ergibt sich die Konsequenz, daß er eine weitgehende Zergliederung des Betriebs verwirft, denn „die Selbständigkeit der in der Buchführung gebildeten Betriebszweige nimmt umsomehr ab, je weiter die Zergliederung des Betriebs getrieben wird“. Er ist zunächst für eine Trennung der Konten der Viehhaltung von denen des Ackerbaues. Aber auch hier trägt er, ähnlich wie vorhin Clausen, dem organischen Charakter der Landwirtschaft insofern Rechnung, daß er als Endergebnis nicht die Darstellung des Reinertrags eines Zweiges verlangt, sondern vielmehr nur den Nachweis der Höhe der Verwertung der gelieferten Produkte. Charakteristisch für Aereboe ist eine Zweiteilung der Konten, eine Zerlegung des Betriebes in einen Zweig der Gewinnung von Bodenerzeugnissen (Acker- und Wiesenbau) und in Zweige der Verwertung der gewonnenen Bodenerzeugnisse (Nutzviehzweige, technische Nebengewerbe und unmittelbarer Verkauf von Bodenerzeugnissen [1]). Für Verwertungszweige erscheint eine Trennung in verschiedene Konten geboten und möglich, da sie die größte gegenseitige Vertretbarkeit unter allen Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebs aufweisen, so daß der Landwirt hier verhältnismäßig oft vor die Wahl gestellt wird, welchen dieser Zweige er zur Verwertung seiner Produkte benutzen soll [2]). Die Zerlegung der einzelnen Nutzviehzweige in Unterzweige mit selbständigen Konten (z. B. Frischmilchverkauf, Buttergewinnung u. s. w.) erscheint jedoch schon bedenklich.

Ganz anders liegen die Verhältnisse jedoch bei den Gewinnungszweigen, insbesondere bei dem Ackerbau. Denn gerade er ist aus den verschiedensten Erwägungen heraus am meisten als ein einziges organisches Ganzes aufzufassen. (Gemeinsame Aufwendungen von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten, Dünger, Fruchtfolge.) Aus diesem Grunde, daß die einzelnen Unterzweige eine so geringe Selbständigkeit aufweisen, erscheint es

[1]) Buchführung II S. 7.

[2]) Buchführung II S. 8, 9, 11.

Aereboe nicht tunlich, denselben eigene Sonderrechnungen einzuräumen[1]). „Um eine solche Kontorechnung für die einzelnen Ackerfrüchte rechnungstechnisch durchführen zu können, müssen so viele dem Wesen der Landwirtschaft widersprechende, also Gewaltmaßregeln angewandt werden, daß die Ergebnisse derselben selbst für den Eingeweihten ziemlich geringwertig werden. Für den weniger Eingeweihten dagegen muß ein derartiges Verfahren die größte Gefahr zu Trugschlüssen in sich tragen, besonders dann, wenn weniger erfahrene Landwirte in Betracht kommen.“ Ein Abschluß mit besonderen Konten für einzelne Feldfrüchte ist also aus diesen Gesichtspunkten heraus zu verwerfen.

Welches sind die Konsequenzen der Anwendung dieser Methode?

Zunächst eine Anzahl sehr gewichtiger, nicht zu unterschätzender Vorteile: Einmal eine wesentliche Vereinfachung der ganzen Buchführung. Sodann aber erhält sie auch die größtmöglichste Sicherheit in Bezug auf die Rechnungsergebnisse, die der Abschluß aufweist. Es wird hier die Anwendung von Schätzungswerten, die sich nie ganz genau feststellen lassen, größtenteils vermieden. Für die marktlosen Futtermittel wird ein ganz fester Posten, die tatsächlich erzielte Verwertung, ins Debet der Verwertungszweige und ins Kredit der Gewinnungszweige eingesetzt. Auch die Frage der Bewertung des Stalldüngers wird aus der organischen Gesamtauffassung heraus in einfachster Weise dadurch gelöst, daß nur die Dungwerte, die durch Verkauf von Produkten aus der Wirtschaft heraus, oder durch Einkauf von Kraftfuttermitteln in diese hineingelangen, in Geld veranschlagt werden, die in der Wirtschaft zwischen Ackerbau und Viehzucht lediglich umlaufenden Dungwerte dagegen außer Ansatz bleiben. Also möglichste Verminderung der Verwendung von unsicheren Geldwertsschätzungen ist ein sehr erheblicher Vorteil dieser Methode.

Als Nachteil steht dem folgendes gegenüber: Wir bemerkten vorhin schon anläßlich der Ausführungen von Clausen, daß diese Methode auf der Anschauung beruht, daß der Ackerbau als Haupt-

[1]) Arbeiten der deutsch. Landw.-Ges. H. 55, S. 55.

sache, Viehzucht u. s. w. aber nur als Verwertungszweige für die Produkte des Ackerbaues aufzufassen seien. Demgemäß wird der Gewinn der gesamten Wirtschaft in dem einen Ackerbaukonto zusammengedrängt. Der Abschluß der Buchführung selbst gibt überhaupt keine Aufklärung mehr über den Reinertrag der einzelnen Zweige der Wirtschaft. Da die Einrichtung von Sonderkonten für Unterzweige auf ein Minimum beschränkt ist, so kann deren Reinertrag im Abschluß überhaupt nicht erscheinen. Aber selbst wo Sonderkonten angelegt werden, wie bei der Viehzucht und dem Ackerbau, erhalten wir nicht den tatsächlichen Reinertrag jedes dieser beiden Hauptzweige, sondern „es ist der gesamte Gewinn aus der Viehwirtschaft mit ins Konto ‚Selbstbewirtschaftete Aecker, Wiesen und Weiden' hineingerechnet. Es kommt hier der Gewinn der vorteilhaften Verwendung der selbstgewonnenen Futtermittel nicht in den Viehkonten, sondern in dem erwähnten Sammelkonto ‚Selbstbewirtschaftete Aecker, Wiesen und Weiden' zum Ausdruck" [1]). Diese Tatsache ist also bei der Verwertung derartiger Buchführungsergebnisse stets zu berücksichtigen. Ein Vorwurf für die Buchführung Aereboes könnte aber nur dann hieraus hergeleitet werden, wenn sie es nicht ermöglichte, alle beliebigen Einzelrechnungen auf Grund der in ihr vorhandenen Einzeldaten vorzunehmen. Aber gerade hier liegt die Stärke dieser Methode. Nach Aereboe ist es ein wesentlicher Teil der „Hauptaufgabe der landwirtschaftlichen Buchführung", „dem Landwirt zu zeigen, wie die vielen zur Lösung von Rentabilitätsfragen erforderlichen Ueberschlagsrechnungen aufzustellen sind, und ihm einen Teil der für dieselben erforderlichen Größen zu entwickeln bezw. ihn mit denselben immer mehr bekannt zu machen" [2]). Für die Kalkulation, so besonders für die Reinertragsermittelung einzelner Zweige, werden dem Landwirt durch die Buchführung die nötigen Anhaltspunkte geboten. Die Berechnungen selbst aber sind außerhalb der Buchführung und ihres Abschlusses besonders vorzunehmen, und hier bedarf dann auch der Landwirt wieder der Schätzungszahlen in größerem Maße.

---

[1]) Prof. Dr. W. Lotz, Zolltarif u. s. w. S. 41.

[2]) Arbeiten der deutsch. Landw.-Ges. H. 55, S. 38.

Ein besonderer Vorteil nicht nur für den Landwirt selbst, sondern auch für alle die Kreise, die — aus den in der Einleitung gestreiften Gründen — an einer möglichst exakten doppelten Buchführung und darauf gestützten Ergebnissen interessiert sind, ist, wie gesagt, darin zu erblicken, daß sich diese Methode von der Benutzung nicht genau zu ermittelnder Werte möglichst fern hält. Dadurch wird eine solide Grundlage für etwaige weitere Berechnungen geschaffen. Diese Ergebnisse und Berechnungen selbst aber erscheinen dann auch gleich als das, was sie wirklich sind, als Urteile, die außer auf die Buchführung besonders noch auf die individuelle Einzelauffassung des Rechnenden und auf sein persönliches Empfinden basiert sind. Derartige Zahlen sind für den einzelnen Landwirt von größtem Werte, jedoch ist zuzugeben, daß sie eine absolute und allgemeine Gültigkeit niemals besitzen können. Wenn nun ein Buchführungssystem von Anfang an darauf verzichtet, alle wissenswerten Momente darzustellen, dadurch aber ein Bedeutendes an Genauigkeit und Zuverlässigkeit gegenüber anderen Systemen gewinnt, so ist hierin zweifellos ein großer Vorteil zu erblicken.

IV. Kapitel

Ueber die Bewertung der Zwischenstoffe

Das vorige Kapitel hat gezeigt, daß einer der schwerwiegendsten Einwände, die gegen die Anwendung der doppelten Buchführung erhoben werden, der folgende ist: es besteht keine Methode, nach der die landwirtschaftlichen marktlosen Zwischenstoffe, Futtermittel, Dünger u. s. w. genau bewertet werden können. Aus diesem Grunde wird mitunter der doppelten Buchführung jeglicher Wert abgesprochen. Schon in der Einleitung wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die hier entstehen, und angedeutet, wie die Endresultate der einzelnen Zweige durch die Höhe des Preises, den man für Zwischenprodukte einsetzt, entscheidend beeinflußt werden können.

In diesem Abschnitt soll gesondert die Lehre von der Bewertung der marktpreislosen Zwischenstoffe für die Zwecke der landwirtschaftlichen Buchführung und Reinertragsermittelung betrachtet werden. Bei der Menge der über dieses Thema erschienenen Literatur ist es hier nur möglich, eine Skizze zu geben, deren Abfassung wesentlich dadurch erleichtert wird, daß der ungeheure Stoff schon in einzelnen speziellen Abhandlungen zusammengestellt ist. Hier ist besonders die Arbeit von Ehrenberg zu erwähnen[1]), der dort die verschiedenen Bewertungsmethoden der Futtermittel in 12 Hauptgruppen einteilt, innerhalb deren wiederum über 40 Schriftsteller jeder ihre besondere Stellung erhalten.

Die Unterlage, von der bei den meisten Erörterungen über die Geldwertberechnung ausgegangen wird, ist eine theoretische, eine allgemeine Betrachtung über die Begriffe Wert

[1]) Die Geldwertberechnung der Futtermittel, Jena 1899. 165 Seiten.

und Preis. Hier finden wir die verschiedensten Werttheorien vertreten und zu Grunde gelegt, und oft werden die Begriffe Wert, Tauschwert, Gebrauchswert, Preis nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit auseinander gehalten.

Bevor wir hierauf eingehen, sei eine kurze historische Bemerkung gestattet. Die Schwierigkeiten, die hier in Frage kommen, mußten offenbar in dem Moment auftreten, als man versuchte, sich vermittels der doppelten Buchführung ein Bild von dem Reinertrag einzelner Zweige zu machen. — Jedoch finden wir, daß ältere Schriftsteller, die die doppelte Buchhaltung lehren, wie Meisner und Berghaus, noch gar nicht zu dem Bewußtsein dieser Schwierigkeiten gekommen sind. Meisner setzt zwar einen Geldwert für Futter, Streustroh und Dünger ein, aber er äußert sich nicht über die Art und Weise, wie diese Werte faktisch zu ermitteln seien, er mißt ihnen vielmehr ohne Bedenken einen geschätzten willkürlichen Preis zu. Aehnlich ist die Stellung von Berghaus: „Alles wird nach einem mittleren Verkaufspreise angeschlagen“ (S. 194), schreibt er, und alle Schwierigkeiten erscheinen ihm damit als überwunden.

Hier schuf Thaer eine neue Auffassung in der Erkenntnis, daß die zu ermittelnden Geldwerte der Zwischenstoffe für die Höhe der Reinerträge der einzelnen Zweige das ausschlaggebende Moment seien.

Außer dieser historischen nun noch eine kurze theoretische Bemerkung, die dartun soll, unter welchen theoretischen Voraussetzungen wir an die Betrachtung dieser Lehre herantreten wollen.

„Wert“ kann nur ein „Gut“ besitzen, d. h. ein Gegenstand, den der Mensch zur Befriedigung eines Bedürfnisses für geeignet hält. Diese subjektive Auffassung, daß ein Gegenstand ein Gut sei, und daher Wert habe, hat ihre schließliche Ursache darin, daß der Mensch das Objekt zu irgend einem „Gebrauche“ für geeignet hält. Dieser Gebrauch kann verschieden gewollt sein; hier kommt in Betracht, daß die Zwischenstoffe zu zweierlei Gebrauch geeignet erscheinen können. Sie können einmal dazu gebraucht werden, um durch ihre Vermittelung ein anderes Gut einzutauschen: ihr Ge-

brauchswert äußert sich dann als „Tauschwert“. Unter „Preis“ ist dann der realisierte Tauschwert zu verstehen, d. h. die Menge der Güter, die im Marktverkehr beim Austausch tatsächlich dafür hingegeben werden.

Jedoch der Gebrauch, den der Landwirt von seinen Zwischenprodukten macht, besteht in der Hauptsache gerade nicht darin, daß er sie zum Austausche gegen andere Güter verwendet. Er gebraucht sie vielmehr hauptsächlich zur technischen Weiterverarbeitung in seiner Wirtschaft. Weil er diese Stoffe für geeignet hält, ihm zur Erlangung anderer Produkte Beihilfe zu leisten, mißt er ihnen einen von dem Tauschwert verschiedenen Wert bei: die Menge und der Wert der Produkte, die er durch den Gebrauch der Zwischenstoffe zur Weiterverarbeitung erzielen kann, ist maßgebend für diesen Wert; es ist der technische Gebrauchswert, der für die Wertschätzung dieser Produktivgüter bestimmend ist.

Versuchen wir unter Benutzung dieser Gesichtspunkte eine Gruppierung der hauptsächlichsten Auffassungen vom Werte und Preise der landwirtschaftlichen Zwischenstoffe.

Die Frage der Bewertung der marktgängigen Stoffe, d. h. derjenigen, die einen Tauschwert und infolgedessen einen Marktpreis haben, ist heute dahin gelöst, daß unter Benutzung dieser Marktpreise die loco Hof-Preise zu ermitteln und als Geldwert in die Rechnung einzusetzen sind. Die Annahme eines anderen Wertes in diesem Falle, z. B. eines allgemein geschätzten Durchschnittswertes, würde dem Zweck der Reinertragsermittelung widerstreiten. Ist dem Landwirte tatsächlich stets die Möglichkeit geboten, Produkte in Geld umzusetzen, so kann der Reinertrag eines Zweiges sich nur dann richtig ergeben, wenn loco Hof-Preise benutzt werden, weil ja jederzeit ein anderer Gebrauch, der Umtausch gegen andere Produkte, möglich wäre.

Ganz anders jedoch bei den nicht marktgängigen und den vollständig marktlosen Zwischenstoffen. Hier bieten die Marktpreise meist gar keinen oder doch keinen genügenden Anhalt für eine Geldbewertung, und wenn eine solche dennoch nötig erscheint, so bleibt nur der Weg einer künstlichen Bewertung offen.

Eine Auffassung, die diesen Produkten überhaupt keinen Wert beimessen will, können wir schon auf Grund unserer theoretischen Betrachtung für unhaltbar erklären. Wilckens schreibt z. B.[1]): „Die Rückstände jener technischen und physiologischen Erzeugnisse, die in Form von Stalldünger, Jauche u. s. w. dem Boden wiedergegeben werden, haben keinen Wert, weil die Form dieser Stoffe nicht marktgängig ist, d. h. die Form dieser Stoffe entspricht nicht einer regelmäßigen Nachfrage, befriedigt nicht ein menschliches Bedürfnis im allgemeinen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß jene Stoffe ein besonderes (konkretes) menschliches Bedürfnis befriedigen, nämlich das des Wirtschafters, der ihrer zur Wiedererzeugung von Pflanzen bedarf. Aber in diesem Falle haben die Rückstände der Fabrikation und Viehzucht nur besonderen (konkreten) Gebrauchswert, keinen allgemeinen (absoluten) Tauschwert, vermöge dessen ihnen ein Preis beigelegt werden könnte.“ Aehnlich argumentiert auch Lambl, wenn er meint, daß sich für die Futtermittel, da sie nur Rohstoffe seien, und für den Dünger, weil er nur Abfall sei, ein Wert nicht berechnen lasse, weil sie keinen besitzen[2]).

Hier tritt die Verwirrung, die die Anwendung einer objektiven Werttheorie verschuldete, klar zu Tage.

Nach unserer Auffassung besitzt alles das einen Wert, was der Landwirt für geeignet hält, ein Bedürfnis zu befriedigen. Dies trifft bei dem Dünger zweifellos zu. Wenn sich sein Wert auch nicht in einem Tauschwert äußert, so muß der Landwirt doch dem Dünger und den Rohstoffen einen technischen Gebrauchswert beilegen. Um das Nichtvorhandensein eines Wertes speziell bei dem Dünger zu beweisen, wird noch eingewandt, das Verhältnis sei hier dasselbe wie bei industriellen Betrieben, bei denen ebenfalls gewisse wertlose Abfallstoffe nach Beendigung des Produktionsprozesses zurückblieben. Diese Analogie könnte zutreffen, wenn diese indu-

[1]) Fühlings landw. Zeitung 1869 S. 441.

[2]) Lambl, Depekoration in Europa, Die Grundrente als Zweck aller Landwirtschaft; vgl. Werner, Die rechnungsmäßige Kontrolle u. s. w. in v. d. Goltz' Handb. der ges. Landw. I. Bd., S. 476; Ehrenberg, Die Geldwertsberechnung u. s. w. S. 121.

striellen Abfallstoffe wirklich unverwertbar sind. Sind sie aber zu einer weiteren Ausnützung noch geeignet, so bildet sich für diese Rückstände bald ein ganz bestimmter Preis heraus, der auf ihrem technischen Gebrauchswerte fußt. Unter diese Kategorie gehört auch der Dünger, er wird benutzt zur Erzeugung weiterer Produkte, die ohne seine Mitwirkung nicht oder doch nicht in gleichem Maße produziert werden könnten. Dann wäre noch zu bemerken, daß die Landwirte, wenn sie auf die Benutzung des natürlichen Düngers verzichten wollten, doch bedeutende Aufwendungen für Ankauf von künstlichem Dünger oder für Gründüngung machen müßten; auch dieses Moment läßt die Unrichtigkeit der besprochenen Auffassung zu Tage treten. Durch Anwendung einer solchen Methode der Düngerbewertung würde natürlich ganz ungerechtfertigt die Viehhaltung in dem ungünstigsten Lichte erscheinen.

Nun wäre eine Gruppe von Schriftstellern zu betrachten, die zur Bewertung der marktlosen Zwischenstoffe den Tauschwert bezw. Marktpreis heranziehen will. Es wurde schon eingangs bemerkt, daß gerade das Nichtvorhandensein eines Tauschwertes und Marktpreises hier charakteristisch ist und die Schwierigkeiten verursacht.

Ein Tauschwert und Preis für den tierischen Dünger besteht im allgemeinen nicht. Der Grund liegt darin, daß der Dünger keine marktgängige Ware ist, und dies hat seine Ursache in dem ungünstigen Verhältnis seines Wertes zu seiner Masse. Er kann nur auf kürzere Strecken transportiert werden, da sein Wert sehr bald durch die Transportkosten aufgezehrt wird. Daher ist es auch ausgeschlossen, daß er (abgesehen von der Nähe von Städten, wo eine Abfuhr notwendig ist) Handelsartikel wird.

Besteht aber, durch besondere Verhältnisse begünstigt, ein Marktpreis, so muß dieser bei Berechnungen in Ansatz kommen, wenn die Rentabilität der Viehzucht und des Ackerbaues richtig ermittelt werden soll. Dies ist jedoch nur da gestattet, wo ein Marktpreis tatsächlich vorhanden ist, und wo man die Düngererzeugung event. aufgeben und durch Ankauf von fremdem Dünger ersetzen könnte. Treffen diese Momente nicht zu, so wäre es unstatthaft, als Wert des Düngers einen

Marktpreis annehmen zu wollen, der zu der eigenen Wirtschaft in keiner Beziehung steht. Denn wo der Dünger, wie in der Nähe von Städten, in größerem Umfange auf den Markt gebracht wird, hat er regelmäßig den Charakter eines „Abfalls“ und wird als solcher bewertet. Die Billigkeit der Düngerbeschaffung ist in solchen Fällen ein Vorzug der Lage des betreffenden Grundstücks. Da diese günstige Lage jedoch nur auf verhältnismäßig wenige Grundstücke beschränkt ist, so kann der Handelswert des natürlichen Düngers im allgemeinen keinen Anhalt für eine Bewertung bieten. Schon Thaer weist in seiner Gewerbslehre (S. 124) auf diese Tatsache hin, daß der käufliche Dünger als „Abfall“ zu betrachten und der Marktpreis daher meist ein geringerer sei, als dem Werte entspreche[1]).

Der Versuch, den Marktpreis des Düngers allgemein zu seiner Bewertung in Geld verwenden zu wollen, wäre also als verfehlt zu betrachten.

Auf dem Tauschwert basieren noch weitere Methoden der Bewertung, von denen hier die Prof. Howards und Prof. Krämers hervorgehoben sein sollen.

Howard nimmt „für den Stallmist einen geschätzten Verwertungspreis für die Gewichtseinheit und außerdem einen ge-

---

[1]) Ebenso Thaer, Rat. Landw. I. Bd., § 267 und engl. Landw. II. Bd., 2. Abt., S. 17. Vgl. auch v. Thünen, Der isolierte Staat, 1. Teil 1842, S. 302. Thünen wirft hier die Frage nach den Prinzipien auf, welche den Preis eines Fuders Dünger in der Stadt regulieren, und bemerkt: „Die Substanz, von deren Preisbestimmung hier die Rede ist, kann aber weder Ware, noch Produkt genannt werden, und vergeblich werden wir fragen: wieviel Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Landrente ihre Hervorbringung gekostet habe, oder wie groß die Produktionskosten und Transportkosten derselben seien und wieviel die auf ihre Erzeugung fallende Landrente betrage. Diese Substanz, deren Hervorbringung unfreiwillig ist, deren Quantität weder durch Vermehrung noch Verminderung der Nachfrage vergrößert oder verkleinert werden kann und die der Besitzer, sei es auch mit noch so großen Kosten verbunden, wegschaffen muß, die folglich für ihn einen negativen Wert hat — eine solche Substanz ist in der Tat von so eigentümlicher Art, daß der Preis derselben durch keins der vorhin genannten Gesetze bestimmt werden kann, und die Frage, wie der Preis derselben auszumitteln sei, erhält dadurch ein eigenes Interesse.“

schätzten Wirkungswert bezüglich der Verteilung auf die verschiedenen Jahre seiner Wirksamkeit an“ [1]). Diese Methode könnte als eine vollständig willkürliche Preisbestimmung erscheinen, jedoch will Howard offenbar den Tauschwert zu Grunde legen, denn er sagt[2]), wenn man Feldbau und Viehwirtschaft als zwei völlig selbständige Geschäfte, die zufällig in der Hand desselben Besitzers vereinigt sind, ansieht und annimmt, daß die Viehzucht ihren Dünger möglichst gut verwerten, der Feldbau ihn aber möglichst billig erhalten möchte, „so haben wir die Interessen des Käufers und Verkäufers, deren Abwägung zur korrekten Preisbildung im speziellen Falle führt. Gerade auf den speziellen Fall kommt es aber doch einzig und allein an“. Howard will also offenbar die künstliche Konstruktion eines Marktpreises auf Grund des Tauschwertes.

Wenn wir aber das Charakteristikum des Preises darin sahen, daß er die Realisierung des Tauschwertes bedeutet, so müssen wir solche Versuche einer künstlichen Preiskonstruktion auf Grund eines künstlich konstruierten Tauschwertes als unmöglich ablehnen. Ferner ist hier noch zu bemerken, daß durch eine solche Art der Bewertung der Schätzung und dem persönlichen Belieben der weiteste Spielraum gelassen ist und daß das Konto der Viehzucht ohne inneren Grund meist stark benachteiligt wird.

In anderer Weise sucht Krämer den Tauschwert für die Geldwertbestimmung des Düngers zu verwenden. Er will den Preis, der für Dünger bei Kaufgeschäften u. s. w. gezahlt wird, nicht nur dort zur Anwendung bringen, wo der Landwirt in der Lage ist, den ganzen oder doch den weitaus größten Teil seines Düngerbedarfs durch Ankauf zu decken und wo der Dünger einen regelmäßigen Preis hat, sondern auch überall da, wo überhaupt Tauschgelegenheiten einen zufälligen Anhalt für die Benutzung eines Verkehrspreises bieten können[3]). Auch

---

[1]) Vgl. Stieger, Reinertrag u. Buchführung S. 45.

[2]) Vgl. Howard, Was vermag den Landwirt eine gute Buchführung zu lehren? S. 22 u. Zur Reform u. s. w. S. 51.

[3]) Vgl. Buchhaltung S. 49, 71; wo alle Anhaltspunkte fehlen, will Krämer als Geldwert des Düngers die Produktionskosten eingesetzt wissen.

hier liegt also eine künstliche Konstruktion eines Tauschwertes und Preises vor, gegen die die gleichen Einwände wie oben zu erheben wären.

Auch die Geldwertbestimmung der marktlosen Futtermittel baut sich bei diesen Schriftstellern auf dem Tauschwerte auf[1]). Die Methode Howards präzisiert Ehrenberg so: „Die Marktpreise sind, wo sie sich uns nicht darbieten, also bei Grünfutter und ähnlichen Dingen derartig zu ermitteln, daß der Landwirt sich fragt, wieviel er für das betreffende Futtermittel zahlen würde, wenn es ihm zum Kauf angeboten worden wäre. So erhält Howard für alle marktlosen Futtermittel Marktpreise, die er zur Unterscheidung von den ‚wirklich vorhandenen Marktpreisen' als ‚Verkehrspreise' bezeichnet." Wir erkennen hier den gleichen Gedankengang wieder, den wir vorhin bei der Betrachtung der Düngerbewertung fanden. Jedoch kommt hier bei den Futtermitteln noch ein weiteres hinzu: als Regulator bei dieser Bewertung sollen die ermittelten Produktionskosten der Futtermittel verwandt werden. Sie sollen die unterste Grenze bei der Bewertung bilden. „Glaubt nun der Wirtschafter, die ermittelten Produktionskosten seien für das betreffende Futtermittel ein zu geringer Preis, so erhöht er ihn nach Gutdünken, jedoch nicht über den Markt-(Verkehrs-)Preis, d. h. über den Preis, den er selbst event. einem anderen zahlen würde. Glaubt anderseits der Wirtschafter, die ermittelten Produktionskosten seien ein zu hoher Betrag für die Futterstoffe, so bleibt ihm nichts übrig, als künftig seine Produktionskosten zu verringern oder auf den Anbau des betreffenden Futtermittels zu verzichten."

Zur Kritik dieser Methode könnte auf folgende Punkte hingewiesen werden: 1. auf die Unzuverlässigkeit der Produktionskostenberechnungen und die fast allgemein anerkannte Unmöglichkeit einer genauen Feststellung, 2. auf die Willkürlichkeit, mit der die Produktionskosten als unterste Grenze für die Preisbestimmung angenommen werden, 3. auf die Bedenken, die die Konstruktion der Verkaufspreise bietet, und auf den Einfluß der Willkür des Wirtschafters bei deren Feststellung,

[1]) Vgl. Ehrenberg S. 24, 25.

4. auf die prinzipiellen Bedenken, die die Benutzung der Marktpreise für die Geldwertbestimmung marktloser Zwischenstoffe überhaupt hervorrufen muß. Hierauf wird noch weiter unten zurückzukommen sein.

Krämer verlangt bei der Geldwertbestimmung der Futtermittel noch weit schärfer als bezüglich des Stalldüngers ebenfalls die Benutzung der Marktpreise. Er geht von dem präzisen Standpunkt aus, „daß die landwirtschaftliche Buchhaltung, wenn sie sich behufs Darstellung des direkten Erfolges der einzelnen Betriebszweige mit dem inneren Verkehr in Naturalien befaßt, für diese keine anderen Preise als die des Verkehrs, des Marktes einsetzen kann und darf“ [1]). Diesen Standpunkt denkt Krämer auch konsequent dahin durch, daß er die Einsetzung der täglichen Verkehrspreise und nicht etwa Durchschnittspreise für geboten erachtet. Um seine Berechnung durchführen zu können, setzt er zunächst voraus, „daß es unter den Futtermitteln eigenen Erzeugnisses wenigstens e i n s gibt, für welches noch ein Verkehrspreis ermittelt werden kann. Wo das zutrifft, ist es gewöhnlich das Heu (S. 60)“. Die Geldwerte der anderen Futtermittel werden dann nach Maßgabe des Heupreises unter Berücksichtigung der Mengen der im Heu und den Futtermitteln enthaltenen Nährstoffe entwickelt. Läßt sich aber auch für das Heu kein Verkehrspreis finden (was aber nur in ganz verkehrsarmen Gegenden vorkommen kann), so kann auch kein Handelspreis für Viehdünger bestehen, „und damit fallen die Grundlagen für eine getrennte, auf dem Prinzipe gegenseitigen Tauschverkehrs beruhende Behandlung der verschiedenen Produktionszweige (Feldbau und Viehhaltung) ganz dahin, können die Erfolge der Unternehmung nur noch im gesamten, d. h. im organischen Zusammenhange aller ihrer Glieder nachgewiesen werden. Das Terrain für die landwirtschaftliche doppelte Buchführung büßt alsdann wesentlich ein an Ergiebigkeit.“ Gegen die Benutzung der Marktpreise wendet sich besonders ausführlich Freiherr v. d. Goltz in seiner Buchführung und Taxationslehre. Er geht von der Auffassung aus, daß bei den marktlosen Produkten im Gegen-

[1]) Vgl. Buchhaltung S. 48, 64.

satz zu den marktgängigen der Tauschwert oder Marktpreis nicht in erster Linie von dem Gebrauchswert abhängig sei; denn „Heu, Stroh und die meisten Wurzelgewächse produziert der Landwirt nicht um des Verkaufs willen, sondern weil er sie in der eigenen Wirtschaft verwenden will und muß". Nur einen etwaigen Ueberschuß bringt er auf den Markt. Die Menge dieses Ueberschusses, das Angebot, ist naturgemäß sehr wechselnd. Weiter ist der Städter im stande, für Futtermittel einen unverhältnismäßig hohen Preis zu zahlen, da er sie nicht selbst erzeugen kann, ihrer aber unbedingt bedarf, und der höhere Profit der städtischen Gewerbe diese Preishöhe erlaubt. Der Marktpreis ist also hier in der Regel höher als der landwirtschaftliche Gebrauchswert. Außerdem, bemerkt v. d. Goltz, kann sich der Landwirt diese höheren Preise nicht durchgängig und dauernd zu Nutze machen, da die Preise in dem Moment gestürzt werden müßten, wo Landwirte es unternehmen würden, regelmäßig größere Massen auf den Markt zu werfen, dessen Nachfrage doch nur beschränkt sein kann. „Der größere Besitzer ist deshalb fast niemals im stande, seine Produktion an Heu und Stroh zu den üblichen Marktpreisen abzusetzen; sobald er dies versuchte, würde er gerade den beabsichtigten Zweck verfehlen, die Preise würden sinken" [1]). Er konstatiert also 1. daß der Marktpreis nur eine sehr schwankende Größe ist, 2. daß er in keinem Verhältnis zum landwirtschaftlichen Gebrauchswert steht, 3. daß seine Höhe nur dadurch ermöglicht wird, daß die betreffenden Produkte in größeren Mengen nicht auf dem Markte erscheinen.

Aus allen diesen Gründen kann in der Benutzung der Marktpreise die Lösung der Frage nicht gefunden werden.

Nach diesen Methoden, die zur Grundlage der Bewertung den Tauschwert heranziehen, sollen jetzt diejenigen kurz betrachtet werden, welche auf dem technischen Gebrauchswert basieren.

Bei dem Dünger könnte es sich darum handeln, den technischen Gebrauchswert aus der Vermehrung des Ertrags der Feldfrüchte heraus, die der Wirkung der Düngung zuzuschreiben

---

[1]) Taxationslehre S. 31.

ist, zu bestimmen. So schreibt schon Thaer, daß sich der „Wert“ des Düngers (im Gegensatz zu Preis und zu Kosten, also der „Gebrauchswert“) ergibt, wenn „man einen Vergleich zieht, was ein Morgen Landes, der vorher nur eine notdürftige und seltene Düngung erhielt, bei einer reichlichen und wiederholten an reinem Ertrage mehr gäbe oder geben könne“ [1]). Aber schon Thaer hielt diese Methode zu einer Bewertung für Rechnungszwecke nicht geeignet; denn sie ergibt verschiedene Resultate je nach der Art des Bodens, der Früchte und der Intelligenz des Wirtschafters [2]). Eine solche Methode der Bewertung des Düngers auf Grund konkreter Versuche und Beobachtungen erscheint v. d. Goltz vom theoretischen Standpunkt aus die richtigste. Jedoch er sowohl wie alle anderen Schriftsteller sind sich darin einig, daß trotzdem diese Berechnungsweise unbrauchbar ist, da die Vermehrung des Ertrags, die der Wirkung des Düngers zuzuschreiben ist, unmöglich bestimmt werden kann, da hier doch noch eine Reihe anderer wichtiger Faktoren von stark mitbestimmendem Einfluß sind.

Auf die Ermittelung des Gebrauchswertes des Düngers laufen mehr oder weniger schließlich noch verschiedene andere Methoden hinaus: Die Berechnung nach Roggenwert, nach der Vervielfältigung der Körner und die Methode der Kompensierung des Düngers gegen das Streustroh, die heute noch einen breiten Boden in der landwirtschaftlichen Praxis hat, und deswegen hier noch kurz erörtert werden soll.

Diese Methode besteht eigentlich in einer Umgehung der vorhandenen Schwierigkeiten. Der Dünger wird nicht in Geld bewertet, dafür aber auch das Streustroh der Viehhaltung nicht in Rechnung gesetzt. Diese Bewertung ist zwar äußert einfach, jedoch vollkommen willkürlich und offenbar nur aus der Erwägung hervorgegangen, daß man den Ackerbau doch wenigstens in irgend einer Hinsicht für die Düngerlieferung seitens des Viehstapels belasten müsse. Dafür aber, daß diese Kompensation wirklichen Verhältnissen entspräche, läßt sich

---

[1]) Rat. Landw. I. Bd., § 267.

[2]) Vgl. Gewerbslehre S. 124. Eine derartige Berechnung findet sich z. B. Engl. Landw. III. Bd., S. 461.

nichts anführen. Die Gefahr, daß man durch eine falsche Berechnung zu Trugschlüssen verleitet wird, liegt nahe.

Thaer führt bezüglich dieser Methode aus[1]), daß man in den meisten Fällen rechnen könne, „daß die übrige Fütterung und Haltung des Viehs durch dessen Benutzung, das Stroh aber durch den Mist bezahlt, der Erzeugungspreis des Mistes also durch den Preis des Strohes, dieses aber, wenn es keine in Menge verkäufliche Ware ist, wieder durch den Wert des Mistes bestimmt werde, oder, was einerlei ist, eines gegen das andere aufgehe". Ebenso schreibt Thaer, er sei bei dem praktischen Grundsatz geblieben[2]), „daß der Wert des Stallmistes gegen den Wert des Strohes bei einer mäßigen Einstreu aufgehe". Er verkennt aber keineswegs die Mängel und bemerkt anschließend: „Sein Nutzungswert ist allerdings bei weitem größer, und wenn man auf diesen Rücksicht nehmen will, muß entweder das Stroh hier höher angeschlagen werden oder dem Vieh etwas dafür zu gute geschrieben werden." Und in seiner Engl. Landwirtschaft schreibt er: „Ich weiß zwar, daß man bei dem Ganzen der Landwirtschaft das Stroh für den Dünger und den Dünger für das Stroh rechne. Allein mit solchen Berechnungen ist uns hier nicht geholfen"[3]).

Diese Methode der Berechnung hat sich, obwohl sie offensichtlich unrichtig erscheint, doch noch und besonders in der landwirtschaftlichen Praxis wegen ihrer Einfachheit erhalten[4]). Von der Wissenschaft aber ist sie aufgegeben und zwar aus folgenden Gründen[5]). Dies Verfahren wäre nur dann zulässig, „wenn in allen Jahren und bei allen Viehgattungen der erzeugte Dünger in einem sich gleichbleibenden Verhältnisse zu dem dargereichten Stroh stände. Das letztere ist aber keineswegs der Fall. Denn die erzeugte Düngermasse wird nicht nur durch das Futter- und Streustroh, sondern auch durch die

---

[1]) Gewerbslehre S. 124.

[2]) A. a. O. S. 221.

[3]) Engl. Landw. II. Bd., 2. Abt., S. 20.

[4]) Vgl. z. B. Skalweit, Die ökonomischen Grenzen der Intensivierung 1903, S. 45 Anm.

[5]) Vgl. v. d. Goltz, Buchführung S. 37 ff; Howard, Zur Reform S. 24.

sonstigen Futtermittel, welche die Tiere empfangen haben, bestimmt. Das Mengeverhältnis dieser Futtermittel zu dem Streu- und Futterstroh ist aber in den einzelnen Jahren und besonders bei den einzelnen Viehgattungen ein sehr abweichendes. . . . Eine Kompensation von Dünger und Stroh schließt fast regelmäßig eine Benachteiligung der Konti der Viehzucht und einen Vorteil für das Ackerbaukonto ein; hierdurch wird der klare Einblick in die beiderseitige Rentabilität sehr erschwert".

Wir wenden uns jetzt noch kurz der Betrachtung einer Methode zu, die ebenfalls auf dem Gebrauchswert des Düngers beruht und der heute die größte Bedeutung zuzumessen ist, da sie von verschiedenen Autoritäten als die verhältnismäßig vollkommenste und zweckmäßigste angesehen wird. Dieser Methode „liegt eine indirekte Bestimmung des Gebrauchswerts des Stalldüngers zu Grunde" [1]). Außer durch v. d. Goltz wird sie vertreten z. B. durch Werner, Blomeyer, Settegast u. a., wenn auch die Form der Ausführung im einzelnen eine verschiedene ist[2]). Die Einzelheiten müssen im Rahmen dieser Betrachtung außer Betracht bleiben, nur das Prinzipielle kann hervorgehoben werden[3]).

Der Geldwert des Düngers soll grundsätzlich derart festgestellt werden, daß man den Geldwert seiner einzelnen wirksamen Bestandteile nach dem Marktpreis derselben Bestandteile in den künstlichen Düngemitteln bestimmt: Die Geldwertberechnung nach Surrogatpreisen. Freiherr v. d. Goltz bezeichnet diese Methode als eine solche, die auf eine „indirekte Bestimmung des Gebrauchswerts" hinauslaufe. Im Gegensatz zu der vorhin besprochenen Methode, die auf empirischem Wege den technischen Gebrauchswert ermitteln will, müssen wir diesen „Gebrauchswert", der nicht auf Versuchen und auf Erfahrung beruht, sondern auf der allgemein anerkannten Tatsache einer Nützlichkeit gewisser Chemikalien für die Landwirtschaft als einen abstrakten Gebrauchswert

[1]) Taxationslehre S. 80.

[2]) Vgl. Krämer, Buchhaltung S. 72/73.

[3]) Dies dürfte umso eher erlaubt sein, als die speziellen Fragen in einer großen Literatur ausreichend behandelt sind.

bezeichnen. Die Verbindung dieses abstrakten Gebrauchswerts mit Marktpreisen zur Ermittelung des konkreten Gebrauchswertes des Stalldüngers geschieht auf Grund der Annahme, daß auf diesem Gebrauchswerte im allgemeinen der Tauschwert beruhe. Krämer wendet hiergegen ein, daß feste Beziehungen, eine Art Gleichgewicht zwischen dem abstrakten Gebrauchswert und dem Tauschwert (bezw. Marktpreisen) nicht bestehen, und daß der konkrete, technische Gebrauchswert nicht immer im Verhältnis zu dem abstrakten stehe. Er weist darauf hin, daß der Gebrauchswert der Hilfsdüngemittel für den landwirtschaftlichen Betrieb schwankt je nach den natürlichen Produktionsbedingungen, der Intensität der Landwirtschaft und den örtlichen Konjunkturen und er folgert hieraus, daß unmöglich sowohl der konkrete als auch der abstrakte Gebrauchswert im Verhältnis zum Tauschwert stehen könne. Man sei nicht im stande, die nämlichen Nährstoffe zu einem Marktverkehr im großen entsprechenden Preisen überall und jederzeit umzusetzen, infolgedessen könne auch der Preis der Nährstoffe im Kunstdünger nicht maßgebend sein für die Geldwertberechnung des Stalldüngers, da sich der Gebrauchswert unmöglich mit dem Tauschwerte decken könne. Krämer hat mit dieser Kritik an einem sehr wunden Punkte dieser Theorie eingesetzt. Wenn er es auch nicht direkt ausspricht, so beruht doch seine Argumentation schließlich auf der Negierung eines abstrakten Gebrauchswertes. Er weist deutlich darauf hin, wie überall dieselbe Menge der gleichen Stoffe einen verschiedenen Wert habe, er erkennt, daß man die allgemeine Nützlichkeit (das ist der „abstrakte Gebrauchswert") eines Stoffes nicht zum Maßstab für dessen Geldbewertung gebrauchen könne. Das Werturteil des Landwirts wird bestimmt durch die konkreten Umstände des einzelnen Falles. Ebenso wie der Tauschwert ist auch jeder andere Wert, wie z. B. der Dungwert, nicht als objektiv und abstrakt, sondern als subjektiv und konkret aufzufassen.

Nun verkennt ja auch z. B. v. d. Goltz die Mängel seiner Methode keineswegs, und es ist ihm zuzustimmen, wenn er schreibt: „Bei jeder anderen Methode der Preisberechnung des Stalldüngers müssen wir aber von weit unzutreffenderen Vor-

aussetzungen ausgehen und kommen zu wirtschaftlich ganz unhaltbaren Resultaten", dagegen dürfte nicht mit der gleichen Bestimmtheit behauptet werden können, daß das erzielte Resultat „notwendig annähernd mit dem wirklichen Gebrauchswert des Stalldüngers übereinstimmen" muß[1]).

Jetzt ist die Frage nach den Methoden aufzuwerfen, die unter Benutzung eines Gebrauchswerts den Geldwert der Futtermittel zu bestimmen suchen. Hier dürften zwei Methoden besonders zu behandeln sein, die eine, welche durch Vergleich der in den Futtermitteln enthaltenen Nährstoffmengen mit den Marktpreisen der gleichen Nährstoffmengen in den künstlichen Kraftfuttermitteln den Geldwert der ersteren zu bestimmen sucht, und zweitens die Methode, welche „Verwertungspreise" für die Futtermittel in die Rechnung aufnimmt.

Diese zweite Methode entspricht der direkten Methode der Bewertung des Stalldüngers nach dem technischen Gebrauchswert. Auch hier soll der Wert durch den Erfolg, der durch Verwendung dieser Produkte erzielt wurde, ausgedrückt werden. Es erscheint aber unmöglich, daß sich berechnen lasse, wie viel Ertrag an Milch, Fleisch u. s. w. der Verwendung z. B. eines Zentners Heu zuzuschreiben ist, ebenso wäre auch die Berechnung des Produktionserfolges eines einzelnen Futtermittels kaum möglich. Anders ist die Sachlage aber, wenn nach der Verwertung aller dem Viehstande gelieferten Futtermittel gefragt wird. So suchte z. B. Wilckens diesen Verwertungspreis für die gesamte Futtermasse zu ermitteln[2]). Auch Aereboe verwendet diese direkte Methode in seiner Buchführung. Die Beschreitung dieses Weges wird ihm ermöglicht durch eine streng durchgeführte Zweiteilung der Konten 1. in ein Konto der Erzeugnisgewinnung (Ackerbaukonto) und 2. in Konten der Erzeugnisverwertung (Viehstand und technische Nebengewerbe). Diese Trennung ermöglicht beim Abschluß eine genaue Feststellung der tatsächlich erzielten Verwertung[3]).

[1]) Landw. Taxationslehre S. 85.

[2]) Beitr. z. landw. Tierzucht, Leipzig 1871; vgl. Ehrenberg S. 49.

[3]) Der Dünger wird derart eliminiert, daß der Wert der Futterstoffe

Eine solche Art der Bewertung ist von allen anderen durchaus verschieden. Es wird hier nämlich ein „Geldwert" der Futtermittel überhaupt nicht gesucht, sondern sie sollen nur nach Maßgabe der tatsächlich erzielten Verwertung in Rechnung gesetzt werden. Es ist also nicht der technische Gebrauchswert, der Wert, den ein Gut für den Gebrauch der Produktion hat, der hier ermittelt wird, sondern der ganze Erfolg der Produktion selbst einschließlich des technischen Gebrauchswerts. Die Konsequenz ist, daß der ganze Gewinn aus Viehzucht u. s. w. schließlich auf dem einen Ackerbaukonto erscheint, die Konten der Verwertung müssen sich stets saldieren. Wir sind schon in dem vorigen Kapitel auf die hierdurch hervorgerufenen Nachteile zu sprechen gekommen und haben bemerkt, daß als Vorteil dem eine möglichste Verminderung der Anwendung von Schätzungswerten innerhalb der Buchhaltung gegenübersteht. Hier ist noch hinzuzufügen, daß die Methode Aereboes mit Einsetzung von Verwertungspreisen als eine eigentliche Geldwertberechnung nicht angesehen werden kann. Bei allen Spezialrechnungen aber z. B. über die Rentabilität der Viehhaltung, die Verwertung von Einzelerzeugnissen, die außerhalb der Buchführung angestellt werden müssen, sind dann allerdings wieder eigentliche „Geldwerte" der Futtermittel u. s. w. unbedingt erforderlich, sie sind aber hier nicht mehr im stande, die Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Buchführung zu berühren.

Bei allen anderen Buchführungssystemen wird eine Geldbewertung der Futtermittel schon innerhalb der Buchführung nötig, und hier bedient man sich jetzt im allgemeinen eines Verfahrens, das die indirekte Ermittelung eines Gebrauchswertes zum Ziele hat. Es sind „Rechnungen, welche sich auf die Bewertung der einzelnen Nährstoffe gründen, als Nährstoffbewertungsrechnungen" [1]).

Auf die verschiedenen Methoden, die auf Grund dieses Prinzips Geldwerte zu ermitteln suchen, kann hier nicht ein-

---

in einen Dungwert und einen Futterwert zerlegt wird. Nur die Verwertung dieses dem Viehstand gelieferten Futterwertes wird durch die Abrechnung ausgedrückt. Vgl. Aereboe, Buchf. II. Bd., S. 53.

[1]) Ehrenberg S. 62.

gegangen werden[1]). Grundsätzlich korrespondiert dies Verfahren mit dem der Geldwertberechnung des Stalldüngers nach Dungwerten unter Benutzung der Marktpreise der künstlichen Düngemittel. Freiherr v. d. Goltz schreibt hierüber[2]): „Der einfachste und zugleich sicherste Weg für die Bestimmung des Geldwertes der in der Wirtschaft erzeugten und wieder verwendeten marktlosen Produkte besteht also darin, daß man den Gebrauchswert derselben mit dem Gebrauchswert anderer Produkte, welche einem ähnlichen Zwecke dienen, dabei aber einen Marktpreis haben, vergleicht und dann auf Grund des Gebrauchswertsverhältnisses beider sowie des Preises der marktgängigen Erzeugnisse den Geldwert der marktlosen Produkte bestimmt.“ Es wird hier der Geldwert einer „Nährwerteinheit“ beim Roggen auf Grundlage der Marktpreise des Roggens bestimmt und für die Bewertung der marktlosen Stoffe nach Nährwerteinheiten untergelegt.

Wir wollen kurz versuchen, die prinzipiellen Punkte dieser Methode zu betonen. Zunächst liegt eine Geldwertbestimmung nach dem Gebrauchswert vor. Jedoch ist dies auch hier ein abstrakter Gebrauchswert, die allgemeine Nützlichkeit, die gewissen Stoffen für die Weiterverarbeitung erfahrungsmäßig zuzuschreiben ist. Krämer bemerkt zutreffend, daß die Verhältnisse bei der Bewertung der Futtermittel nach einem solchen Gebrauchswerte weit günstiger liegen als beim Stalldünger, denn hier ist man in der Lage, ein Futtermittel zur Grundlage zu nehmen, das jederzeit einen faktischen lokalen Marktpreis hat und aus dem Preise dieses Futtermittels wäre dann direkt der der anderen Futtermittel abzuleiten. So sind derartige Unzuträglichkeiten, wie sie bei der Bewertung des Stalldüngers nach der entsprechenden Methode entstehen mußten, teilweise ausgeschlossen.

Jedoch liegen auch hier noch eine Reihe von Bedenken vor: Ist eine Wertsvergleichung zwischen verschiedenen Futtermitteln überhaupt durchführbar?[3]) Vollkommen genau ist

[1]) Vgl. hierzu die zahlreichen Literaturangaben bei Ehrenberg S. 62 ff. und v. d. Goltz, Taxationslehre S. 36 ff.

[2]) Taxationslehre S. 36.

[3]) Vgl. Howard, Zur Reform S. 33.

dies allerdings niemals möglich, denn ganz exakt können die verschiedenen speziellen Vorteile und Nachteile der einzelnen Futtermittel in ernährungsphysiologischer Hinsicht kaum in Geld veranschlagt werden, man ist stark auf Schätzungen angewiesen. Aber Howard bemerkt weiter sehr richtig, daß, selbst wenn diese Wertsvergleichung wirklich durchführbar wäre, der ganzen Methode, die auf der Benutzung der Gebrauchswerte basiert, ein prinzipieller Fehler eigen sei: die völlig unbegründete Identifizierung des Gebrauchswerts mit dem Preise. Es sind dies die Bedenken, die bei jeder künstlichen Bewertung notwendig auftauchen müssen, und die wir schon an früherer Stelle berührt haben. „Mag dieser Fehler," schreibt Howard weiter, „klein oder groß werden, das ist gleichgültig, der Fehler ist ein prinzipieller, der die Zuverlässigkeit der ganzen Rechnung in Frage stellt"[1]).

Auf Grund dieser Erkenntnis sucht Howard nach einer anderen Bewertungsmethode, die hier an letzter Stelle erörtert werden soll. Er findet sie in der Benutzung der Produktionskosten.

Die Produktionskosten wurden schon früher zu diesem Zweck herangezogen. Der dänische Landwirt Gyllenbourg schreibt, wie Thaer uns mitteilt[2]), in seinem Werke über landwirtschaftliche Buchhaltung: „In meinem Werke habe ich den Beweis zu führen gesucht, daß alles dasjenige, was von Produktionen des Gutes einzig deshalb konsumiert wird, um dasjenige hervorbringen zu können, was das Gut produzieren muß, den Produktionen nur im Verhältnisse zu den Kosten ihrer Hervorbringung zur Last gerechnet werden müsse, und dies aus dem Grunde, weil man diese Produktionen, wenn man sein Kapital fruchtbringend behalten will, nicht veräußern kann; ich glaube daher, daß der gangbare Preis diese Produktionen nichts angehe, und daß die Kosten ihrer Hervorbringung nach dem Preise, in welchem sie eigentlich stehen müßten, dieser sei höher oder niedriger als der gangbare,

[1]) Zur Reform S. 33.

[2]) Annalen des Ackerbaues, herausg. von A. Thaer, IV. Bd., Berlin 1806: „Nachricht von einem herauskommenden dänischen Werke über landw. Buchführung. Nebst Reflektionen darüber vom Herausgeber."

nicht beikommen.“ Er schreibt zur Ermittelung dieser Produktionskosten „Abgaben, Zinsen und alle übrigen Onera, welche auf dem Ganzen haften, insofern sie dem Areal gehören, welches die Produktionen hervorgebracht hat“, diesem letzteren zur Last.

In demselben Bande der Annalen des Ackerbaues teilt Thaer auch sein eigenes System der Buchführung mit[1]). Er wirft anläßlich der Bewertung des zu jedem Behuf in der Wirtschaft verbrauchten Getreides die Frage auf, ob man hier einen immer gleichbleibenden Preis durch eine Reihe von Jahren, oder den Durchschnitt der Marktpreise, „oder aber in jedem Jahre einen nach der heurigen Fruchtbarkeit auszumittelnden natürlichen Preis“ annehmen solle. Er entscheidet sich für letzteren und versteht darunter „mit Adam Smith denjenigen, welchen andere den Kosten- oder Produktionspreis nennen; d. h. wofür ein Produkt nach Berechnung aller Kosten, der Landrente, der Zinsen des Betriebskapitals, des Risiko mit einem billigen Profit des Produzenten verkauft werden kann“.

Hier erkennen wir deutlich, in welchen Erwägungen die Bewertung nach Produktionskosten ihren Ursprung hat, in der klassischen Werttheorie; der „natürliche Wert“ war ja nach A. Smith die feste Grundlage, auf der sich die Marktpreise aufbauten, ein Abweichen von diesem Werte in den Marktpreisen konnte zwar eintreten, jedoch herrschte immer die Tendenz, wieder zu diesem natürlichen Werte zurückzukehren. Arbeit, Zinsen der bei der Produktion angelegten Kapitalien und die Bodenrente, also zusammengenommen die Produktionskosten sind es, auf denen schließlich dieser natürliche Wert und grundsätzlich auch der Preis beruht.

Es ist natürlich im Raum dieser Abhandlung nicht möglich, des längeren auf die klassische Werttheorie einzugehen, aber sie scheint heute, wie bekannt, nicht mehr in dieser Weise haltbar. Eine Identifizierung der Produktionskosten mit dem Preise ist also selbst unter Einschränkungen nicht gerechtfertigt.

[1]) „Ueber meine Methode der landw. Buchführung“ vom Herausgeber.

In der Gewerbslehre führt Thaer dann weiter aus[1]): „Dinge, die unter den bestehenden Verhältnissen gar keinen Marktpreis haben . . . werden nach ihrem Produktions- oder Nutzungswerte angeschlagen, den man nach gehöriger Ueberlegung und Erfahrung bestimmt hat.“ Diesen letzteren Ausspruch, daß Ueberlegung und Erfahrung zu Rate gezogen werden mußten, benutzte Howard zum Ausbau seiner Theorie der Bewertung, die auf der Verwendung von Produktionskosten der Zwischenstoffe beruht. Er nimmt, analog den neueren national-ökonomischen Anschauungen an, daß die Preise der beliebig vermehrbaren Produkte nicht dauernd unter und über den Produktionskosten stehen können und daß die unterste Grenze für die Preisbildung im allgemeinen durch die Produktionskosten bestimmt sei. Auf diesem Wege kommt er über die Produktionskosten hinweg zu seiner Geldwertbestimmung, die wir schon vorhin näher besprochen haben, und auf die an dieser Stelle nicht mehr einzugehen ist. Nur eins dürfte hier noch zu bemerken sein:

Der Versuch einer Ermittelung der Produktionskosten landwirtschaftlicher Produkte wird von den meisten Autoritäten als verfehlt betrachtet, da sichere Resultate nicht erzielt werden können. Hier sind eine große Anzahl von notwendigen Angaben lediglich auf Schätzungen zu basieren und bei anderen z. B. der Verzinsung und der Verteilung der Administrationskosten ist dem persönlichen Belieben des Rechnungsführers ein so großer Spielraum gelassen, daß die Resultate unzuverlässig und vollständig unkontrollierbar sind. Bloeck[2]) hat in seiner Schrift folgende Tatsachen bezüglich der Produktionskostenermittelung, insbesondere der Getreidekörner, nachgewiesen: 1. Nicht einmal der einzelne Landwirt kann für seine Wirtschaft zahlenmäßig genau berechnen, wie hoch sich die Produktionskosten einer gewissen Menge Körner belaufen, und darum vermag er auch nicht mit Sicherheit nachzuweisen, inwieweit zwischen dem Marktpreis und den Produktionskosten derselben ein für die Wirtschaft günstiges oder ungünstiges

[1]) S. 120, Berlin 1815.

[2]) Untersuchungen über die Produktionskosten der Getreidekörner, Jena 1888.

Verhältnis in Wirklichkeit besteht. 2. Für den Staat können etwa angestellte Berechnungen über derartige Produktionskosten nicht maßgebend sein, um daraufhin bestimmte gesetzliche Maßregeln zu ergreifen. 3. Was bisher über die Produktionskosten der Körnerfrüchte gesagt wurde, gilt ebenso von den Produktionskosten aller übrigen Ackerbauerzeugnisse und ebenso auch von denen der Viehhandlung.

Nach alledem müssen die Worte von Prof. J. Pohl[1]) heute noch gerechtfertigt erscheinen, mit denen er folgendes Urteil über Buchführungen, die eine Bewertung von marktpreislosen Gegenständen versuchen, und diese Bewertungen fällt: „Unter solchen Umständen muß jede direkte Bewertung derselben (der marktpreislosen Gegenstände) als eine Fingierung bezeichnet werden, die mehr ein Ausdruck des Gefühls ist als der Wirklichkeit. Der Rechnungsführung kann aber kein größerer Nachteil aufgeprägt werden, als wenn man unmotivierte Sätze, wie es solche fingierte sind, dahin aufnimmt. Alle Schlüsse, die auf Grund derselben dann im weiteren Verlaufe der Rechnung gezogen werden, nehmen diese Nachteile, nämlich Gefühlsausdrücke zu sein und nicht reine, auf Tatsachen ruhende rechnerische Konsequenzen, in sich auf. Solche Ergebnisse der Rechnungsführung können nicht den Anspruch auf Richtigkeit erheben und dürfen daher auch nicht auf die zukünftige Handlungsweise bestimmend wirken. Sie verleiten eher, als sie leiten. In Anbetracht dessen und weil man sich nur zu oft mit solchen angenommenen Zahlen abfindet, ist das Mißtrauen, das man der landwirtschaftlichen Rechnungsführung häufig entgegenbringt, auch nur zu oft tief begründet.“

[1]) Handb. der landw. Rechnungsführung 1879, S. 188.

V. Kapitel

Reinertragsermittelung und Betriebsgröße

selbst ein Stück Acker besitzen, das mit Beihilfe der Arbeitskräfte des Arbeitgebers bewirtschaftet wird u. a. Als landwirtschaftliche Gewerbetreibende sind diese Personen überhaupt nicht anzusehen und auch die Anforderungen, die ein gewerbsmäßiger Betrieb stellen würde, werden hier oft außer acht gelassen. Eine Buchführung und Reinertragsermittelung erscheint überflüssig.

Abgesehen von dieser Kategorie läßt sich aber auch bei den kleinen landwirtschaftlichen Unternehmern die Forderung einer rein erwerbswirtschaftlichen und kapitalistischen Betrachtungsweise nicht aufrecht erhalten.

Für diese Landwirte bildet das Gut nicht den Gegenstand kapitalistischer Ausbeutung, sondern es ist ihnen vor allem Nahrungsstelle und bietet ihnen die Möglichkeit einer gesicherten und stetigen Arbeitsgelegenheit[1]). Diese Auffassung findet sich z. B. deutlich ausgesprochen in einer Auskunft, die ein kleiner Bauer Herrn Dr. E. Stumpfe über den Erfolg seines Betriebs gegeben hat. „Es hat zwar, wie mir der Besitzer sagte, nichts zurückgelegt werden können, aber es ist ihm doch gelungen, die laufenden Ausgaben für sich und seine Familie zu bestreiten, auch die nicht unbeträchtlichen Zinsen zu bezahlen, und es ist ja in dieser Zeit auch eine Tochter ausgesteuert worden. Diese Anschauung ist recht charakteristisch für die bäuerliche Bevölkerung. Die Beschaffung der Aussteuer, die Mitgabe einer größeren oder geringeren Barsumme als Mitgift, die Kosten der Hochzeit u. s. w. werden gewissermaßen der Wirtschaft zur Last gelegt und nicht als ‚zurückgelegt', als Ueberschüsse gerechnet, während sie in Wahrheit sicherlich ganz erhebliche Ersparnisse darstellen dürften"[2]).

---

[1]) Schon in dieser Beziehung sei erwähnt, daß Huschke berechnet, daß der Kleinbetrieb pro Hektar um ein Drittel mehr Arbeitslohn ausgibt als Mittel- und Großbetrieb und weiter auch um ein Drittel mehr Arbeitsgelegenheit als Mittel- und Großbetrieb bietet (S. 140).

[2]) Der landw. Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb S. 32. Vgl. auch Huschke S. 55: „Nicht in Rechnung gezogen wurde, wie viel von dem Verbrauch an Naturalien auf etwaigen Familienbesuch, namentlich bei festlichen Gelegenheiten wie Kirmes und Erntefest, entfallen ist. Da aber in bäuerlichen Kreisen zu den letztgenannten Festlichkeiten meist

Für den kleinen Landwirt sind Landwirtschaft und Hauswirtschaft nicht völlig voneinander zu trennen; beide sind derart miteinander verknüpft, daß eine vollständige Trennung ein verschobenes Bild liefern müßte. Diese Trennung wäre aber ein notwendiges Erfordernis für eine regelrechte Buchführung und Reinertragsermittelung.

Sodann aber müßten noch eine Reihe von Aenderungen stattfinden, weil es sich hier nicht um einen kapitalistischen Betrieb handelt.

Beide Momente werden beleuchtet, wenn wir die Arbeitskosten, die der Betrieb verursachte, ins Auge fassen. Zunächst kann von einem Arbeitslohn für die Leitertätigkeit des Besitzers, der bei kapitalistischen Betrieben einzusetzen ist, beim Kleinbetrieb nicht die Rede sein. E. Bock weist mit Recht darauf hin, daß man deshalb bisher auch immer zu schiefen Resultaten bei der Vergleichung der Rentabilität großer und kleiner Güter gekommen ist und die Rentabilität der letzteren zu gering oder nicht genügend eingeschätzt hat[1]).

Jedoch auch den Kosten für Handarbeit des Besitzers und seiner Familie ist im Kleinbetrieb eine andere Stellung einzuräumen als anderwärts. In einem Betrieb, wo mit fremden Arbeitskräften gewirtschaftet wird, ist die Berücksichtigung der hierdurch entstandenen Unkosten selbstverständlich. Bei den kleinen selbstwirtschaftenden Besitzern aber muß die Anrechnung der Kosten seiner und seiner Familie Arbeitskraft das Wirtschaftsresultat unbedingt nur unvollkommen wiedergeben. Wenn hier von dem Ertrag der Wirtschaft 300—1100 Mk.[2]) ab-

---

ein ganz ungewöhnlicher und bedeutender Aufwand in Essen und Trinken gemacht wird, so dürfte sich der oben pro Person ermittelte Verbrauch an Naturalien (im Betrieb) in der Wirklichkeit noch etwas niedriger stellen. Dies gilt vornehmlich für den Verbrauch an Fleisch und Weizen (Thüringer Kirmeskuchen). Zu bemerken ist auch noch, daß in den Jahren 1888/89 zwei Hochzeitsfeiern in der Familie stattgefunden haben.“ Es wird hier, was ja auch kaum möglich ist, gar nicht versucht, diese Ausgaben, die der Bauer von den Betriebsausgaben nicht scheidet, ziffernmäßig zu bewerten.

[1]) Das Gut Lupitz u. s. w., Thiels landw. Jahrb. XXX. Bd., 1901, S. 724.

[2]) Vgl. Stumpfe, Ueber die Konkurrenzfähigkeit u. s. w.

gezogen werden sollen, so wird selten ein hoher Reinertrag übrig bleiben können. In vielen Fällen dürfte sich hier ein Defizit zeigen, während sich aber der Landwirt in ganz befriedigender finanzieller Lage befindet und vielleicht noch Ersparnisse macht. Bei Huschke finden wir z. B., daß er bei einem kleineren Bauern 1865—2161,50 Mk. als Arbeitsentgelt an die Besitzerfamilie einsetzt. Er berechnet (ähnlich auch Klawki, Thiels landw. Jahrb. XXVIII. Bd., S. 478 ff.), daß 60 % aller baren Wirtschaftskosten auf das Arbeitsentgelt an die Besitzerfamilie fallen, beim Mittelbetrieb dagegen nur etwa 20, beim Großbetrieb 10 %. Dr. E. Stumpfe kommt zu einem anderen wichtigen Resultat. Der kleinbäuerliche Betrieb ist um rund 78 % höher als der Großbetrieb und um 56 % höher als der Mittelbetrieb in seinem Lohnkonto belastet[1]).

Diese Zahlen bedingen natürlich eine ganz exzeptionelle Stellung dieses Postens im Kleinbetrieb, über die nicht hinweggesehen werden darf, wenn es sich darum handelt, die wirtschaftliche Lage von Betrieben verschiedener Größe zu vergleichen und die Lage der gesamten Landwirtschaft aus veröffentlichten Rechnungen zu beurteilen.

Weiterhin ist der Privatverbrauch an selbsterzeugten Nahrungsmitteln hier von Wichtigkeit. Stumpfe fand, daß nach seinen Rechnungen bei Mittelbetrieb eine um 66 %, bei Kleinbetrieb eine um 177 % höhere Quote auf die Naturallöhnung im Vergleich mit dem Großbetrieb falle, und ferner, daß die für den Privathaushalt entnommenen Wirtschaftsprodukte beim Großbetriebe noch nicht 1 Mk., beim Kleinbetriebe etwa 15 Mk. pro ¼ ha ausmachen. Auch hier also eine ganz besondere Stellung des Kleinbetriebs, und es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß diese Besonderheiten berücksichtigt werden müssen. Werden die besprochenen Faktoren als Wirtschaftsausgaben gebucht und so die Rentabilität des Kleinbetriebs gefunden, so muß sich ein vollständig falsches Bild

---

[1]) Weiter entfallen vom Barlohne auf die Besitzerfamilie im Großbetrieb 6,6 %, im Mittelbetrieb 25,7 % und im Kleinbetrieb 87,1—100 % (S. 203, 243), das sind 39,3 bezw. 45,7 % von den gesamten Ausgaben beim Kleinbetrieb (S. 199, 204).

seiner Lage ergeben. In Erkenntnis dieser Verhältnisse vermeidet die großherzoglich hessische Enquete eine Einstellung des Lebensunterhaltes unter die landwirtschaftlichen Produktionskosten: „Der Lebensunterhalt für den Wirtschafter und dessen Familie kann nur durch eine zweckmäßige Führung der Wirtschaft verdient werden, wie dies bei jedem anderen Gewerbetreibenden, Geschäftsmann und Beamten tatsächlich vorausgesetzt wird, und es können deshalb auch die Kosten für diesen Lebensunterhalt nicht als landwirtschaftliche Produktionskosten figurieren. Nur bei größeren Gütern, die ohne Hilfskräfte nicht verwaltet werden können, mögen die durch letztere entstehenden Verwaltungskosten in die Produktionskosten mit einzurechnen sein (I. Bd. S. 58/59)."

Enqueten, die diese wichtigen Punkte übersehen und trotzdem nach einem einheitlichen Schema der Reinertragsberechnung die allgemeine Lage der Landwirtschaft ermitteln wollen (hierher ist auch die Enquete des Reichsamts des Innern zu zählen), sind in dieser Hinsicht vollständig ohne Beweiskraft und geeignet, in weiten Kreisen eine Beunruhigung über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung hervorzurufen, die durch nichts gerechtfertigt ist.

Gerade darin, daß das kleine Gut dem Bauer die Mittel zur Deckung seiner Haushaltsbedürfnisse beschafft und ihm die Möglichkeit einer stetigen und genügend lohnenden Arbeitsgelegenheit bietet, beruht großenteils die volkswirtschaftliche Wichtigkeit des kleinen Bauernguts. Ebenso ist hierauf auch teilweise die Konkurrenzfähigkeit und event. Ueberlegenheit gegenüber dem Großbetrieb zurückzuführen. Die großh. hessische Enquete konstatiert und erläutert diese Tatsachen so: „In diesem Verdienste der Familie in der eigenen Wirtschaft liegt das Geheimnis, daß noch so mancher Haushalt aufrecht erhalten wird, trotzdem eine Grundrente gänzlich fehlt, ja sogar die Kapitalien von Gebäuden und Inventar kaum noch Zinsen abwerfen. Wenn man z. B. die durch die Berechnungen dargestellten Verhältnisse in Burkhards betrachtet, wo die Verpflegungskosten pro Kopf und Tag nur 37 (beim Großbauer) bezw. 20 Pf. (beim Kleinbauer) betragen und die Bekleidung der Familie einen Aufwand von kaum 200 bezw.

150 Mk. jährlich in Anspruch nimmt, der sogar in Ober-Mossau auf 80 und in Fürfeld auf 60 Mk. sinken soll, während der in der eigenen Wirtschaft verdiente Arbeitslohn in Burkhards auf 1172 bezw. 697 Mk. und in Fürfeld bei der betreffenden Familie mit 1400 Mk. bei den Berechnungen in Ansatz gebracht ist (die bezügliche Familie in Ober-Mossau verdient außerhalb der Wirtschaft 310 Mk. jährlich), so wird man nicht im Zweifel sein können, daß hierdurch die Existenz der Familie auch bei einem Defizit in der Grundrente und in der Verzinsung der sonst noch in der Wirtschaft angelegten Kapitalien gesichert erscheint, sofern die Geldrechnung nicht ebenfalls ein Defizit aufweist, und es ist daraus zu schließen, daß die Verhältnisse sehr häufig doch noch nicht so schlimm sind, als es bei oberflächlicher Betrachtung erscheint (I. Bd. S. 70/71).“ Hier kommt also offenbar in Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse die Forderung einer Anpassung des Rechnungswesens an den Kleinbetrieb und eine richtigere Bewertung der Resultate der Reinertragsermittelungen zum Ausdruck.

Nicht „Ueberarbeit und Unterkonsumtion“ sind, wie Kautsky meint, die Momente, die den Bauernstand gegenüber dem Großbetrieb konkurrenzfähig erhalten, sondern neben anderen Umständen bes. die Tatsache, daß der kleine Bauer nicht in der Weise kapitalistisch rechnet und zu rechnen braucht wie der Großgrundbesitzer, daß ein großer Teil dessen, was „Wirtschaftsaufwand“ ist, beim Kleinbetrieb nur ein scheinbarer Aufwand ist, um den das Einkommen des Besitzers nicht verringert wird, und daß der Kleinbetrieb bei seinem mehr oder weniger naturalwirtschaftlichen Charakter bedeutende Vorteile bezüglich der Billigkeit der Lebenshaltung vor dem Großbetrieb voraus hat.

In Bezug auf die Kleinbetriebe kann also die Reinertragsermittelung nur mit gewissen Modifikationen angewandt werden, wenn sie die tatsächliche wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft darstellen soll. Denn „der kleine Mann rechnet eben nicht kapitalistisch; ihm kommt es nicht an auf die bestmögliche Nutzbarmachung seines Kapitals, das ja so gering ist, daß sein Ertrag für ihn Nebensache ist; für ihn handelt es

sich um die bestmögliche Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft. Um eine sichere Gelegenheit für deren unabhängige und stetige Betätigung zu erlangen, opfert er einen Teil des Ertrags, den er nach kapitalistischen Prinzipien als Lohn seiner Arbeit anrechnen müßte, bei der Pachtung in der höheren Pachtrente, beim Ankauf in dem höheren Kaufschilling, dem bisherigen Grundeigentümer“ [1]).

[1]) L. Brentano in der Einleitung zu James Anderson, Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Leipzig 1893, S. XXXVI.

VI. Kapitel

Die Berechnung der Verzinsung der einzelnen im Betriebe angelegten Kapitalsarten aus dem Reinertrag

Nach unserer Auffassung berücksichtigt der Begriff Reinertrag keine privaten Verhältnisse des Besitzers und bezieht sich auf den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb. Er enthält demgemäß die Verzinsung aller im Landwirtschaftsbetrieb angelegten Kapitalien, des Bodenwerts, des Gebäudekapitals und des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals. Er zeigt also nicht, wie hoch sich die Kapitalsarten einzeln verzinst haben. Jedoch ist die Kenntnis dieser Verzinsung von großer Wichtigkeit für landwirtschaftstechnische[1]), -wissenschaftliche und weiter nationalökonomische Fragen. Man suchte daher

[1]) Vgl. z. B. v. d. Goltz, Betriebslehre 1896, S. 32: „Aber die Lehre von der Grundrente hat auch für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb eine große Bedeutung. Es ist nicht möglich, über die Produktionskosten sowohl wie über die Verteilung des Gesamtertrages auf die einzelnen mitwirkenden Faktoren ein Verständnis zu gewinnen, wenn man nicht vorher darüber Klarheit erlangt hat, ob bei dem landwirtschaftlichen Betriebe der Grund und Boden als ein selbständiges Produktionsmittel neben Arbeit und Kapital angesehen werden muß oder nicht, und welcher Teil des erzeugten Produktes im bejahenden Falle etwa dem Grund und Boden zuzuschreiben ist. Wenn der Landwirt aber nicht in der Lage sich befindet, über die Höhe und Art der Produktionskosten wie über die Verteilung des Reinertrags auf die einzelnen Betriebsmittel sich Rechenschaft abgeben zu können, dann ist er auch nicht im stande, die Rentabilität seines oder eines fremden Betriebes richtig festzustellen und infolgedessen nicht einmal in der Lage, seinen Betrieb nach rationellen Grundsätzen zu organisieren."

aus der Gesamtsumme der Zinsen die Zinsen für die einzelnen Kapitalsarten herauszuschälen, insbesondere war die Frage der Verzinsung des im Grund und Boden angelegten Kapitals, der Grundrente, schon früh mit großem Interesse erörtert worden.

Albrecht Thaer hat als Schüler von Adam Smith auch dessen Auffassung von der Grundrente angenommen. In einem früheren Kapitel wiesen wir schon darauf hin, daß Thaer die Grundrente am reinsten in der Pachtsumme, die für die Ueberlassung des Gebrauches eines Grundstückes bezahlt wird, erkennen will. Dies war auch die Auffassung von Smith. Thaer aber fügte noch hinzu, daß in dieser Pachtsumme außer der Grundrente noch ein anderes Element, eine Risikoprämie für den Verpächter stecke[1]). Thünen wies im „isolierten Staat" auf die Fehler hin, die eine derartige Identifizierung von Pachtrente und Grundrente mit sich bringt. Die Pachtrente enthält nämlich nicht allein die Rente des Grund und Bodens, sondern außerdem noch die Verzinsung des Werts der Gebäude, des Holzbestandes, der Einzäunungen und überhaupt aller Wertgegenstände, die vom Boden getrennt werden können[2]). Thünen ermittelt also die Grundrente, indem er die erwähnten Zinsen von dem Reinertrag des Gutes abzieht und in dem verbleibenden Rest die Grundrente sieht. Er hat also die Auffassung von der Grundrente, die noch heute im allgemeinen anerkannt ist, und er bedient sich zu deren rechnerischen Ermittelung der gleichen Methode, die unsere meisten Landwirtschaftsschriftsteller vorschreiben und die auch bei verschiedenen Enqueten angewandt wurde.

Zu erwähnen ist hier aber noch, daß von einigen Landwirtschaftsschriftstellern die Existenz einer Grundrente geleugnet wird; hier fällt damit natürlich auch die Frage ihrer Ermittelung.

---

[1]) Die Untersuchungen Andersons und Ricardos kommen für diese Untersuchung nur insofern in Betracht, als auch sie die Existenz einer Grundrente konstatieren. In diesem Zusammenhang sei nur noch auf die interessante Tatsache hingewiesen, daß auch Thaer, wie später sein Schüler v. Thünen (und auch Ricardo), die Grundrente als Differentialrente, begründet durch die verschiedene Bonität des Grund und Bodens, entwickelt. Vgl. Gewerbslehre S. 44.

[2]) Isolierter Staat, 2. Aufl. 1842, S. 13 ff.

Bei Thaer finden wir keine rechnerische Ermittelung der Grundrente. Er geht von dem Gedanken aus, daß das Grundkapital, d. i. Grund und Boden, Gebäude[1]), selbstverständlich eine Rente abwerfen müsse. Diese Rente bestimmt er aprioristisch: Der Eigentümer soll von dem Grundwert des Guts Rente haben ohne Wirtschaftsführung. „Diese Rente muß jedoch nach dem allerniedrigsten Zinsfuße, der bei der möglichst höchsten Sicherheit statthat, angenommen werden“ [2])[3]). Nachdem er diese aprioristisch bestimmte Grundrente vom Reinertrag abgezogen hat, zieht er weiterhin noch eine Verzinsung für das „Betriebs- oder umlaufende Kapital“ ab. Dessen Verzinsung muß aber, da es größeren Gefahren als das Grundkapital ausgesetzt ist, zu höherem Zinssatz berechnet werden[4]). „Dieses Kapital muß nicht bloß die gewöhnlichen Darlehnszinsen, sondern Gewerbszinsen, d. h. denjenigen Profit, den man in anderen Gewerben mit Kapitalien regelmäßig machen kann, einbringen, sonst ist der Betrieb nicht vorteilhaft. Darin besteht der eigentliche Ertrag des Wirtschaftsbetriebes, den man von der Bodenrente wohl unterscheiden muß; weswegen sich der wirtschaftende Eigentümer immer als eigener Pächter betrachten sollte“ [4]). Bleibt nach Abzug der Grundrente und der erwähnten Zinsen vom Reinertrag noch ein Rest, so zeigt dies, was die Wirtschaftsführung eigentlich bewirkt und welchen Ertrag man von ihr über die Grundrente erhalte[5]). Thaer

---

[1]) Vgl. Rat. Landw. I. Bd., S. 25, § 49: „Das Grundkapital ist dasjenige, wodurch sich der Landwirt in Besitz eines Landguts gesetzt hat oder setzen kann. Es ist der Wert des in Besitz genommenen oder zu nehmenden Bodens. Der allgemeinen Observanz nach und mit zureichendem Grunde werden auch die Wirtschaftsgebäude und alles auf dem Boden Feststehende hierher gerechnet. Außerdem aber alle dem Gute anklebenden Gerechtsame, sie mögen unmittelbaren Bezug auf die Landwirtschaft haben oder nicht.“ Auf dies Grundkapital bezieht Thaer nachher die Grundrente.

[2]) Gewerbslehre S. 225.

[3]) Thaer bemerkt hier noch, „was man als Pacht erhalten könnte, wäre viel zu hoch, weil bei der Verpachtung immer die Gefahr der Deterioration berechtigt bleibt“.

[4]) Gewerbslehre S. 37/38.

[5]) A. a. O. S. 226.

berechnet[1]) als Zinsen für das Grundkapital 4%, für das Inventarkapital 6%, für das Betriebskapital mindestens 12%.

Ganz anders ist die Stellung von Thünen: „Was nach Abzug der Zinsen vom Wert der Gebäude, des Holzbestandes, der Einzäunungen und überhaupt aller Gegenstände, die vom Boden getrennt werden können, noch übrig bleibt, nenne ich Landrente“[2]). Abgesehen von der schon erwähnten Läuterung des Begriffes Land-(Grund-)rente räumt ihr Thünen nicht von vornherein eine bestimmte Höhe ein, wie dies Thaer tut. Erst nachdem fixe Zinsen für die anderen Kapitalien in Abzug gebracht worden sind, findet er die Grundrente in dem verbleibenden Rest. Auf diesem Standpunkt Thünens steht man bezüglich der Ermittelung der Grundrente noch heute, und es läßt sich im Prinzip hier im allgemeinen eine Einheitlichkeit konstatieren.

Umso größer sind aber die Verschiedenheiten, die bei der praktischen Ausführung dieser Berechnung zu Tage treten, so groß, daß, wie noch zu zeigen ist, alle Versuche, wie z. B. der des Reichsamts des Innern, die tatsächliche Grundrente für eine größere Anzahl von Betrieben zu ermitteln, nicht zu dem gewünschten Ziele führen können. Ueber das tatsächliche Vorhandensein oder die absolute Höhe der Grundrente kann eine Aufklärung kaum gegeben werden, vielmehr wäre stets bei sorgfältigster Ausführung nach einem einheitlichen Schema nur ein gewisser Vergleichswert zu erreichen.

Diese Tatsache ist auch in der großherzoglich hessischen Enquete deutlich ausgesprochen. Dort ist über die Berechnung der „Grundrente und Verzinsung der gesamten in der Wirtschaft angelegten Kapitalien“ bemerkt, „daß die bezüglichen Berechnungen keineswegs als wirklich zuverlässig in ihren Resultaten zu betrachten sind“. Dies sei schon daraus zu entnehmen, „daß die Grundrente in einzelnen Fällen weit über das Maß aller Wahrscheinlichkeit hinausgeht, während die Resultate der Berechnungen in anderen Fällen weit unter dieses Maß herabsinken, ohne daß die Geldrechnung diese Tatsachen überall genügend erklärt“.

[1]) Rat. Landw. I. Bd., § 52.

[2]) Der isolierte Staat, 2. Aufl. 1842, S. 13.

Zunächst ist ja keineswegs feststehend, was unter den verschiedenen Kapitalarten, für die je eine verschiedene Verzinsung anzunehmen ist, zu verstehen ist. Die Grenzen zwischen Grundkapital, stehendem und umlaufendem Betriebskapital lassen sich nicht scharf ziehen, und diese Tatsache kann von großem Einfluß auf die verbleibende Höhe der Grundrente werden.

Jedoch wirft sich weiter noch die Frage auf: Wie hoch sind die Zinsen für diese einzelnen Kapitalien festzusetzen? Die Verschiedenheiten werden vielleicht am besten durch eine tabellarische Zusammenfassung gezeigt:

Schriftsteller	Prozent für Gebäudekapital	Prozent für stehendes Betriebskapital	Prozent für umlaufendes Betriebskapital
A. Thaer	4	6	12
A. Block . . .	5	5	10
R. Veit	4	7	10
C. Fraas	5	8	12
v. d. Goltz . . .	3½—4	5—7	7—9
Krämer	4½	5	6
Enquete des Reichsamts	3	5	6

Aus den erwähnten Verschiedenheiten in der Auffassung der einzelnen Kapitalbegriffe einerseits und der willkürlich und ganz verschieden angenommenen Höhe der betreffenden Zinssätze anderseits erhellt, daß es sich bei allen rechnerischen Ermittelungen, die auf diesem Prinzipe beruhen, niemals um die absolute Höhe, um die tatsächliche Grundrente, sondern höchstens um die Ermittelung eines Vergleichsmaßstabes handeln kann.

Noch ein weiterer Umstand läßt dies deutlich werden. Die Höhe der einzelnen Kapitalien, deren Verzinsung berechnet werden soll, ist nur ganz ausnahmsweise genau bekannt. Im wesentlichen ist man auf Werttaxen angewiesen, die natürlich nur sehr unzuverlässig sind[1]).

[1]) Ueber den Wert der Taxen vgl. z. B. Braun, Der Landwirt als Staatsbürger S. 75. „Jede Taxe ist nichts weiter als der Ausdruck der persönlichen Meinung des Taxators über das, was etwas sein könnte.

Zunächst der Gebäudewert. Der Verkehrswert der Gebäude kann einer Schätzung nicht zu Grunde gelegt werden, da ihr Wert sehr stark durch die bestehende lokale Verknüpfung mit dem Landgute bedingt wird. Einen weiteren Anhalt würden die Herstellungskosten bieten, nach denen man den Zeitwert der Gebäude ermitteln könnte. Aber auch dieser ist nur in seltenen Fällen genau bekannt, und so bleibt nur die Taxe übrig. Dazu kommt noch, daß die Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital in verschiedenen Gegenden und in den verschiedenen Wirtschaften wesentlich differiert. Einer unwirtschaftlichen Ueberlastung eines Betriebes mit Gebäuden kann aber unmöglich ein Einfluß auf die Höhe der Grundrente zuzusprechen sein. Hierdurch wird sogar der event. Vergleichswert derartiger Feststellungen in Frage gestellt.

Die Bewertung des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals bietet natürlich ebenfalls Schwierigkeiten, hier sind auch die marktlosen Zwischenprodukte heranzuziehen. Diese Bewertung ist aber so umständlich, daß sie des öfteren bei Enqueten ganz unterlassen wird, so z. B. bei der Enquete des Reichsamts des Innern. Dr. E. Stumpfe schreibt hierüber: „Die meisten Berichterstatter haben des umlaufenden Betriebskapitals überhaupt keine Erwähnung getan. . . . Einige Berichterstatter haben das umlaufende Betriebskapital für alle Betriebsgrößen gleich hoch in der üblichen Weise in Prozenten des stehenden Betriebskapitals ausgedrückt, ohne indessen den Versuch zu machen, es für die betreffenden Betriebe zu berechnen. Es ist sehr zu bedauern, daß dies unterblieben ist. . . . Freilich ist ja gerade das umlaufende Betriebskapital außerordentlich schwer zu erfassen“ [1]). Um zu einer Ermittelung der Verzinsung der einzelnen Kapitalien gelangen zu

---

— Glücklich genug, wenn diese Meinung noch die ehrliche Meinung ist.“ „Der Verfasser hat es selbst mehr als einmal erlebt, daß Landgeschworene ganz rechnungsmäßig richtig den Ertrag von 30 Morgen Wiesen etwas unter mittlerer Qualität auf 6000 Taler pro Jahr schätzten; er hat sogar zweimal eine Berechnung gesehen, in welcher der Nutzungswert einer Scheune von etwa 100 000 Kubikfuß Raum auf 42 000 und 48 000 Taler pro Jahr veranschlagt und dabei gerechnet wurde.“

[1]) Dr. E. Stumpfe, Der landw. Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb S. 191.

können, nimmt Stumpfe das umlaufende auf 40% des stehenden Betriebskapitals an. Diese 40% werden dann da, wo überhaupt des umlaufenden Kapitals keine Erwähnung getan wird, vom Grundkapital abgezogen, da das umlaufende Betriebskapital offenbar in dem von den Berichterstattern angegebenen Werte des Grund und Bodens enthalten sein sollte. Stumpfe erkennt dann auch vollständig die Wertlosigkeit derartiger Berechnungen, soweit sie die absolute Höhe der Verzinsung der Kapitalien und der Grundrente betreffen, an und fährt fort: „Je weiter wir freilich in der Verwertung des für so eingehende Untersuchungen nicht ausreichenden Materials gehen, desto unsicherer wird naturgemäß das Ergebnis, insbesondere in seiner absoluten Höhe, weniger im Verhältnis der einzelnen Betriebsgrößen."

Das Resultat dieser kurzen Betrachtung über die Verteilung des Reinertrags auf die einzelnen Kapitalien und die Ermittelung der Grundrente können wir in folgendes zusammenfassen.

1. Der Ermittelung der Höhe der verschiedenen Kapitalien stehen Hindernisse entgegen, die eine exakte Feststellung unmöglich erscheinen lassen. Fehler in dieser Hinsicht können von bedeutendem Einfluß auf die zu ermittelnde Höhe der Grundrente werden.

2. Die Höhe der Verzinsung, die man für das stehende und umlaufende Betriebskapital annehmen zu dürfen glaubt, ist in starkem Grade dem persönlichen Belieben unterworfen und entbehrt einer festen, überall gleichartigen Grundlage.

3. Werden dennoch Resultate über die Höhe der Verzinsung und insbesondere der Grundrente angestrebt und berechnet, so haben diese höchstens den Anspruch auf Möglichkeit einer Vergleichung mit anderen nach derselben Methode gewonnenen Resultaten. Die wirkliche Höhe der Grundrente kann auf diese Weise nicht gefunden werden.

Schließlich sei noch einmal kurz auf den Punkt hingewiesen, der, wie schon erwähnt, selbst den Vergleichswert derartiger Grundrentenermittelung in Zweifel stellt, die ganz verschiedene Höhe der Belastung der Grundrente durch das Gebäudekapital. Je größer das Gebäudekapital ist, umso größer ist die notwendige Verzinsungssumme, die dafür vom Rein-

ertrag zur Ermittelung der Grundrente in Abzug zu bringen ist. Man kann annehmen, daß das Gebäudekapital etwa zwischen 20 und 50% des Wertes des Grundkapitals schwankt. In der Enquete der hessischen Regierung kommen aber Fälle vor, in denen das Gebäudekapital 60, 72, 100, ja in einem Falle fast 200% vom Werte des Grundkapitals ausmacht.

Angesichts dieser Umstände dürfte auch selbst ein Vergleichswert der ermittelten Höhe der Grundrente fraglich erscheinen.

Etwas gemildert könnte dieser Mangel werden, wenn man einen Ratschlag Krämers hier berücksichtigen wollte: Angesichts der oft vorkommenden Ueberlastung der Güter mit Gebäudekapital kommt er zu dem Schlusse, daß man bei Taxationen solche überflüssigen Gebäude als entbehrlich ansehen und für sie daher den Preis einsetzen solle, „der auf dem Wege der Veräußerung realisiert werden kann, sei es zu irgend einem gewerblichen Betrieb oder als Landsitz, oder zum Abbruche". Wollte man diese Auffassung bei ferneren Enqueten u. s. w. zum Durchbruch kommen lassen, so würde wenigstens der Vergleichswert der Zahlen, die man als sogen. Grundrente ermittelte, eine gewisse Verwendbarkeit ermöglichen.

Zusammenfassung

Ausgehend von der Bedeutung, die der landwirtschaftlichen Reinertragsermittelung in verschiedenster Hinsicht zukommt (vgl. Einführung S. 1—14), sollte in dieser Abhandlung versucht werden, unter historischen und kritischen Gesichtspunkten die Lehre vom Reinertrag in einigen ihrer wichtigsten Beziehungen zur Darstellung zu bringen.

Als erste Voraussetzung für die Ausbildung dieser Lehre wurde die Anerkennung des Reinertragsprinzips angesehen, dessen Entstehung und Entwickelung nachgegangen ward. Trotzdem sich dies Prinzip in der Theorie zu allgemeiner Anerkennung durchgerungen hatte, scheinen sich besonders in neuerer Zeit wiederum Rückschläge zu einer bereits überwundenen Auffassung geltend zu machen, die dem Reinertragsprinzip entgegensteht.

Seine Annahme bewirkte die Umgestaltung des Landwirtschaftsbetriebs aus einer Hauswirtschaft in eine Erwerbswirtschaft. Gewerbliche Grundsätze, insbesondere die Anwendung einer systematischen Buchführung zum Nachweis des Betriebserfolges, konnten jetzt auf die Landwirtschaft ausgedehnt werden.

Die Anwendung der Buchführung bedingte eine Festlegung des Begriffes des Reinertrags. Hier führte die Entwickelung, wenn auch nicht in gerader Linie, zu einer immer schärferen Betonung des objektiven Standpunktes, der bei der Berechnung eines Ertrags begrifflich notwendig einzunehmen war. Man schied schließlich scharf den Ertrag der Gutswirtschaft von der Ertragsquelle, dem Landgut selbst, und forderte demgemäß, daß Wertveränderungen an dieser Quelle als nicht zu ihrem Ertrag gehörig bei der Reinertragsermitte-

lung auszuschalten seien; man sah in dem Reinertrag die Verzinsung aller in der Wirtschaft tätigen Kapitalien. Jedoch ist diese vollkommen objektive Betrachtungsweise noch keineswegs auch nur in der Theorie allgemein anerkannt, und selbst wo dies der Fall ist, kommt des öfteren der objektive Standpunkt nicht in jeder Beziehung zum Durchbruch. Besonders bei der praktischen Ausführung von Reinertragsberechnungen stellen sich hier gewisse Hemmnisse entgegen, deren Ueberwindung sich noch nicht überall als möglich erweist. Immer noch behaupten besonders in der Praxis gewisse subjektive Momente ihren Einfluß, die den Begriff des Ertrags nicht vollständig in Erscheinung treten lassen.

Der Reinertragsbegriff wurde in seiner Entwickelung teilweise bedingt und stark beeinflußt durch die Entwickelung der landwirtschaftlichen Buchführung. Diese Beziehungen zwischen Reinertrag und Buchführung wurden bes. bemerkenswert, wenn es sich um die Ermittelung der Reinerträge der einzelnen Zweige eines Betriebs handelte. Die Frage der Methode einer Buchführung, die lediglich zur Ermittelung des Gesamtreinertrags der Gutswirtschaft dient, dürfte als gelöst erscheinen, dagegen ist die Anwendbarkeit der doppelten Buchführung, sofern sie zur Ermittelung der Reinerträge einzelner Zweige dient, noch nicht vollständig nachgewiesen. In der Tat sind verschiedene Schwierigkeiten, die das System der Doppelbuchhaltung mit sich bringt, noch nicht derart vollständig beseitigt, daß die Resultate von Reinertragsermittelungen der einzelnen Zweige als vollkommen exakt angesehen werden könnten. Um diesen Mängeln zu steuern, versuchte man auf Kosten der Reichhaltigkeit der Ergebnisse der Buchführung eine Modifizierung derselben durch Beschränkung der Anzahl der Konten. In ähnlicher Absicht suchte man auch die größte Streitfrage in dieser Beziehung, die Bewertung der marktlosen Zwischenstoffe, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch tatsächlich auszuschalten. Eine Betrachtung über die Geldbewertung ließ erkennen, daß dieser Versuch einer Ausschaltung der Frage nicht unberechtigt erscheinen kann, da eine absolut zuverlässige Bestimmung der Geldwerte noch nicht ermöglicht ist.

Schon die erwähnten Momente, die Unsicherheit des Rein-

ertragsbegriffes, eine gewisse Unvollkommenheit der Buchführung, die sich besonders bei der Reinertragsermittelung einzelner Zweige und bei der Bewertung der Zwischenstoffe zeigte, beeinflussen neben den Schwierigkeiten der praktischen Ausführung die Zuverlässigkeit der Resultate.

Weitere Probleme treten auf, wenn es sich um die Verwertung dieser Resultate handelt. Zunächst die theoretische Verwertung der Ergebnisse von Enqueten, die sich auf verschiedene Betriebsgrößen erstrecken. Es braucht hier nicht mehr betont zu werden, daß Ergebnisse von Ertragsberechnungen der Betriebe keine Schlüsse auf die wirtschaftliche Lage der Betriebsinhaber zulassen, die Lage der Landwirtschaft ist zu trennen von der Lage der Landwirte. Aber dennoch gibt es Beziehungen zwischen Reinertrag und Betriebsgröße, die nicht außer acht gelassen werden dürfen, wenn eine Betrachtung der Resultate verschiedener Betriebe nicht zu irreführenden Schlüssen Anlaß geben soll. Auch bezüglich der Verwertung der Ergebnisse zur Ermittelung der Höhe der Verzinsung der einzelnen im Betriebe angelegten Kapitalsarten aus dem Reinertrag und zur Ermittelung der tatsächlichen Grundrente insbesondere konnte den Rechnungen eine absolut beweisende Kraft nicht zugesprochen werden, sondern höchstens ein Anspruch auf die Möglichkeit einer Vergleichung mit anderen, nach derselben Methode gewonnenen Resultaten.

So stellte sich die Lehre vom Reinertrag in den verschiedenen Beziehungen, die hier ins Auge gefaßt wurden, noch keineswegs als ein fertiges Ganzes dar, sondern vielmehr nur als ein gegenwärtiges Stadium, das wir aus seiner historischen Entwickelung heraus zu begreifen versuchen wollten.